

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Christian Wilhelm Dahl

Versuch einer kirchlichen Staatistik der Herzogl. Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen und Mecklenburg-Strelitzischen Länder: mit einigen wohlgemeinten Nebenbemerkungen

Rostock: Schwerin: Stiller, 1809

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769661688

Freier 8 Zugang PUBLIC DOMAIN

OCR-Volltext



Rostock, de

AK-3683. Sun MK-6901.





Versuch

einer

kirchlichen Staatistik

der

Herzogl. Mecklenburg = Schwerin = Gustrowschen

und

Mecklenburg = Streligischen Länder.

Mit einigen wohlgemeinten Nebenbemerkungen.



tirdifficult Citariffic

- density Destination of Bounds

D' C C / H ()

Bibliothean Cleademicie Prostochiensis

Vorrede.

receive the report the local field from the and the

In bem Journal fur Prediger und in ben Marburger theologifden Annalen find zuweilen firchlich - ftaatistische Rachrichten von einzelnen Provingen Deutschlands mitgetheilt worden. Daß Nachrichten ber Urs ju mannigfaltigen Bemerfungen und Resultaten führen fonnen und vielen lefern intereffant und angenehm find, leidet wohl feinen Zweis Der Berfaffer ber gegenwärtigen fleinen Schrift fam baber auf ben Gebanken, einige muffige Stunden bazu anzuwenden, um von feinem Baterlande Medtenburg folche

Nachrichten für bie Marburger theologischen Unnalen aufzusegen, aber die Arbeit wuchs ihm allmälig unter ben Banden ftarfer an, als er sich vorgestellt hatte; er wurde nach und nach barauf geführt, bem Auffage eine Ginrichtung und Ausführlichkeit ju geben, woburch berfelbe, wie er glaubt, auch im Ginlande neben ben hochst schabbaren Medlenburg Schwerinschem und MecklenburgStreligischem Staatskalenbern bestehen und nuglich werden fonne. Menn gleich mit fur Diejenigen Muslander, für welche Mecklenburgs firchlicher Zustand und Berfaffung ein Intereffe bat, bestimmt, eignete sich nun ber Auffaß doch nicht zum Abdruck in ben angeführten theol. Unnalen ober in irgend einer anderen Zeitschrift, sondern er mußte als eine besondere Schrift dem Publicum übergeben werden. Der Berf. ift fich bewußt, daß er in Unsehung ber staatistischen

Nachrichten alle mögliche Sorgfalt angewandt hat und hoffe daber, daß er nicht leicht unrich tige Ungaben geliefert haben wird. Ginem und dem anderen Lefer mag es scheinen, baß er ju fehr ins Detail gegangen fei und baß manche specielle Ungaben und Berechnungen entbehrt werden fonnen; vielen anderen lefern wird dies aber nicht fo scheinen und sie werden hoffentlich bem Verf. barinn beiftimmen, baf folche Monographieen sich burch eine ins Gine zelne gehende Genauigfeit auszeichnen muffen. Die hie und da vorkommenden Rebenbemerkungen find im eigentlichsten Ginne wohlgemeint; ber Berf. bat in Rudficht ihrer und in Unsehung der gangen Schrift burchaus fein personliches Interesse; er hat bloß als Freund ber literatur, bes Vaterlanbes und ber Religion seine Unsichten, seine Rlagen, feine Bunfche und Soffnungen ges

äussert. Jebe Berichtigung, die in öffentlischen kritischen Blättern ober auf einem anderen Wege mitgetheilt wird, wird ihm sehr willkommen seyn und wenn nach einigen Jahren vielleicht eine neue Ausgabe dieser kleinen Schrift veranstaltet werden könnte, von ihm benußt werden.

eries offer and the following the frequency

ente uni ente dura da descriptorio de ente ente de la compania del compania de la compania de la compania del compania de la compania del la compania del la compania de la compania del la compania del

 Die kirchliche Eintheilung der Medlenburgischen Lande beruhet auf der politis schen Eintheilung derselben. Diese Lande bestehen aus folgenden Theilen:

the state of the state of the state of

I) bem herzogthum Schwerin;

the district of the state of the state of

II) dem Herzogthum Guftrow, welches politisch in 2 Kreise,

u) den Bendischen (Fürftenthum Bene den, auch herzogthum Mecklenburg: Guftrom nor' & Zoxn'v genannt) und

2) den Stargardischen (Herrschaft Stargard, auch Herzogthum Mecklen: burg Stargard nar' e Zoxiv genannt) ges theilt wird;

III) dem Fürstenthum (ehemale, nämlich bis jum Westphälischen Frieden 1648, Bis: thum) Schwerin;

IV) dem Fürstenthum Rageburg (vors mals auch Bisthum, aber durch den Weste phälischen Frieden gleichfalls secularisit); V) der Herrschaft Wismar (die im Westerphäl. Frieden an Schweden abgetreten wers den mußte, aber im J. 1803 von dem jest regierenden Durchl. souverainen Herzoge Fries derich Franz von Mecklenburg Schwez ein gegen eine an die Krone Schweden gez zahlte beträchtliche Geldsumme wieder mit seiz nen Staaten vereinigt ward);

VI) der Seeftadt Rostock, welche zu keinem der vorhin genannten Theile gerechnet wird, fondern für sich besteht.

Talland to a greetter

Von diesen Landen gehört der Stargardie sche Kreis des Herzogthums Gustrow oder nach der neueren speciellen Benennung das Herz zogthum Mecklenburg Stargard (das den südöstlichsten Theil des ganzen Mecklenburgs ausz macht) und das Kürstenthum Natzeburg (das im Nordwesten des übrigen Mecklenburgs liegt, also von jenem durch die Mecklenburg Schwerins schen Lande getrennt ist) der Herzogl. Mecklene burg Strelitisischen Linie. Alle übrigen Lande aber (also 5) gehören der Herzogl. Meckke lenburg Schwerinschen Linie.

Sier folge zuerst:

- A) der kirchlich staatistische Abris von den Landern der Herzogl. MecklenburgSchwerinischen Linie *).
 - 1) Das herzogthum Schwerin.

Et ist in zwei (Generale) Kirchenkreise, ben Medlenburgischen (nor' & Zoxin) **) und Parchimschen abgetheilt.

1) Der Mecktenburgische Kirchenkreis. Dieser hat 67 Pfarrstellen, also auch 67 Prediger.

Will annitantitach ha

^{*)} Die hier folgenden Angaben bernhen auf Berechnungen nach dem so musterhaften (von dem verdiensivollen Herrn Negierungsrath Nudloss besorgten) Mecklenburg Schwerinschen Staatstalender für das Jahr 1809. Doch hat sich der Verf. nicht auf die dort angegebenen Jahlen, die durch Schuld der Abschreiber oder Seher zuweilen unrichtig sind, verlassen, sondern er selbst hat eine sorgsältige Jählung der dort namentlich angegebenen Pfarrkirchen und Prediger angestellt.

^{**)} Diese Benennung rührt, so wie die des ganzen Landes, von dem ehemaligen Hauptorte der obottitischen Fürsten, Mecklindorg her. Er wurde stühe zerstört und existirt jest nur noch als Dorf (zwischen Wismar und Brüel) und dies Dorf gehört zum speciellen und daher auch zum generellen Mecklendurgschen Kirchenkreise.

Es gehoren dagu aber 75 Kirchen, unter beneu

2) Der Parchimsche Kirchenkreis. Dies fer begreift 84 Predigerstellen, zu denen 145 Kirs chen gehören, von welchen aber 66 Filiale sind.

Das ganze Herzogthum Schwerin hat also 220 Kirchen, von denen jedoch 78 nur Nebenskirchen oder Filiale sind, und an ihnen sammtlich stehen 151 Prediger, welche die Einkunfte der Pfarren beziehen.

II) Das herzogthum Guffrow.

Es ift gleichfalls in zwei (General:) Rire

^{*)} Die Disserenz zwischen der hier angegebenen Jahk der Pfarrstellen (67) und der Jahl der Kirchen, die nicht Filiale sind (63), entsteht daher, daß an einigen Stadtkirchen 2 Prediger stehen. Diese Bemerkung gilt auch unten für ähnliche Fälle. — So viele Pfarrstellen es giebt, so viele Prediger giebt es auch; die Zahl der Kirchen aber kaur geringer oder auch grösser, als die der Prediger senn. Lehteres ist wegen der Filiale am mehrsten der Fall. Zu bemerken ist auch noch, daß diesenigen Kirchen, welche ansangs sur sich bestanden haben und sogenannte Mutterkirchen gewesen, jest aber mit einer andern Kirche combinirt sind, hier mit unter die Filiale gerechnet sind.

denkreife, nämlich den Gustrowschen (xax Zoxnv) und den Rostockschen getheilt *).

1) Der Guftrowiche Rigdenfreis. Er umfaßt 92 Predigerftellen, ju denen 158 Kirchen gehoren; unter diesen find aber 74 Filialkirchen.

2) Der Rostocksche Rirchenkreis. Er begreift 47 Pfarramter, die aber an 58 Kirchen vers waltet werden, von denen 13 Filiale find.

Das gange Herzogthum Guftrow hat also-216 Kirchen, an welchen 139 Prediger angesstellt sind, die den Genießbrauch der Pfarreinkunfte haben. Unter den Kirchen aber sind 87 Nebenstirchen oder Filiale.

III) Das Fürftenthum Schwerin.

Es hat 21 Rirchen, von denen 4 Filiale find; dennoch stehen an sammtlichen Rirchen 21 Prediger, welche die Pfarreinkunfte beziehen.

IV) Die Berrichaft Bismar.

Sie hat 10 Kirchen (6 in der Geeftadt Biss

^{**)} Der Nostocksche Kirchenkreis ist nicht von ber Seestadt Nostock, welche er auch nicht mitbegreift (f. Nr. V), benannt, sondern von dem anderweitig den vormaligen, zum Mecklenb. Fürstenstamme gehörenden Herren von Nostockoder Werle (Barnow) angehörenden Gebiet.

mar, rauf der Insel Poel und 3 im Umter Meukloster), unter denen 4 als Filiale gelten können. Un ihnen sämmtlich sind 20 Prediger ansgestellt.

V) Die Stadt Rostock.

Sie hat 8 Kirchen *), von denen 2 (nämlich, die Klosterkirche zum heil. Kreuz und die Lazarethekirche) Nebenkirchen sind, und 10 Prediger.

^{*)} Bis jum Jahr 1807 hatte Roftod noch 9 Kirchen; aber in dem angeführten Sahre mußte die Catharinen = (oder Baifen = und Buchthaus =) Rirche jum frangofifchen Lagareth eingerichtet werden, und als fie dies zu fenn aufgehort hatte (1808), ward ffe unter landesherrlicher Auctori= tat fecularifirt und das Gebaude dem Roftochfchen Armeninstitut geschenft, um jum Beften deffelben verkauft zu werden. Vom Jahr 1574 bis jum Sahr 1677 hatte die Kirche ihren eigenen Prediger, feitdem aber war sie, was sie schon vor 1574 gewesen, ein Kilial ber Petrifirche und zwar, in späteren Zeiten, der zweiten Prediger = oder Diafonatitelle an berfelben (f. Grapii evangel. Roftod S. 214 f.), mit welcher Stelle die Mit= glieber ber bisberigen Catharinengemeinde auch verbunden bleiben. - In der h. Geiftfirche in Rostod ift jest wegen ihrer Baufälligfeit der Gottes= dienst gleichfaus eingestellt und es beißt, daß sie

Bu den unter vorstehenden 5 Rubriken anges gebenen Zahlen der Kirchen kommt noch 1) die Hoftirche zu Ludwigslust mit dem Oberhofsprediger, und 2) die Schloßkirche zu Schwerin mit einem Hofdiakonus. Da beide keinem der Lansdessuperintendenten (f. unt. S. 24 ff.) untergeordnet sind, so werden sie auch zu den Kirchenkreisen oder aus derweitigen kirchlichen Communen nicht gerechnet.

Der Classe der Prediger konnen nun

1) Die Pfarradjuncte, welche bejahrten ober franklichen Predigern als Gehulfen cum spe

abgebrochen und ein kleineres Gebände zum Gottesdienste wieder erbauet werden soll; sie muß hier also noch mitgezählt werden; an ihr steht der Eine vom Stadtmagistrat berusene Prosessor der Theologie als Prediger. Die Gemeinde dieser Kirche wird größtentheils nur von den Hospitaliten und Präbendariern zum h. Geist gebildet. — Bei der Johannisstirche in Mostock ist das damit verbundene St. Georg nicht etwa, wie man aus einzelnen öffentlichen Angaben schliessen könnete, eine Filialkirche, sondern es ist nur ein ausserhalb der Stadt vor dem Steinthor liegendes Stift, das zwar in älterer Zeit eine eigene Kirche gehabt (s. Grapii evang. R. S. 210), jest aber nicht mehr hat.

succedendi jugegeben sind und von denfelben nach einer von dem competirenden Superintendenten ret gulirten und landesherrlich bestätigten Vereinbat rung einen Theil der baaren, auch wohl der übrit gen Pfarreinkunfte erhalten *). Ihrer sind gegent wärtig 11, nämlich 4 im Mecklenburgischen Kirz chenkreise, 3 im Parchimschen, auch 3 im Gustrowesschen und 1 im Fürstenthum Schwerin.

2) Die ordinirten Pfarreollaborato: ren, die respective bei dem Oberhofprediger, bek einigen der Landessuperintendenten und einigen durch Filiale belästigten Stadtpredigern, natürlich ohne spem succedendi, aber doch mit dem Ansrechte auf eine anderweitige Beförderung ins Presdigtamt, angestellt sind. Sie erhalten entweder von begüterten Gemeindegliedern, die sich dazu vereinbart haben, oder, was gewöhnlicher ist, von dem Geistlichen, dessen Gehülfe sie sind, ein jährs liches Salar. Einige derselben haben zugleich ein öffentliches Schulamt an ihrem Wohnorte. Ihre Zahl ist, so wie die der Pfarradjuncte, nicht zu allen

^{*)} Bisweilen, namlich wenn die Pfarreinkunfte schlecht sind, das Kirchenararium aber vermögend ist, trägt lesteres auch wohl zum Unterhalt des Adjuncts mit bei.

Zeiten gleich. Jest sind ihrer 12, nämlich 1 im Mecklenburgischen, 6 im Parchimschen *), 1 im Gustrowschen und 4 im Rostockschen Kirchenkreise.

Totalberechnung:

Im Berzogthum Schwerin: 220 Kir: chen mit. 151 Predigern, 7 Pfarradjuncten und 7 ordinirten Pfarrcollaboratoren.

Im Herzogthum Gustrow: 216 Kirchen mit 139 Predigern, 3 Pfarradjuncten und 5 ordle nirten Collaboratoren.

Im Fürstenthum Schwerin: 21 Rirchen mit 21 Predigern und 1 Pfarradjunct.

In der Herrschaft Wismar: 10 Kirchen mit 10 Predigern.

In der Stadt Roftock: 8 Kirchen mit 10 Predigern.

hiezu tommen: 2 hoffirchen mit 2 Pres

Totalfumme: 477 Kirchen mit 333 Predis gern, 11 Pfarradjuncten, und 12 Pfarrcollaborae toren, also in allen mit 356 Geistlichen.

^{*)} Unter diesen 6 Pfarrcollaboratoren des Parchimeschen Kirchenkreises sind 2 in Ludwigslust. S. den Staatsfalender auf 1809. Seite 42 und 121. Dagegen der ebendas. S. 121. aufgeführte Collaborator zu Gorlosen fällt meg, da er schop S. III. als Pfarradjunct aufgeführt worden.

Unter den 477 Kirchen sind nach den obigent bestimmten Ungaben 175 Nebenkirchen oder Filiale, und also giebt es 302 Nicht: Filials kirchen.

Unter den 175 Kilialen find ar vagirende Landfirchen d. h. folche, welche von dem oder denen, die das Patronatrecht über diefelben ausz uben , nach dem Absterben des zeitigen Dredigers, auch einer anderen Pfarrstelle (jedoch wenn die vas girende Rirche auch nicht berzoglichen Patronats ift, nie ohne Borwiffen und Genehmigung des Landes: herrn, als summi episcopi) beigelegt werden tons nen. Unter diesen 37 find allein 33 im Guftrome ichen Rirchenkreise und also jur Guftrowschen Gus perintendentur geborig, 1 (Dengin) ift im Decke lenburgichen Rereife und gehort zur Sternbergichen Superintendentur, und 3 gehoren gum Parchime ichen Rev. und alfo gur Parchimschen Superintens dentur. Unter den 2 Kilials oder Debenkirchen in Rokock (f. S. 12) ift Eine, die Klosterkirche,

Die 333 Predigerstellen nun, welche mit jes nen 477 Kirchen verbunden sind, sind entwes der landesherrlichen, oder anderen (ritterschaft: lichen, stadtobrigkeitlichen, klosterlichen), oder ges meinschaftlichen *) d. h. landesherrlichen und ans deren Patronats. Auch darüber mögen hier die näheren Angaben folgen.

1) Im Herzogthum Schwerin und zwar

1) im Medlenburgischen Rirchentveise find 39 Pfarrstellen herzoglichen, 24 ritterschaftliz chen **) und 4 gemeinschaftlichen d. h. hier theils herzoglichen, theils ritterschaftlichen Patronats;

^{*)} Gemeinschaftlichen Vatronats fann eine Pfarrstelle fenn, sie mag zu einer einzigen Rirde ober ju einer Mutterfirche und Ginent ober mehreren Kilialen gehoren. - Sier begrei= fen wir übrigens unter ber Rubrif "gemein= fcaftlicen Vatronats" auch diejenigen Pfarrstellen, bei denen das Vatronatrecht des Einen Theils nicht mit an der Mutterfirche, sondern nur an Einem oder mehreren der Filiale haftet. Bu bemerken ift auch noch, daß das Patronatrecht an einer und derfelben ritterschaftlichen Pfarrstelle. ja felbit an Ginem und bemfelben Filiale zweien oder dreien Individuen autommen und daß der Landesherr an einer gemeinschaftlichen Pfarrftelle bas Patronatrecht nicht bloß mit Ginem, fondern auch mit zweien ober dreien von der Ritterschaft haben und ausüben fann.

^(**) Bur Mitterschaft gehört in Medlenburg jeder eigenthumliche Besiger eines Landguts, er

1) im Parchimschen Kirchenkreise sind 55 Pfarrstellen berzoglichen, 17 ritterschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen, 1 kloskerlichen *) und 10 gemeinschaftlichen, theils herzoglichen, theils rits terschaftlichen Patronats.

Zusammen also sind im Herzogthum Schwes rin 94 Pfarrstellen herzoglichen, 41 ritterschaftlis chen, 14 gemeinschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen und 1 klosterlichen Patronats.

II) Im Herzogthum Gustrow und zwar

1) im Gustrowschen Kirchenkreise sind
30 Pfarrstellen herzoglichen, 86 ritterschaftlichen,

mag feiner Geburth und feinem Stande nach Fürst, Stelmann, Bürger oder Bauer seyn. Daher ist denn auch unter ben ritterschaftlichen Patronatspfarren des Mecklenburgischen Kreises Sine (Frieberichshagen), die dem Durchlaucht. Erbprinzen von Mecklend. Schwerin und Sine (Nuchow), die dem regierenden Fürsten von Schaumburglippe gehört.

^{*)} Die hier gemeinte Pfarrstelle (Sukow und Porepp) gehört keinem der Mecklenburgischen Landesklöfter, sondern dem Kloster Stepuiß in der Prignik, steht aber natürlich unter Mecklenburg Schwerinscher Landeshoheit, und ist eigentlich als ritterschaftlichen Patronats anzusehen.

2 stadtobrigkeitlichen, 7 klosterlichen, 15 gemein: schaftlichen, theils herzoglichen, theils ritterschaftlichen, 2 aber klosterlichen und ritterschaftlichen Patronats.

2) im Rostockschen Kirchenkreise sind 30 Pfarrstellen berzoglichen, 11 ritterschaftlichen, 1 stadtobrigkeitlichen, 1 klosterlichen, 3 herzoglichen und ritterschaftlichen und 1 herzoglichen und klos sterlichen Patronats.

Zusammen also sind im Herzogthum Gastrow 60 Pfarrstellen herzoglichen, 47 ritterschaftlichen, 3 stadtobrigkeitlichen, 8 klosterlichen, 18 herzoglizchen und ritterschaftlichen und 3 anderweitig gestheilten Patronats.

III) Im Fürftenthum Schwerin

sind 19 Pfarrstellen herzoglichen, 1 ritterschafts lichen und 1 gemeinschaftlichen, herzoglichen und rittersch. Patronats.

IV) In der herrschaft Wismar

find 6 Pfarrstellen (3 in der Stadt und 3 auf dem Lande) herzoglichen, und 4 (in der Stadt) stadtobrigkeitlichen Patronats.

V) In der Stadt Roftock

find alle 10 Pfarrstellen stadtobrigkeitlichen Patronats.

Die beiden Predigerstellen an der Hof: und Schwest in (f. oben S. 13 u. 15) sind, wie sich von selbst verssteht, herzoglichen Patronats.

Rechnet man nun zusammen, so sind von den 333 Pfarrstellen in den Mecklenburg Schwerin: schen Landen 181 herzoglichen, 89 ritterschaftlichen, 33 herzoglichen und ritterschaftlichen, 18 stadtobrigskeitlichen, 9 klosterlichen *), 1 herzoglichen und klosterlichen und rittersch. Pastronats.

Steher gehören nun auch noch folgende Motizen.

1) Die Pfarrstellen ritterschaftlichen und gemeinschaftlichen Patronats sind, bis auf die beis den in Penglin (f. sogleich Nro 2), sämmtlich Landpfarren.

^{*)} Unter diesen 9 klosterlichen Pfarren besicht das reiche (f. Hane's Uebersicht der Mecklenb. Gesschichte S. 628) Landeskloster Dobbertin allein 5 (im Gustr. Atreise); 2 andere gehören dem At. Malchow (ebendaselbst), 1 dem Al. Nibnik (im Rostockschen Akr.) und 1 dem oben erwähnten auswärtigen Kloster Stepnik. An noch 3 anderen Pfarren haben sene 3 Mecklenb. Landesklösster Antheil.

- Die mehrsten Pfarrstellen in den Städten (66) sind landesherrlichen Pastronats. Nur die 10 Predigerstellen in Rosstock und 4 in Wismar sind, wie schon angez führt ist, stadtobrigkeitlichen Patr. und ausserdem sind es die beiden Stellen an der sogenannten Pfarrkirche in Gustrow. Ferner die beiden Stellen in Malchow und Eine in Ribenis sind klosterlichen Patronats und über die beiden Pfarrstellen in der Stadt Penzlin, die zur ehemaligen Herrschaft Penzlin gehört, hat ein Zweig der freiherrl. Malzanschen Familie das Patronat. Also 21 städtische Pfarrstellen sind nicht berzoglichen Patronats.
 - 3) Bon den 181 landesherrlichen Predigerstelelen sind 103 solche, welche vom Landesherrn ohne Concurrenz der Gemeinden, d. h. ohne daß die Gesmeinden das Wahlrecht haben, besett werden (Pfarren einer solitären Präsentation); 21 aber sind solche, bei welchen die landesherrliche solitäre Präsentation mit der freien Wahl der Gesmeinde unter 3 präsentirten Candidaten wechsselt *). Auf den übrigen 57 landesherrlichen,

^{*)} Daß so viele Pfarrstellen unmittelbar vom Lanbesherru besett werden konnen, ist schon insofern

fo wie auf 150 Stellen anderen Patronats muffent jedesmal nach eingetretener Bacang den Gemeinden

portrefflich, als ber Landesherr biefes Recht anwenden fann, theils um Schullehrer und Canbidaten, deren nubliche Thatigfeit in Bilbung ber Jugend erwiesen und beren Gefchicklichkeit furs Predigtamt auffer Zweifel ift, nach langem Barten zu befohnen , theils auch um Prediger, Die durch nubliche Amtsthätigfeit ober durch an= dere Verdienste sich auszeichnen, von einer mit= telmäßigen ober gar ichlechten Pfarrftelle, fie mag mun fürftlichen ober anderen Patronats fenn, au einer beffern gu befordern. Befonders aber ift es darum vortrefflich, weil die Wahl des Wredi= gers burch die Stimmenmehrheit bet Gemeindeglieder ichen an und für fich, noch mehr aber wegen ber in neueren Beiten babei fo febr überhand genommenen Migbrauche und Schand= lichkeiten fo vieles gegen fich hat. Die allerme= nigften unter ben Dablenden haben ein competen= tes Urtheil über die Wahlcandidaten; sehr viele laffen fich durch thorigte ober untautere Beftim= mungen leiten und fo fann benn ber geschicktefte und rechtschaffenfte Mann zu wiederhohlten malen perworfen werden und einem weit weniger Wur= digen nachstehen muffen. Dann aber leidet auch ber Zweck und die Wurde bes Predigtamts felbit badurch, daß fo häufig, wenn auch nicht von den Wahleanbidaten felbft, doch von berufenen und uns Candidaten zur Wahl Eines unter ihnen vorges
stellt werden; es sei denn daß, wovon einzelne Beis
spiele vorkommen, die, welche ein Patronat; oder Mahlrecht haben, auf dasselbe Verzicht thun und
es sich gefallen lassen, daß der Landesherr den Pres
diger solitarie einselze. Bei 2 Predigerstellen in
Nostock (der an der H. Geists und der an der
Johanniskirche) hat der dortige Magistrat das Necht
der solitären Präsentation oder unbeschränkten Bes
sehung; bei den 8 andern Stellen (an den 4 Haupts
kirchen) hat die Gemeinde das Wahlrecht; sie sind
daher schon vorhin in Nechnung gebracht. Auf den
Pfarrstellen gemeinschaftlichen Patronats kann übris

bernsen Freunden derfelben unedle Ueberrebungskünste und wohl gar Bestechungen angewandt werd den, um den Sieg zu erringen. Haudlungen der Art sind durch öffentliche Gesehe verpönt; aber wer weiß nicht, wie so selten sie als geschehen juristlichanszumitteln sind, und wie so manche gutmutbige Bemäntler sich zu sinden psiegen, so daß die richterliche Ahnung nicht leicht Statt haben kann. Wer noch aus dem Begriffe der prote stantischen Freiheit die Predigerwahlen des großen Hausens vertheidigen wollte, der würde zeigen, daß er nicht wisse, wie wenig wahrhaft frest die mehrsten Wählenden ihre Stimmen abgeben. gens der Eine Kirchenpatron 1 oder 2 Candidaten zur Wahl prafentiren, je nachdem der Umfang seis nes Patronatrechts ift.

Sammtliche Pfarrstellen bes Landes, die an der Hof; und Schloßkirche, und die in der Stadt Rostock ausgenommen, (also 321) sind in 5 Superintendenturen, aber sehr ungleich, vertheilt. Die 5 Superintendenten, welche selbst zugleich Prediger sind, haben ihren Sitz respective in den Städten Schwerin, Parzchim, Güstrow, Sternberg und Wismar. Den 4 ersteren sind zunächst (25) Praepositi Circulorum, von denen die mehrsten bei einer Stadtzgemeinde, einige aber bei einer Landgemeinde als Prediger stehen, untergeordnet. Vier Superzintendenturen (General: Rirchendidees sen) sind also in Präposituren (Specials Rirchendideesen) sügetheilt.

Von den 5 Superintendenturen bezies hen sich 3 bestimmt und ausschließlich auf eine einzelne kirchliche Commune nach der oben S. 7 und 8 angegebenen Eintheilung des Landes, nämlich:

1) Die Parchimsche Superintendene tur (die nach des Consistorialraths und ersten Predigers in Parchim, Beper's Ableben vor Kurzem dem bisherigen Sternbergschen Prapositus Franke übertragen worden) begreift den ganzen Pauch im schen Kirchenkreis im Herzogthum Schwerin, hat also nach den obigen Angaben 145 Kirchen, 84 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 6 Pfarreollaboratoren *). Unter den 84 Prediger; stellen sind 44, auf denen der Landesherr solitario den Prediger einsetzt, und 3, auf denen die lanz desherrliche solitäre Präsentation mit der der Gesmeinde zustehenden Wahl abwechselt. Bei 37 Stels len haben die Gemeindeglieder in jedem Vacanzsfalle das Wahlrecht.

2) Die Guftrowiche Superintenden: tur (die vom Confisorialrath und erstem Dome

^{•)} Es erhellt; wie viel gröffer, auch in Anfehung bes Territorialumfangs, der Wirkungsfreis eines Mecklenburgischen Superintendenten (den Wissmarschen ausgenommen) ist, als der eines Hannöverschen, Sächsichen ff. Allein was im Mecklenburgischen eschwerintendent ist, das ist im Hannöverschen, Sächsichen ff. der Generalsuperintendent und wer im Mecklenburgischen Präpositus heißt, heißt in den Hannöverschen, Sächsichen und einigen anderen Ländern Superintendent.

prediger Piper in Gustrow bekleidet wird, dent sedoch neuerlich der bisherige dortige Schulrector, Prof. Fuchs als Adjunct beigeordnet worden) bes greift den ganzen Gustrowschen Rirchen: kreis im Herzogthum Gustrow, hat also 158 Kirzchen, an denen 92 Prediger, 3 Pfarradjuncte und 1 Pfarreollaborator angesteht sind. Unter den 92 Predigerstellen sind 10, auf denen die landesherrliche solitäre Präsentation herkömmlich ist und 3, wo das Einemal der Landesherr frei einsest und das anderemal die Gemeinde unter 3 vom Landesherrn präsentirten Candidaten frei wählt; bei den übris gen 79 hat die Gemeinde stets das Wahlrecht.

3) Die Wismarsche Superintendenstur (die vom Pastor Primarius Roch in Wissmar verwaltet wird) begreift die Herrschaft Wissmar, also nur 10 Kirchen mit 10 Predigern. Unter den 10 Predigerstellen sind 3 (an 4 Lands Kirchen), bei denen der Landesherr das Recht der solitären Präsentation hat. Zu den 7 Stadts Predigerstellen wählt die Gemeinde. Stellen, bei denen dieses Recht des Landesherrn mit dem Wahlrecht der Gemeinde wechseln, sind nicht in der Herrsch. Wismar.

Die beiden anderen Superintendens

turen beziehen sich nicht auf eine einzelne ges schlosne kirchliche Commune *), sondern

4) Die Schwerinsche Superintens bentur (die von dem ersten Domprediger Ackers mann in Schwerin bekleidet wird) umfaßt ausser dem Fürstenthum Schwerin mit 21 Kirchen, zu denen 21 Prediger und 1 Pfarradjunct gehören, noch a) 3 Präposituren (Specialfirs chendidessen) des Mecklenburgischen Kirchenkreises im Herzogthum Schwerin (nämlich die Gasbebuscher, Grevismühlensche und Mecks

Dormals war es freilich anders, benn es gab einen besonderen Superintendenten über den (die jehige Herichaft Wismar mit einschliessenden) Meckelenburgischen Kreis des Herzogthums Schwerin und einen über den Mostockschen Kreis des Herzogthums Güstrow. Die Pfarren waren aber anfangs ganz anders unter die Superintendenturen vertheilt, als jeht, nämlich nicht nach Präposituren, die damals woch nicht Statt fanden, sondern nach Aemtern und Städten. S. des Herrn Meg. Naths Mudlosse pragm. Handebuch der Mecklenburg. Geschichte, Iten Th. 1st. Band, S. 257. und (Siggelsows) Handbuch des Mecklenb. Kirchen= und Pastoral=Rechts (3te Ausg.) 5, 136.

lenburgifche) mit 34 Rirchen, 34 Predigern und I Pfarradjunct, imgleichen b) Gine Dras positur des Roftockschen Rirchentreises im Ser: jogthum Guftrom (die Boigenburgifche) mit 8 Rirchen und 7 Predigern. Die Schwerin: Sche Superintendentur greift also in drei verschies dene Landestheile ein und erstreckt fich in allen über 63 Kirchen, 62 Prediger und 2 Pfarrad: juncte. Unter sammtlichen 62 Predigerstellen wers den 26 vom Landesherrn durch folitare Prafentas tion besetht, nanlich 19 im Fürstenthum Ochwes rin, 3 in der Gadebufcher, 2 in der Grevismuh: lenschen und 2 in der Boigenburgischen Draposie tur. Ein Bechfel amifchen landesherrl. folitarer Deafentation und freier Babl der Gemeinde fine bet bei 7 Pfarrstellen Statt, namlich bei zweien in der Gadebufcher, 2 in der Grevismublenfchen, r in der Mecklenburgischen und 2 in der Boigen: burgischen Prapositur. Bei 29 Pfarrstellen kann die Gemeinde jedesmal das Wahlrecht üben.

5) Die Sternbergsche Superinten, dentur (verwaltet vom Conststorialrath und erstem Prediger Passow in Sternberg) erstreckt sich in 2 verschiedene Landestheile, nämlich a) über 4 Praposituren des Mecklenburgischen Kirchenskreises im Herzogthum Schwerin (die Bus

towiche, Doberaniche, Lubowiche und Sternbergiche), welche 41 Rirchen, an benen 33 Prediger , 3 Pfarradjuncte und 1 Pfarrcollas borator fteben , enthalten , imgleichen b) über 4 Praposituren bes Roftockiden Rereifes im herzogthum Guftrow (die Deutaldenfche, Enoiensche, Ribnisifde und Odwaan: fche), ju benen 50 Rirden mit 40 Predigern und 4 Pfarrcollaboratoren geboren; fie umfaßt alfo im Gangen 91 Rirchen, andenen 73 Prediger, 3 Pfarr: adjuncte und 5 Pfarrcollaboratoren das geiftliche Umt verwalten. Bon den 73 Predigerftellen der gangen Superintendentur find 10 in den 4 Pras posituren des Medlenburgifchen und 8 in den 4 Praposituren des Roftocfichen Rfreises, also ju: fammen 18 herzogliche Golitarpfarren *). Bech: felpfarren aber, auf denen der Landesherr das Ei: nemal solitarie ben Prediger einsett, das andere mal aber die Gemeinde das Wahlrecht hat, find in

^{*)} Rechnet man zu den unter den 5 Superintens denturen angegebenen Jahlen der landesherrlichen Solitärpfarrstellen noch die 2 an der Hoffirche zu Ludwigsluft und der Schloffliche zu Schwestin, so ergiebt sich die oben (S. 21) angeführte Jahl 103.

allen 8, namlich i in der Bukowschen, 2 in der Doberanschen, i in der Lübowschen und 2 in der Sternbergschen Prapositur des Mecklenburgschen, imgleichen 2 in der Ribnihischen Prapositur des Nostockschen Kereises. Bei 47 Stellen kann die Gemeinde jedesmal das Wahlrecht ausüben.

Die 10 Prediger in der Stadt Rostock bilden ein besonderes Ministerium, in welchem Einer (jest der Pastor an der Jakobskirche, Doct. Theol. Detharding) als Director den Bors siz hat. (Ueber das Präsentations: und Bahle recht bei den Rostockschen Kirchen s. oben S. 23).

In Ansehung der Praposituren (Specials firchendiöcesen) gehoren hieher folgende Motizen:

1) Im herzogthum Schwerin ift

- 1) der Mecklenburgische Kirchenkreis in 7 Praposituren, nämlich die Buckowsche, Doberansche, Gadebuscher, Grevismühr iensche, Lübowsche, Mecklenburgsche und Sternbergsche getheilt, und
 - 2) der Pardimsche Kirchenkreis gleiche falls in 7 Praposituren, die Eriviger, Grae bowsche, hagenowsche, Lübzer, Neustade ter, Warensche und Wittenburgsche, zu denen noch i Specialcircul (der Parchime

fche) kommt, der nicht Prapositur heißt, und an dessen Spige der Superintendent selbst gebt.

II) Im Herzogthum Güstrow ist

- 1) der Güstrowsche Kirchenkreis in 7 Praposituren, namlich die Goldbergsche, Lüsssowsche, Malchinsche, Penzlinsche, Plauser, Röbelsche und Teterowsche, von deren zweien (der Lüssowschen und der Teterowschen der Superintendent selbst (vielleicht nur interzimistisch) Prapositus ist, getheilt; dazu kommt aber noch der Güstrowsche Specialcircul, dessen Chef gleichfalls der dortige Superintendent ist. Diesem Specialcircul (in der Stadt Güstrow) ist, seltsam genug, die sehr entsernte von der Churzmark gänzlich eingeschlossen, an Mecklenburg Schwerin gehörende Pfarre Rossow mit 2 Fiztialen beigegeben.
- 2) Der Rostocksche Kirchenkreis ist in 5 Praposituren eingetheilt, die Boizenburg; sche, Neukaldensche, Gnotensche, Rib: nißer und Schwaansche. Auffallend ist es, daß unter diesen die Boizenburgsche die erste ist, und daß überhaupt die im südwestlichen Theile von Mecklenburg liegende Elbstadt Boizenburg mit einigen (7) benachbarten Pfarren zum Rostock:

schen Kirchenfreise gehört. Es grundet sich ohne Zweifel auf frühere unter einzelnen Zweigen des Mecklenburgischen Fürstenhauses Statt gefundene Bertheilungen des Landes.

III) Im Fürstenthum Schwerin ift nur 1 Prapositur, namlich die Buhowsche, und daneben 1 (der Schwerinsche) Specialcircul, an dessen Spise der Superintendent selbst steht.

In der Herrschaft Wismar und in der Stadt Roftod find teine Praposituren.

In allen sind im Mecklenburg Schwerinischen Kirchenstaat 27 Praposituren und 3 von ihnen untersschiedene Specialcircul, also zusammen 30 specizelle Kirchendischesen, aber nur 25 vom Susperintendenten respective verschiedene, als Praepositi charakteristete Individua.

Die Zahl der Pfarren, die zu einer Prapositur oder zu einem Specialcire eul gehören, ist verschieden, welches wohl theils von Localursachen, theils von anderen zur fälligen Umständen herrührt. Die größte Präxpositur (die Malchinsche im Gustrowschen Kirchentreise) besteht aus 20 Pfarestellen mit 41 Kirchen, von denen 22 Filiale sind, ist also mehr als noch einmal so groß als die Wismarsche Supersintendentur. Die kleinste Prapositur (die

Warensche im Parchimschen Kirchenkreise) hat nur 4 Pfarrstellen mit 6 Kirchen, unter denen 2 Filiale sind. Die 3 Specialcircul beziehen sich auf die Städte, nach denen sie benannt sind. Zu dem Parchimschen gehören aber ausser den 3 Stadtpfarrstellen mit 2 Kirchen noch 7 Landpfarrstellen an 17 Kirchen. Zu dem Schwerinschen Specialcircul gehören ausser den 5 Stadtpfarrstellen an 2 Kirchen 3 Landpfarren mit 5 Kirchen.

Bu bemerken ift noch, daß die Prapositur nicht immer von dem Prediger des Orts, nach welchem fie benannt ift, befleidet wird, fo g. B. die De de lenburgifche Prapositur (im Medlenburgichen Rereife) wird jur Zeit nicht von dem Prediger des Dorfes Medlenburg, fondern von dem im Städtchen Bruel, die Wittenburger Prapofiz tur (im Parchimichen Rereife) wird jest nicht von einem Prediger der Stadt Bittenburg, fondern von dem Prediger ber Landpfarre Bellahn, die Goldbergiche Prapositur (im Guftrowichen Rfr.) wird nicht von bem Prediger im Stadtchen Goldberg, sondern von dem auf der Landpfarre Brus befleidet und fo ift auch die Renfalden fche Prapolitur im Roftocfichen Ktreife gegenwartig nicht mit der Reutaldenichen Stadtpfarre, fondern mitil der, Landpfarre Jordensborf verbunden. In den inchrsten Fallen wird die Prapositur dem am langsten im Umte gewesenen Prediger der Spez cialdideese, wenn er dazu tuchtig ist und sie annehe men will, übertragen.

Der Amtspflichten und Geschäfte eie nes Superintendenten sind weit mehrere, als der Amtspflichten und Geschäfte eines Präpositus, wie schon in der Natur ihres Amtes liegt. Im Mecklenburgischen aber ist doch nach der jehigen Einrichtung *) das Berhältniß der Geschäfte des Superintendenten und der des Präpositus weit ungleicher, als in andern Ländern. Bon einem Mecklenburgischen Superintendent. Bon einem Mecklenburgischen Superintendent. um in die Zahl der ten müssen alle Subjecte, die, um in die Zahl der tentirten Candidaten ausgenommen zu werden (sunten) sich bei ihm melden, geprüft, alle Cansdidaten, die in dem Bezirkseiner Superintendentur aus einer Pfarrstelle oder zu einer Pfarradjunctur entweder solitarie oder mit 2 anderen Candidas

[&]quot;) Ehedem haben, wie die alte, nun nicht mehr anwendbare Prapositurordnung des Mecklenb. Suftrowschen Herzogs Sustav Adolph vom Jahr 1671. zeigt, die Prapositi manche specielle Psichten und Geschäfte auf sich gehabt, die nachher den Superintendenten übertragen worden.

ten *) prafentirt ober die als Pfarrcollaboratoren angestellt werden follen, aufs neue gepruft, imaleis chen bei einer durch Bahl zu besetzenden Pfarrftelle. wo der Landesherr das Patronatrecht entweder allein ober getheilt befist, das Bablgeschaft geleitet und alle für eine Pfarrftelle, Pfarradjunctur oder Pfarrs collaboratur Gewählte oder Berufene ordinirt uud in ihr Amt eingeführt, auch die in dem Bezirk feis ner Superintendentur für eine Stadtichullehrers ftelle und fur Landschullehrerfrellen herzoglichen Das tronats Gewählten oder Berufenen gepruft, erftere auch wohl in ihr 21mt angewiesen, auch über bie dem competirenden Prediger ju übertragende Eine führung der Landschullehrer das Nothige verfügt wers den; ferner muß alles, was beim Untritt einer Pfarre jur Auseinanderfegung mit den Erben des Borgangers oder in fonftiger hinficht ju reguliren ift . unter feiner Leitung regulirt; die Prufung, Ers Trace or a statementally the

tebrer state a both or bas see as a both deferring

^{**)} Wer einmal, um zu einer Pfarrftelle oder Pfarradjunctur comprasentirt zu werden, examinirt ist und von der Gemeinde nicht gewählt wird, wird, wenn er nachher wieder prasentirt oder comprasentirt wird, und sei dies auch im Bezirk eines anderen Superintendenten, in der Regel nicht aufst neue examinirt.

neuerung, Beranderung oder erfte Abschlieffung von Contracten über die Pfarracter feiner Superinten: dentur und so auch die Untersuchung und Unord: nung nothwendig werdender Bauten bei Rirchen, Pfarr: und Schulgebauden von ihm unter Geneh: migung der S. Landesregierung, an die er deswes gen gu berichten bat, beforgt; die Rirchengelder durfen nicht ohne fein Biffen und ohne feine Ein: willigung belegt oder gekundigt, die Rechnungen aller Rirchen feines Sprengels muffen ichrlich von ihm revidirt; landesherrliche, die Beiftlichkeit ange: bende oder durch die Prediger von der Cangel ju publicirende Befehle und Berordnungen muffen von ihm per Circulares an die ju feiner Suverinten: dentur gehorenden Praepositos gur meitern Befor: berung gebracht und über den firchlichen Buftanb der Gemeinden feiner Didcefe muß jahrlich an die S. Landesregierung, fo wie über Lehre, Leben und Mandel der ihm untergebnen Rirchen ; und Ochul: lehrer vierteljährig an das Bergogl. Confiftorium gu Roftocf *) ein Bericht von ihm erstattet were

CHARLEST HANCES TO THE PROPERTY OF THE REY CAN SEE

^{*)} S. (Schröberd) Neueste Gesepsammlung für die H. Medlenburg Schwerin = und wistrowschen Lande, Th. 1, Lieferung 1 S. 249.

den. Und so giebt es tausenderlei andere Gegens stände, über die er an das H. Cabinett, an die Landesregierung und an das Consistorium aus eiger nem pstichtmäßigen Untriebe oder auf erhaltene Aufs sorderung zu berichten oder worüber er den Präpositeten, Predigern, Schullehrern und Candidaten von Amtswegen Auskunft und Beisung zu ertheilen hat *). Ein großer Theil dieser Geschäfte ist freizlich mit dem geistlichen Ephorat in allen deutschen protestantischen Ländern verbunden; allein in vielen derselben dürften die dkonomischen Berhältnisse der Pfarrstellen weniger den Beränderungen unterwors sen sen, oder ihre Anordnung doch nicht so sehr zu dem Ressort des geistlichen Ephorus gehören, als im Mecklenburgischen; auch werden in manchen

^{*)} Zu vergl. sit die alte Superintendentenordenung vom J. 1571, die wieder abgebruckt ist in der (Barensprungschen) Sammlung Medlend. Landesgesehe, Thl. 1, S. 175 ff. Sie hat durch spätere landesherrliche Versügungen in den Landen beiber regierenden fürstlichen Linien viele Veränderungen und Jusähe erhalten. S. (Sigseltow's) Handbuch des Medlenburg. Kirchen: und Pastoralrechts, befonders für die Herzogl. Medl. Schwerin: und Güstrowschen Lande S. 132—136.

Landern die Prufungen der Candidaten, fo wie die Ordinationen und Introductionen der Prediger jum Theil von den dem Ephorus nachgesetten Oberen in den einzelnen geistlichen Inspectionen, Praposituren und Cirfeln beforgt. Ein Decflen: burg Schwerinscher Prapositus dagegen ift nur interimiftifch in aufferodentliehen Kallen, 39. wenn der Superintendent durch Rrankheit verhin: dert wird, der Stellvertreter deffelben. Uebrigens bestehen die Geschäfte eines Prapositus darinn, daß er das, was von dem Superintenden= ten an ihn gur Bekanntmachung an die Prediger feiner Prapositur ergeht, an diefelben gelangen laffe, daß er jährlich die Synodalversammlung ver: onstalte und leite, und dem Superintendenten vierteljährig von lehre, Leben und Wandel der Rirchen: und Schullebrer feiner Prapositur nach feiner Renntniß Bericht erftatte, auch demfelben anderweitig wichtige Borfommenheiten 30. den To: Desfall eines Rirchen: und Schullehrers, angeige.

Ueber die verschiedenen Berhaltniffe der Pfarrftellen und Filiale dürften folgende Rotizen nicht unwichtig fenn.

Von den 333 Predigerstellen des gangen Meckienburg Schwerinschen Landes sind 198 gang für sich bestehend, ohne Filiale oder Rebenkirchen.

Unter ben übrigen 135 Pfarrftellen find a) of mie Einem Filiale *), b) 27 mit 2 Filialen, 0) 7 mit 3 Kilialen und d) 1 (namlich Dolln in ber Dalchinfchen Prapositur des Guftrowichen Rereifes) ift fogar mit 4 Filialen verbunden; e) 4 aber find mit auswärtigen Pfariftellen combis nirt, fo daß fie als Filiale berfelben angufeben find , namlich : 0) die landesherrliche Patronate pfarre Rlug in der Deuftadter Prapositur des Parchimichen Rer. ift mit der Pfarrftelle ju Reue haufen in der Prignit und B) die landesherre liche Pfarre Gielow in der Malchinschen Dras pofftur des Guftrowichen Rer. ift mit Bettemin, einer an Prenfifch Borpommern gehorenden, aber gang vom Medlenburg Schwerinschen Gebiet umichloffenen Pfarre, vereinigt; y) die ritterschafte liche Patronatpfarre Paffentin in der Pengline

^{*)} Unter diesen 96 Pfarstellen ist iedoch Eine (Brunow in der Gradowschen Prapositur des Parchimschen Kfr.), welche auser dem Mecklend. Schwerinschen Filial (Drefabl) auch ein Filial (Gr. Berge) in der Prignih hat. Da hier nur einheimische Fisiale zu berücksichtigen sind, so ist die Pfarrstelle zu Brunow hier unter nr. a, nicht unter nr. b, zu zählen.

schen Prapositur des Gustrowschen Ker. wird von dem Prediger zu Bultenzin im Herzogthum Mecklenburg Stargard, also im Mecklenburg Strelitischen Gebiet, mit verwaltet und die ritterschaftliche Pfarre Krummel in der Rosebelschen Prapositur des Gustrowschen Kkr. ist mit der Pfarrstelle Garz im Herzogthum Mecklens burg Stargard verbunden. Die Prediger dieser 4 Stellen wohnen auf ihrer Hauptpfarre, also nicht im Mecklenburg Schwerinschen Gebiet.

Als speciellere Berechnung gehört noch Fol: gendes hieher:

- 1) Im Medlenburgschen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin sind 56 Pfarrz stellen ohne Filiale, 9 mit 1 Filiale, und 2 mit 2 Filialen verbunden.
- 2) Im Parchimschen Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin sind 37 Pfarrstele ten ohne Filiale, 31 mit 1 Filiale, 12 mit 2 Fie lialen, 3 mit 3 Filialen, und 1 mit einer auswärztigen Pfarrstelle vereinigt.
- 3) Im Guftrowschen Kirchenkr. des Herzogthums Guftrow find 38 Pfarrstellen ohne Filiale, 36 mit 1 Filiale, 10 mit 2 Filialen, 4 mit 3 Filialen, 1 mit 4 Filialen, und 3 Filial: Stellen (f. oben) sind mit auswärtigen Pfarren verbunden.

- 4) Im Roftockschen Ker. des Herzoge thums Guftrow find 35 Predigenfellen ohne Viliale, 11 mit 1 Filiale und 1 mit 2 Filialen *).
- 5) Im Fürstenthum Schwerin find 16 Pfarrftellen ohne Filiale, 4 mit Einem Filiale und 1 mit 2 Filialen.
- 6) In der Herrschaft Wismar find 6 Predigerstellen ohne Nebenkirchen und 4 mit Eisner Nebenkirche.
- 7) In der Stadt Rostock sind 8 Predis gerstellen ohne Nebenkirchen und 2 mit Einer Nes benkirche.

In Anschung der Parchimschen, Gu: strowschen und Wismarschen Superine tendentur bedarf es hier keiner neuen Berech: nung und Angabe, da sie auf die unter ur. 2.3. und 6 aufgeführten Kirchendideesen bestimmt bes schränkt sind. Zur Schwerinschen Superinstendentur aber gehören auser der obigen Angabe (sub nr. 5) 31 Pfarrstellen ohne Filiale

^{*)} Reufalden ist nicht mit 3 Filialkirchen verbunden, wie man aus dem Staatskalender schlieffen konnte, sondern nur mit Einer (Gorfchendorf); in Schlakendorf und Rehow sind keine Kirchen (f. unten).

in ber Gabebufcher, Grevismublenfchen und Medlenburgischen Prapositur des Medlenburgischen Rer. und 3 mit 1 Kiligle in der Mecklenb. Prapositur, ferner 5 Pfarrstellen ohne Kiliale und 2 mit Ginem Filiale in der Boi: genburgischen Prapositur des Rostockschen Rfr. In der Schwerinschen Superintendentur find also zusammen (val. oben nr. 5) 52 Pfarre ftellen ohne Filiale, 9 mit Ginem und 1 mit 2 Rilialen. Bur Sternbergichen Superin: tendentur geboren in ihren 4 Praposituren bes Medlenburgischen Rereises 25 Pfarrftel: len ohne Filiate, 6 mit Einem Filiale und 2 mit 2 Kilialen und in ihren 4 Praposituren des Roftockschen Rereises 30 Pfarrftellen ohne Riffiale, 9 mit Einem Riliate und 1 mit 2 Filialen, aufammen alfo 55 Pfarrstellen ohne Filiale, 15 mit Einem Kiliale, 3 mit 2 Ritialen.

Siebei ift noch zu bemerken:

1) In einigen, jedoch nur wenigen Kallen lies gen Hauptkirche, bei der der Prediger wohnt, und Filial oder Filiale nicht in Einem und demfelben Kirchenkreise, auch nicht in Einer und derselben Superintendens tur und Prapositur *). Ramlich: a) ju der im Mecklenburgifchen Rereife belegenen Pfarre Preftin geboren 2 Filiale (Bamfow und Gr. Reuendorf im Parchimschen Rfreise; alle 3 Rirden geboren alfo doch jum Bergogthum Schwe: rin; der bei ihnen angestellte Prediger aber fteht unter zweien Superintendenten, dem Sternberg; schen und Parchimschen und daher auch unter zweien Prapositis, dem Sternbergichen und dem Erivisschen. b) Mit der jum Parchimschen Rereife gehörenden Pfarre Unfershagen ift nicht bloß das eben dafelbft belegene Filial Mollenhagen, fondern auch das Filial Rumshagen im Gu: ftrowichen Rereife verbunden; der Prediger alfo bat feinen Birfungsfreis im Bergogthum Schwe: rin und herzogthum Guftrow und fteht unter dem Parchimichen und dem Guftrowichen Superinten: denten und unter dem Warenschen und Pengline fchen Prapositus. c) Bu ber im Guftrowschen Rer. begriffenen Pfarre Thurkow gehort das

^{*)} Davon rühren denn einige Differenzen der so eben angegebenen Summen der Pfarrstellen und der Kiliale her und der oben S. 25 ff. angegebenen Jahl der Kirchen in den einzelnen Superintendensturen.

Rilial Levezow im Roftockschen Rfr.; der Drei diger gebort daber nicht bloß jur Gaffrowichen. fondern auch zur Sternbergichen Superintenden: tur, imgleichen jur Luffowschen und Neukaldene Schen Prapositur. d) Die im Rostockichen Riv: dentr. belegene Pfarre Soben Miftorf ift mit bem Filial Panftorf im Guftrowichen Rfr. ver: einigt und der Drediger gehort jur Sternberge. ichen und Guftrowichen Superintendentur und in iener zur Renkaldenschen, in dieser zur Dalchine ichen Prapositur. e) Mit ber jum Fürften: thum Ochwerin gehörenden Pfarre Grangin ift das Filial Bergberg im Parchimichen Rer. des Bergogthums Schwerin verbunden; ber Dre: diger gehort also jur Schwerinschen und jur Par: dimichen Superintendentur und in jener gum Odwerinschen Specialcircul, so wie in Diefer gur Criviger Prapositur. f) Mit der Pfarre Boie tin im Kurstenthum Schwerin ift das Filial Wigin im Decklenburg. Rfr., alfo im Bergoge thum Schwerin vereinigt; der Prediger gehort baber der Schwerinschen und der Sternbergschen Superintendentur an und in jener jur Busow: fchen, in diefer jur (fpeciellen) Sternbergichen Prapositur.

2) In einem einzigen Falle gehören die mit einer Hauptpfarre verbundenen Filiale zwar alle mit ihr zu Einem Kkreise und zu Einer Super: intendentur, aber nicht zu Einer und derselben Präpositur, nämlich die schon oben erwähnte Pfarrstelle Mölln in der Malchinschen Präpossitur des Gustrowschen Kkr. hat ausser den 3 eden dahin gehörenden Filialen (Tarnow, Kl. Helle und Gädebehn) auch noch Ein Filial (Chemenis) in der Penzlinschen Präpositur*).

Hier mag denn nun auch folgende Notis ange: bracht werden:

Da, wo 2, 3 oder gar 4 Filialkirchen mit einer Pfarrstelle verbunden sind, wird in jenen allen nicht jeden Sonntag-Religionscultus gehalten, wer nigstens nicht immer vom Prediger selbst gepredigt, sondern vom Ruster eine Predigt aus einer gedruckten Sammlung vorgelesen **). Der Prediger, der

^{*)} Doch ist dies erst seit 1808 der Fall, denn bis dahin war Chemnis eine für sich bestehende (freilich kummerliche) Pfarre.

^{**)} Auch wenn ein Landprediger wegen Krantbeit oder eines anderen unvermeiblichen hindernisses nicht selbst predigen fann, und feinen benachbarten Prediger oder Candidaten zum Stell-

mehr als Ein Filial hat, halt in der Regel alle Sonntage 2 Predigten, Eine in der Haupt: oder Mutterkirche und die andere in Einer der Filialkirs chen, unter denen er wechfeln muß. In hohen Fessten aber hat er am ersten Feiertage in der Hauptskirche und in allen Filialkirchen zu predigen. Einstelne Prediger, befonders solche, die ausser einer Filialkirche auch noch eine vagans haben (wie 3. B. der Prediger zu Eichelberg in der Sternsbergschen Prapositur) mussen auch wohl au ies

vertreter zu erhalten weiß, fann er feinen Rufter eine Predigt vorlefen laffen. In wunschen ware aber, daß diefe bann nicht aus einer langft verals teten Postille, fondern allenthalben aus einer durch Materie und Form für unfere Beiten und fpeciell für Dorfgemeinden zwedmäßigen Predigtfamm= lung, 3B. von Brudner, Galzmann, Dapp ober Genff (wir meinen bes legtern driftl. Unthropologie, in Predigten ausgeführt und mit paffenben Liebern begleitet, 2 Thle 2te verm. M. halle 1802. gr. 8) gewählt oder noch beffer, bag eine von bem Prediger felbit nach den Bedurfniffen feiner Gemeinde ausgearbeitete, handidriftliche Predigt vorgelesen wurde. Letteres fest aber voraus, das der Prediger eine gute hand ichreibt und fein Rufter fie fertig lefen fann.

dem Sonntage 3 Predigten halten. Es gehort bies aber zu den feltenen Fallen.

- 3) Un 29 Stadtkirchen im Lande ift mehr als Eine Predigerstelle.
- a) Drei Kirchen giebt es, welche jede 3 Prei digerstellen haben, namlich der Dom zu Schwer rin, der Dom zu Guftrow (mit welchem jedoch eine Nebenkirche verbunden ist, in welcher die beis den jungeren Domprediger mit der Amtsverwaltung wechseln *) und die Marienkirche zu Wismar, (mit der aber gleichfalls eine Nebenkirche verbunden ist).
- b) Sechs und zwanzig Stadtkirchen des Landes haben jede 2 Prediger, namlich 4 Rirchen in Rostock (die Jakobs: Marien: **) Nikolai: und Pes

^{*)} Es mag mehrmals der Fall sepn, daß die beis den Prediger einer Stadtfirche die Reben = oder Filialfirche gemeinschaftlich verwalten; in obigen Berechnungen aber hat lestere immer nur als zu Einer Pfarrstelle gehörend angenommen werden können.

^{**)} Bis vor Aurzem waren in Rost och die Jakobs und Marien firche jede noch mit 3 predigern beseht; neulich aber ist das Archidiakonat an beiden Kirchen zur Verbesserung anderer schlechtostirter Pfarrstellen daselbst eingezogen worden.

trifirche; doch hat der erfte Prediger an der Mariens und der an der Petrifirde gegenwartig noch eine Rebenkirche ju beforgen); 2 Rirchen (bie Mikolais und Georgenfirche) in Wismar (mit benen aber 2 Debenkirchen verbunden find); die Reuftadter: tirche in Schwerin, die Pfarrfirche in Gu: ftrom, die Beorgenfirche in Parchim, an wel: der auffer den beiden eigentlichen Predigern, dem Paftor oder Superintendenten und dem Archidiafo: nus, auch noch ein benachbarter Landprediger (von Damm und Mablow) als Diatonus angestelle ift, deren Archidiakonus dagegen jugleich ein Land: filial (Paarid) mitzubeforgen hat); ferner die Rirche ju Rehna; die R. ju Gadebufch; die R. ju Grevismublen; die R. ju Sternberg, mit der aber ein Landfilial verbunden ift; die R. ju Grabom; die Stadtfirche gu Domit (ver: schieden von der Buchthausfirche daselbst); die Rirs che ju Reuftadt, mit der aber ein Landfilial verbunden ift; die R. ju Bittenburg; die R. ju Malchin; die R. ju Penglin, mit der aber 2 ritterschaftliche Landfiliale verbunden find; die R. ju Plau; die Stadtt. ju Malcho m, beren beide Prediger jedoch die Rlofterfirche und das Landfilial Lexow mit beforgen muffen ; die Reuftadter: tirche ju Robel, deren Prediger aber jugleich

noch 2 Landfilialen vorzustehen haben; die R. 318 Teterow; die R. 311 Boizenburg; die Stadts kirche zu Ribnig (verschieden von der Klosterkiesche daselbst) und die Kirche zu Bühow.

4) Drei und zwanzig Stadtfirchen im Lande haben jede nur Einen Prediger; nams lich die H. Geists: und die Johanniskirche in Nostock; die Marienkirche in Parchim; die alte und die neue Rirche in Waren; die alte städter Kirche in Nobel und die Kirche inden kleienen Städten Neubukow, Kröpelin, Brüel, Erivik, Hagenow, Lübz, Goldberg, Lazge, Stavenhagen, Krakow, Neukal; den*), Envien, Tessin, Marlow, Sülze, Schwaan und Warin.

Durch Summirung der (unter Nro. 3 und 4) angegebenen Zahlen (29 und 23) und durch Mithe

^{*)} Mit der Kirche in Neukalden ist jest eine Landkirche werbunden, denn seit dem J. 1807 ist dem zeitigen Prediger in Neukalden auf seine Lebenszeit die benachbarte, nicht unbeträchtliche Landpfarre Gorschendorf beigelegt, die deswegen, obgleich sie an und für sich eine sogenannte Mutterfirche ist, oben zu den Neben = oder Filialfirchen gerechnet worden.

rechnung der im Vorigen mit erwähnten (6) städs tischen Nebenkirchen ergiebt sich die Summe von 58 eigentlichen Stadtkirchen, und wenn man nun noch die Schloskirche in Schwerin, die Klos sterkirche in Malchow und die in Nibnik, und die Zuchthauskirche in Dömik mitzählt, so hat MecklenburgSchwerin zusammen 62 Kirchen in Städten. Zieht man diese Zahl (62) von der Summe aller Kirchen im Lande (477) ab, so ergiebt sich 415 als die Zahl sämmtlicher Landkirs chen (theils Haupt: oder Mukterkirchen, theils Neben: oder Filialkirchen). *)

5) Zu manchen Pfarren, selbst solchen, die schon mit Einer oder mehreren Filialkirchen verbung den sind, gehört auch noch eine mehr oder weniger abgelegene Capelle, die jum religiösen Cultus eingerichtet ist und zu der sich eine kleine Gemeinde

²⁾ Die Hoffirche in Ludwigslust muß hier als Landtirche gezählt werden, da Ludwigslust nicht zu den Städten des Landes gehört, sondern so wie Dober an nur ein (freilich sehr schön angebaueter) Domanialsteden ist; es gehören auch du der Ludwigsluster Gemeinde (so wie freilich auch zu mancher wirklichen Stadtgemeinde) manche eingepfarrte Landleute.

halt. Weswegen denn auch dort hin und wieder, J. B. alle Vierteljahr einmal, eine Predigt oder ein Altarvortrag und die Abendmalsfeier gehalten wird. Ueber die Zahl und Localität dieser Capellen ist keine öffentliche Nachricht vorhanden *).

6) Bei manchen Kirchen sind Ortschaften aus einem fremden Gebiete eingepfarrt; name lich zur Pfarre Rechlin in der Röbelschen Präspositur gehört Kohow im Herzogl. Mecklend. Strelitisischen Domanialamt Mirow, zur Pfarre Levin in der Neukaldenschen Präpositur gehört das adeliche Gut Beestland in Schwedisch Pommern und bei 5 Pfarren sind 10 Obrfer, die im Fürstensthum Raheburg, liegen, eingepfarrt, nämlich: a) bei der Pfarre im Städtchen Rehna ist das angränzenbe Raheburgsche Dorf Falkenhagen,

^{*)} Hin und wieder mag es auch noch woll eine unbedeutende (und daher im Staatsfalender nicht verzeichnete) Nebenkirche geben, in der jährlich einmal oder ein paarmal gepredigt wird; so ist z. B. in Sternberg eine fleine Hospitalkirche, in welcher der zweite Prediger des Orts jährlich einmal, und zwar am Nenjahrstage in der Frühftunde eine Predigt zu halten hat. Solche Kirchen sind hier nirgends mit in Nechnung gebracht.

b) bei der Landpfarre Lubfee find die Dorfer Bluffen, Grieben, Lubfeerhagen und Men: gendorf und c) bei der Landpfarre Dummen: borf find die Dorfer Papenhufen, Roden: berg und Ruschenbeck eingepfarrt. (Beide er: ftere D. Schwer. Pfarren gehoren jur Gadebu: fcher und die dritte gur Grevismuhlenfchen Dras bofitur des Mecklenburg. Kfreifes.) Kerner d) ju der in der Wittenburger Prap. des Parchimfchen Rereifes liegenden Pfarre Cammin gehort bas Rabeburgiche, gang vom Dt. Schwerinschen Gebiet umgebne Dorf Dodow und e) mit der gur Boigenburgichen Prapositur im Roftocfichen Rereife geborenden Pfarre Grangin ift das Rabeburgiche, gleichfalls vom DR. Schwerinschen Gebiet umfchloffene Dorf Bennin verbunden. Alle diefe Rabeburgifden Dorfer find ohne Rirchen, find also teine Filiale.

7) Im Bezirk einzelner Pfarren sind — ausser den Gemeindekirchhöfen bei der (Haupt: oder Nesben:) Kirche — auch noch Kirchhöfe in einzele nen eingepfarrten Ortschaften, deren Todte dort begraben werden. Auf einigen dieser Rirchhöfe, welche noch Glockenstühle haben, mag in alteren Zeiten auch eine Kirche gestanden haben, die ans

fangs einer anderen Kirche als Filial beigelege ward, nachher aber ganzlich einging und versiel. Es läßt sich dies wenigstens von Schlakendorf und Rehow, welche Ortschaften zur Neukale denschen Pfarre gehören und die bloß einen Begräbnißplat mit einem Glockenstuhl, aber keine Kirche haben, vermuthen, da beide im Staatskas lender, als wären sie (Filial:) Kirchörter, noch mit ausgeführt sind *).

^{*)} Beilaufig werde es hier bemerkt, daß bis jest leider ! febr viele Medlenburg Schwerinfche Stad= te ihre Begrabnifplate innerhalb der Ring= mauer, in und neben den Rirchen haben. Die Be= wohner einiger Stabte (33. Schwerin, Dars dim, Guftrow, Busow, Ribnis, Schwaan, Sternberg, Gnoien, Denglin), find bem guten Beispiele auswartiger Stabte gefolgt und haben fern von ihren Wohnungen und fern von ihren der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Gebäuden, in der freien Natur ihre Todtenacker angelegt. Dagegen in Kropelin, Renbufow. Ceffin, Gulge, Marlow, und felbit in ber burch ihren Wohlstand, ihr gefallendes Meuffere und durch manche gute innere Ginrichtungen fich auszeichnenden Seeftadt Roftod und fo auch in

In Unsehung der Zahl der Gemeindeglies der, die vom Territorialumfang zwar nicht immer, aber doch in den mehrsten Källen abhängt, und in Unsehung der Einkunfte, die indeh nicht so sehr von der Zahl der Gemeindeglieder, als von der Dotation der Pfarre mit liegenden Gründen

ber beträchtlichen Geeftadt Bismar mobern bie Tobten noch immer in ber Rabe ber Lebenben. -Dag in einigen Stadten des Auslandes g. B. in Deffan Die Tobtenader burch ben fconen Berein ber Ratur und Runft zu ben einladendften Spatiergangen für dentende und gefühlvolle Men= fchen geworden find, ift bekannt. Mogten doch die grofferen Stadte Medlenburgs , die überdies an reizenden Promenaden nicht gerade reich find, bald etwas Aehnliches aufweisen tonnen ! Bemerfens: werth ift es, daß schon der hellsehende D. Luther 1527. in feiner ,, Untwort auf die Krage, ob man por dem Sterben flieben moge" fagt : "Mein Rath auch mare, - bas Begrabnis binaus vor die Stadt ju machen. Und zwar follte uns nicht allein die Noth (wegen der schadlichen Ansdunftungen aus den Grabern), sondern auch die Anbacht und Chrbarfeit dagu treiben. Denn ein Bea grabnif sollte ja billig ein feiner, stiller Ort fenn, - daß berfelbe Ort gleich eine ehrliche, ja fast eine beilige State mare".

und bavon abhängen, ob diefe in Erbpacht gegeben find oder vom Prediger felbst bewirthschaftet wers den, find die Pfarrstellen fehr verschieden. Es giebt Pfarrftellen auf dem Lande, ju denen nut 3 oder 4, und andere, ju denen 12 bis 18, ja noch mehrere Ortichaften (Dorfer, Sofe, Dablen ff.) gehoren, 3. B. jur Pfarre Rlinken in der Cris viger, ju Rreien und ju Burow in ber Lub's ger, ju Brudersdorf in der Renfaldenschen Dravositur gehören nur 3 Ortschaften; ju Gutow im Parchimichen Specialcircul gehoren nur 4; dagegen ju der Pf. Battmanshagen in der Luffowichen, ju Bentwisch in der Ribniger Prap, und gu vielen andern Pfarren gehoren 12 Ortschaften; ju Gr. Poferin in der Planer Prap. gehören 14; ju Belis in der Luffowschen Drap., ju ber Pfarre auf der Infel Poel in der Herrschaft Wismar und zu anderen Pfarren gehos ren 15; ju Muhlen Eich fen in ber Sagenows ichen, ju Grubenhagen in der Malchinschen, ju Biftow in der Schwaanschen Prap. gehoren 16; ju Rlug in ber Grevismuhlenschen Drap. gehoren 17; ju Daffow edendaf. gehoren 18; ju Menburg in der Lubowichen Drap. gehoren 20 und ju Beidendorf in der Mecklenburgichen Prap. sogar 21 Ortschaften *). Eine Landpfarre, namlich Gischow im Parchimschen Specialcircul, hat gar keine eingepfarrte Derter, sondern die Gemeinde besteht bloß aus den Bewohnern des nicht großen Pfarrdorfs.

Bas die jahrlichen Einkunfte der Pfarrstellen betrift, so giebt es Stellen, welt

^{*)} Dag die Bahl ber Gemeindeglieder nicht immer mit der Babl ber Ortschaften, die gu einer Pfarre gehoren, in gleichem Berhaltniffe fteht, bavon dient Folgendes zum Beweife. Die Pfarre Bei= bendorf begreift, wie eben angeführt ift, 21 Ortschaften, hat aber boch im J. 1808 jufolge bes neuesten Staatsfalenders nur 743 erwachsene Gemeindeglieder ober Communicanten und 195 schulfähige Kinder gezählt; bagegen hat bie Pfarre Picher mit nur 12 Ortschaften im J. 1808 2125 Erwachsene oder Communicanten und 694 fcul= fähige Kinder aufzuweisen gehabt. Db man die Bahl ber Communicanten beutiges Tages allent= halben für eben fo groß, als die Bahl der er: machfenen Gemeindeglieder halten tonne, ift frei= lich eine Frage; es ift indef diese Urt ber Bab= lung und Bergleichung auf bem platten Lande ge= wohnlich und groß durfte die Differeng bort auch micht fenn. In gegenwärtigem Falle kann fie ben Beweis teineswege fcmachen.

de, Wohnung, Garten, Wiesen und Feld in Ansschlag gebracht, ju 300 bis 400, andere, die ju 500 bis 600, noch andere, die ju 700, 800, 900, ja 1000 Athle. und darüber, einzelne sogar, die bis ju 2000 Athle. ges schätzt werdenkönnen. Die mehr sten mögten Mitstelpfarren von 500 bis 600 Athle. jährlichen Erstrages sehn, die bei einer vernünstigen Dekonomie dem Prediger und seiner Familie auf dem Lande und in einer kleinen Stadt zur anständigen Besvies digung ihrer Bedürsnisse hinreichen. In der Resgel sind Pfarrstellen auf dem Lande und in kleinen, Ackerbau treibenden Städten einträglicher, als die in den grösseren Städten besindlichen, welche selten mit liegenden Gründen dotirt sind oder selten aus liegenden Gründen beträchtliche Einkünste haben *).

^{*)} Seitdem die Achtung gegen Religion und religiofen Cultus leider! nicht nur unter den höheren
Ständen, sondern auch unter den niederen, befonders in den Städten, so sehr abgenommen hat,
haben sich die Sintünste der städtischen Predigerstellen natürlich sehr vermindert. Die hie und da
durch Sinziehung einzelner Stellen oder auf andere Art erfolgte Erhöhung der Salarien durfte
zur Entschädigung nicht allenthalben hinreichen.
Sehr zu wunschen ware es übrigens, daß, so wie
die Achtung gegen den öffentlichen Sultus abge-

Much laft fich mit Recht behaupten, baf in ber Regel die landesherrlichen Patronatpfarren von beffes ren Ginkunften find, als die ritterschaftlichen, da jene einen gröfferen Territorialumfang ju haben und bei ihnen die liegenden Grunde aus der Beit ber Stiftung mehr erhalten ju fenn pflegen. Doch giebt es freilich einzelne ritterschaftliche Pfarrftel: len, die eineräglicher find, als einzelne landesherr= liche. Gar ju schlechte, bis ju der niedrigsten der oben angegebenen Summen faum herankommende Pfarren (fo genannte Ponitengpfarren) giebt es nicht viele. Mur folgende fteben in bem Rufe, daß fie es find; und wenn man nach der im neues ften Saatskalender bei ihnen angegebenen geringen Bahl der ermachsenen Gemeindealieder und der ichulfabigen Rinder, die bas funfte Lebensjahr

nommen, das Vemühen der Religionslehrer, durch die Süte ihrer öffentlichen Vorträge das Interesse für Keligion lebhaft zu erhalten, nicht schwäder, sondern stärker geworden senn und daß die öffentlichen Behörden sich jeht mehr als ie beeisern mögten, für Predigerstellen, mit denen ein bedeutender Wirkungskreis unter Gebildeten und Ungebildeten verbunden ist, würdige, mit Talenten für die Canzelbered samteit gusagerüstet Männer aufzusinden.

Aberschritten haben, imgleichen nach einigen andes ren Localverhaltniffen Schlieffen will und fann, fo ift es auch allerdings glaublich, namlich! die rittere ich. Pfarre Berendshagen in der Butowichen Prapositur mit 260 Erwachsenen und 60 schulfabis gen Rindern; die ritterschaftl. Df. Ruffom ebens daf. mit 247 Erwachsenen u. 72 fculfab. Rindern; Die ritterich. Pf. Großen Raden in der Sterne bergichen Prap. mit 295 Erw. u. 92 schulf. R.; Die landesberel. Pf. Rlinken in der Criviber Drap. mit 216 Erw. u. 93 fchulf. R.; die landesh. Df. Bergfeld u. das Filial Rarrengin in der Dene gang ftadter Drap. zufammen mit 429 Erw. u. 174 fculf. R.; die schon oben (G. 31) ermabnte landesberrt. Pf. Rossow mit 479 Erw. u. 135 schulf. R.; die landesh. Df. Boften in der Goldberafchen Drap. mit 195 Erw. u. 50 fchulf. R.; und die ritterfch. Pf. Basdow in der Enoienschen Prap. mit 152 Erw. u. 46 fchulf. Rindern *) - Dagegen follen

^{*)} In wünschen ware wohl, daß solche gar schlechte Pfarren, deren Inhaber, wenigstens wenn sie eine zahlreiche Familie haben, mit Mangel kämpsen müssen, verbesert würden. Einige Vorschläge das zu liessen sich wohl machen. Sollten bie Kirchenpatrone und Gemeindegenossen auch nicht einige Erundstüde zur vortheilhafteren Dotirung hergeben

folgende Pfarrftellen ihren Inhabern einen febr. reichlichen Ertrag liefern: Die landesberel. Pfarre in dem (feit 1795) durch das Geebad und Die dazu gehorenden Unftalten berühmten Rlecken Doberan mit 884 Erwachsenen und 229 fchulfa: bigen Rindern; die landesberrl. Pf. im Stadtchen Rropelin in der Doberanschen Prapositur mit 1157 Erw. und 391 ichulf. Rindern; die landesh. Pf. Parfentin u. das Filial Stabelow ebens das. mit 835 Erw. u. 271 Schulf. R.; die landesh. Df. Daffow in der Grevismul. Prap. mit 1155. Erw. und 337 fculf. R.; die ritterfc. Pf. Ralt: horft ebendaf. mit 956 Erw. und 336 schulf. R.; die ritterich. Df. Rlug ebend. mit 1435 Erm. und 417 fchulf. R.; die landesh. Pf. Meuburg in der Lubowschen Prap. mit 1046 Erw. und 330 schulf. R.: die landesh., mit febr betrachtlichen Landes

northistation on from a the Herry

wollen und können, so könnten vielleicht, wenn benachbarte sette Pfarren vacant würden, einzelne Ortschaften von denselben getrennt und den schlechteren Pfarren beigelegt werden oder einige besonders gute Pfarren könnten, wenn sie erledigt worden, ein halbes Jahr länger als gewöhnslich unbesetzt bleiben und die Hebungen während dieses Zeitraums könnten in eine Casse zur Verzbesterung der schlechteren Pfarren sliessen.

reien botirte Df. Gagelow und Dabel in ber Sternberafchen Drap. mit nur 370 Erw. und 96 ichulf. R.: Die landesh. Pf. ju Eldena in der Grabowichen Drap. mit 1399 Erw. und sor ichulf. R.; die landesh. Df. im Stadtchen Sagenow (nebft 2 Filialen) mit 2183 Erw. und 683 fchulf. R.; die landesh. Pf. Lubtheen in der Sage: nowichen Drap. mit 1342 Euw. und 567 ichulf. R.; die tandesh. Pf. Jabel ebendaf. mit 1398 Erw. und 360 Schulf. R.; die landesh. Pf. Di: cher ebendas. mit 2125 Erw. und 694 schulf R .: die landesh., aber mit 2 ritterich. Filialen ver: bundne Pf. Untershagen in der Warenschen Prap. zusammen mit 736 Erwachsenen und 233 Schulfah. R.; die landesherrl. Pf. Bellahn nebft 2 Filialen in der Wittenburger Prap. mit 1328 Erw. und 487 ichulf. R.; die ritterich. Df. Prigier nebft i Filial ebendaf. mit 953 Erw. und 266 fchulf. R.; die landesherrl., aber mit einem vagirenden rittersch. Filial (Levezow) derzeit verbundene Pf. Thurkow in der Luffowichen Drav. jufammen mit 545 Erm. und 170 fculf. R.; die ritterich. Df. Grubenhagen in der Maldinichen Dra: pof. mit 854 Erw. und 218 fculf. R.; die ritter: fc. Pf. Ivenad ebendaf. mit 936 Erwachsenen und 324 fculf. R.; die landesherrt. mit 3 Filialen

verbundene Pf. im Stadtchen Stavenhagen ebendas, mit 1491 Erw. und 531 schulf. R.; die landesherel. Pfarre Großen Lufow nebft 2 Fiz lialen in der Penglinschen Prap. mit 536 Erm. und 155 fchulf. R.; die landesherrl. Df. Jor: densdorf in der Rentalbenfchen Drap. mit 875 Erm. und 236 fculf. R.; Die ritterfc. Pf. Bod? din in der Gnoienschen Drap. mit 640 Erm. und nur 94 fculf. R.; die landesherrl. Pf. im Stadte den Enoien ebendaf. mit 1268 Erm. und 432 schulf. R.; die gemeinschaftliche, landesherrl. und ritterfch. Pf. Blantenhagen nebft Ginem Filial in der Ribnigschen Prap. mit 804 Erw. und 339 ichulf. R.; die landesherrt. Pf. im Stadtchen Schwaan nebft Ginem Bandfilial mit 1350 Erm. und 493 fculf. R.; die landesherrt. Pf. Reuene firden mit einem ritterfch. Filial in der Bugowe fchen Prap. mit 1411 Erm. und 457 fculf. R.; die landesherrl. Pf. Reuklofter nebft i Filial in der herrschaft Wismar mit 818 Erw. und 236 fchulf. R. und die landesherrl. Pf. Großen Tefe fin ebendaselbst mit 540 Erwachsenen und 200 schulfähigen Rindern.

Bu ben 333 Pfarrstellen der Mecklenburg Schwerinschen Lande giebt es, jufolge des diese

Janity, Bivlow Hanftong Steinberg langue, Crivity Gramon, meteln Pampon jährigen Staatskalenders, 87 im Lande selbst sich aufhaltende Candidaten, welche pro licentia concionandi von einem der Landessuperintenden: ten tentirt sind *). Ihre Zahl ist aber ohne Zweiz sel etwas größer; es sehlt einer und der andere, der dem Bers. dieser Schrift persönsich bekannt ist **). Nechnet man auch nur noch 8 hinzu und nimmt die Zahl der noch nicht tentirten Candidaten, die entweder erst kürzlich die akademischen Studien beendigt haben oder neuerlich aus der Fremde ins Land gekommen sind, nur zu 10 an, so erhält man die Zahl 105. Bringt man nun noch

a) die 12 oben (S. 1. 4 u. 15) erwähnten Pfarr; collaboratoren, die auf Beförderung zu einer Pfarrstelle exspectivirt sind, und

b) von den Lehrern der 5 grofferen Landes: oder Stadtschulen (zu Schwerin, Pare

in Berdenduck Rattohente.

^{*)} Im Staatstalender find fie namentlich nach Ordnung der Superintendenturen und Praposituren aufgeführt.

^{**)} Aus dem herzogl. Residenzort Ludwigslust sind in den lehtjährigen Staatskalendern gar keine Caudidaten angezeigt und sicher sind doch dort jeht so gut einige, wie vormals.

chim, Guftrow, Roftock und Wismar) nur etwa 12 in den unteren Stellen oder als Collas boratoren angesette Individua *), ferner

6) 26 Rectoren **), 5 Con: oder Subrectoren, a Freischullehrer und 7 studirte Cantoren ***) an den Schulen kleinerer Derter, ims aleichen

terrar and Massell forms

ten können hier nicht mitgerechnet werden, da sie in der Regel eine Beförderung ins Predigamt nicht suchen. Sie follten auch eigentlich Philo-logen von Profession seyn, um mit den einem gelehrten Beruse sich widmenden Schülern die Philologie con amore und zwedmäßig treiben zu können, und sollten so viel Einkommen von ihrem Amte haben, daß sie um ausserer Bedürsusse würschen gar nicht nöthig hätten.

^{**)} Eigentlich sind 33 Schulrectoren in den verschiedenen kleineren Städten des Landes (Ludwigslust hier mitgerechnet); 7 unter ihnen sind aber zugleich Pfarrcollaboratoren und also schon vorher in Nechnung gebracht.

^{***)} Es mögen der Cantoren, welche studirt haben und zu einer Predigerstelle aufrücken können, vielleicht mehr als 7 sepn; der Verf. aber zählt nur die, welche ihm als solche bekannt sind.

d) die beiden Lehrer am Schulmeisterseminarium in Ludwigsluft *)

mit in Anschlag, so ergiebt sich eine Summe von 170 Individuen, mit denen die Predigtämter bes setzt werden können. Das Verhältniß jener (170) zu diesen (333) ist also böher als 1 zu 2. Von den (105) Candidaten indeß können und mussen viele, ehe sie zu wirklichen Pfarrstellen gelangen, zuvörzderst eine Pfarrcollaboratur oder ein Schulamt übernehmen und so könnte man denn das Verzhältniß der Zahl derer, mit denen Pfarr : und Schulämter beseht werden, zu der Zahl dieser zwiesachen Aemter ohngesähr wie 1 zu 2½ anneh: men. Dies Verhältniß ist immer noch sehr groß, da jährlich nicht mehr, als 10, höchstens 21 Vacanzen unter den Predigern einzutreten psies

^{*)} Alle unter den Aubriken b, c, d, aufgeführte Manner, die dem Schullehrerstande angehören, pflegen sich eine Versehung ins Predigtamt zu wünschen, und welcher billig und recht Denkende wird es läugnen, daß sie bei wirklicher Fähigkeit zu demselben und nach mehrjähriger pflichtmäßiser Thätigkeit im Schulamte, ihres Wunsches geswährt zu werden ganz besonders verdienen?

den *), die benn jum Theil einige Bacangen von Pfarrcollaboraturen und Schullehrerftellen gur Folge haben. Die Zahl von 10 oder 11 ins öffentliche Predigt : oder Schulamt beforderten Candidaten wird aber alljährlich wieder erfett durch den Unwachs von neuen theils eingebor: nen, theils ausländischen Candidaten. Es wird also im Mecklenburg Schwerinschen wahrscheinlich noch lange nicht ein folcher Mangel an Mane nern, mit denen die Pfarr : und Schulamter befest werden konnen , ju fürchten feyn , als nach öffentlichen und Privatnachrichten feit einiger Zeit in den am Rhein bin belegenen beutschen Drovingen, imgleichen im Ungbachschen und im Danziger Gebiet eingetveten ift. Daß fich aber im Mecklenburg Schwerinschen Die Bahl ber Candidaten fo febr hauft **), grundet fich

Dacanzen Statt gehabt; dies scheint aber nur Folge der temporaren Kriegsdrangsale zu sepn, welche auf dem platten Lande besonders über die Geistlichen hereinbrachen.

^{**)} In den letten 10 Jahren hat sie sich freilich gegen die Jahl in früheren Jahren sehr vermindert. Der Staatskalender aufs Jahr 1798 führte der

natürlich barinn, daß baselbst weit mehrere Hanse lehrer in Kamilien, als verhältnismäßig in ans deren Ländern, gebraucht werden. Und dies rührt wieder daher, daß dort theils mehrere wohlhabende Landbegüterte *) und selbst mehrere wohlhabende Landbegüterte *) und selbst mehrere wohlhabende Landprediger, die den Aufst wand, welchen ein eigner Hauslehrer doch allers dings erfordert, bestreiten können, anzutressen sind, als in vielen anderen Ländern, theils auch weil man dort den einheimischen disentlichen Schulen, wie es scheint, kein so allgemeines Zustrauen schenkt als in anderen Ländern. Ob Letz teres im Mangel an Patriotismus oder in ans

tentirten Candidaten 138 namentlich auf; die aufs 3. 1808 und 1809 dagegen liefern die gleiche Zahl 87. Diese auffallende Differenz in einem Zeitraum von 10 Jahren rührt ohne Zweifel dazher, daß in dieser Epoche in Mecklenburg so, wie in anderen Ländern, sich weit wenigere junge Leute dem Studium der Theologie gewidmet, und mansche, die es bereits ergriffen, sich wieder davon zurückgezogen haben und zu einem anderen Berufe übergegangen sind.

³⁾ In Medlenburg find die Landgüter bekanntlich von weit gröfferem Umfange und Ertrage, als in den mehrsten übrigen deutschen Provinzen.

deren Urfachen seinen Grund hat, bleibt hier billig dahin gestellt. Wahr ist es, daß zuwei; ten in Mecklenburg mehrere Subjecte zu Haus; lehrerstellen gesucht werden, als zur Zeit gefun; den werden konnen *).

Die Zahl der Candidaten, so wie auch der Pfarrcollaboratoren und Schullehrer, also über: haupt der Competenten bei Pfarrbesegun:

³⁾ In ben letteren Jahren ift dies jedoch nicht fo fehr ber Fall gewesen, als vormals, benn mande Landbeguterte haben befanntlich , wegen ber nachtheiligen Ginwirfung offentlicher Begebenhei: ten ober auch blog wegen ber Kolgen bes zu bo: ben Anfaufe ber Grundftucke und bes ju großen Aufwandes, auf Ginschränfungen im Juneren ber Familie Bedacht nehmen muffen. Auch fcheinen neuerdings mehrere wohlhabende Aeltern, als fonft, fich entschloffen zu haben, ihre Gohne einbeimifchen Privat = Erziehungsanstalten ober auswartigen offentlichen Unterrichte = und Erziehungs: anstalten, 39.in Gotha, Salle, Rlofterber: gen ff. anzuvertrauen. Es ift traurig, daß in Medlenburg felbit fein offentliches Inftitut ift, welches Erziehung und Unterricht ber Jugend pereinigt! Es ift traurig , daß bas Padago: gium ju Bugow nur eine ephemerifche Griftens hatte ! -

gen "beftebt jest im Decflenburg Schwerinfder größtentheils aus Einlandern. Bor einis gen Sahrzehenden war wohl die groffere Zahl fos wohl ber Competenten, als der angestellten Pres diger felbft Muslander. Jest finden nun die Rlagen über Bevorzügung der Mustander nicht mehr Statt. Go gerecht es übrigens allerdings ift, daß Einlander ceteris paribus vor Auslandern den Borgug haben, jumahl da in fast allen übris gen beutschen Provingen feine Muslander., und also auch feine Medlenburger Beforderung ins Predigte und Schulamt erhalten, fo ift es doch auch wieder sehr zu billigen, daß Auslander nicht von der Beförderung ausgeschlossen find. Schon der Umftand, daß im Mecklenburg Schwerinschen mehrere Sauslehrer gebraucht werden, als einheis mische Candidaten vorhanden ju fenn pflegen, giebt den Auslandern, wenn fie fich hier mehrere Jahre hindurch um die Bildung der Jugend verdient ges macht haben, einen gerechten Unspruch auf Before berung jum offentlichen Lehrerberuf. Dann aber ift eine Concurreng von Auslandern und Ginheis mifchen auch daju gut, daß fur Memter, die einen fo wichtigen und heiligen Zweck haben, eine Muswahl unter mehreren wurdigen Subjecten Statt finde. Mogte das Ausland und nur immer mabre

baft murdige Subjecte gusenden ! - ' Uebrigens follte freilich bei Unslandern nicht bloß auf Ras higfeiten und gelehrte Renntniffe, die fich bei ben gewöhnlichen Prufungen ergeben, gefeben werden: fondern auch darauf; ob fie die Sitten, die Spras che und den Culturftand des Mecktenburgichen Bolks, besonders des Landvolks, hinlanglich fens nen und durch ihre Sprache dem großen Saufen verständlich genug find. Wie wenig Letteres bei ben rechten Oberfachsen, den Seffen und Burtems bergern, felbst wenn sie auch eine beirächtliche Reihe von Jahren in Mecklenburg gelebt haben. Butrifft und wie vormals mancher Medlenburge Scher Prediger, der seinen Provincialdialett nicht ablegen fonnte, deswegen feinen Pfarrgenoffen weniger nuglich geworden, das ift bekannt genug.

Die aus dem Mecklenburg Schwerinschen selbst gebürtigen Candidaten des Predigtamts haben sich mehrentheils auf der Landesuniversität Roftock*) gebildet. Viele einheimische Jünglinge,

^{*)} Sie ist 1418 von den gemeinschaftlich regierenben Herzögen von MedlenburgSchwerin, Johann dem 5ten und Albrecht dem 5ten gestiftet und 1419 am 17ten Rovemb. eingeweihet; sie ist also eine der altesten Universitäten

die sich dem Predigtamte widmen wollen, studiren allein dort; manche aber fangen dort ihre Stustien an und sehen sie auf einer auswärtigen Unis versität fort, oder fangen sie auf einer auswärtigen an und sehen sie auf der vaterländischen fort. Es giebt auch ein schon aus älteren Zeiten stams mendes und nach der Wiedervereinigung der Unis versität Bühow mit Rostock unterm 6 Nos vemb. 1793 erneuertes Gesch, wornach alle Eins gebornen, welche zu einem vom Landesherrn zu beseigendem Umte befördert seyn wollen, auf der Landesuniversität wenig stens-1 Jahr studirt has ben sollen *). Hie und da aber scheint dies Ges

the of smoothed and is

Deutschlands. Der Magistrat in Rostock erwarb sich das Compatronat der Universität, indem er die Dotirung von 9 professuren übernahm. Die oberbischöslichen und Cancellariatsrechte ruhen aber ganz allein in der Person des jedesmaligen Mecklend. Schwerinschen Negenten. Aufangs und zwar bis zum Bestphäl. Friedensschuß war freitich der jedesmalige Bisch of von Schwerin Canzler der Universität; seitdem das Bischum aber secularisit ist, giebt es keinen Bischof weiter.

^{*)} S. (Schröbers) Neueste Medlenb. Schwer. Ges sehsammlung Ister Thl. Ifie Lieferung S. 346 ff.

fes in Bergeffenheit gerathen gu fenn oder doch nicht beachtet ju werden, denn einzelne junge Leute befuchen Roftock gar nicht, fondern mablen eine fremde Univerfitat. Go menig nun auch nach liberalen Grundfageh der Universitätsbann, fo wie er neuerdings von einigen deutschen Für: ften verfügt ift *), indem namlich die Studivenz den bloß auf die vaterlandischen Lehranftalten bez fchrankt fenn follen, gebilligt werden tann, fo gez recht und billig scheint es doch, daß ba, wo von ber Staatsbeborde die Landesuniversitat mit tache tigen Lehrern befegt und jugleich bafür geforgt ift, daß von diefen die wiffenschaftlichen Gegenstände in jedem Jahre vollständig und nach einem zweck: maßigen Plane gelehret werden, auch die Gohne Des Landes, Die einen wiffenschaftlichen Beruf mab: Ien wollen, angehalten werden, ihre Studien ei: ne Zeitlang auf der Landesuniversitat ju treis ben **). Siefur fpricht nicht nur bas, daß der

herausgegeben von Winkopp, 23stes heft, S.

^{**)} Es ware freilich beffer , wenn es hiezu eines offentlichen Zwanggefekes nicht bedurfte , fondern wenn alle Aeltern ihre Sohne schon aus Patrio-

Staat burch Unterhaltung der Univerfitat einen Aufwand macht, der junachst auf den Rugen eine beimischer Sunglinge berechnet ift und der ihm dadurch einigermaßen vergolten werden muß, daß die Geldsummen, welche fie felbst fur ihre akades mischen Studien aufwenden konnen und wollen, nicht ganglich ins Musland getragen werden, fone bern es wird noch weit mehr dadurch empfolen, daß die Lehrer der Landesuniversität bei ihren Lehre vorträgen auf die fünftigen von localen Beschafe fenheiten und Einrichtungen vielfach abbangenden Umteverhaltniffe einheimischer Studirenden und felbst auf die ardfferen oder geringeren Borfennt: niffe, welche dieselben von den inlandischen Schus len mitbringen, eine bestimmtere Rucksicht nehmen und auf die Sittlichkeit berfelben, besonders wenn bie Meltern nur die gehörige Einleitung dazu mas chen , ein wachsameres Auge haben konnen , als

tismus eine Zeitlang wenigstens ber vaterländisschen Lehranstalt anvertraueten; allein der Pastriotismus ist hentiges Tages leider! in den wesnigsten deutschen Ländern recht einheimisch; et wird bei vielen Individuen nur zu leicht durch Worliebe für das Ausländische, selbst für das unsgeprüfte Ausländische verdrängt,

bies bie Lehrer einer auswärtigen, jumal frequens ten , Universitat vermögen *). Aber leider! für manche Meltern ift gerade bas ein Motiv, warum fie ihre Gobne gar nicht ober nur auf fehr turge Beit der Landesuniversitat jufchicken, daß diefelben auf der auswärtigen mehr der Freiheit überlaffen find, und ihre Mufführung den Bliden und Ure theilen einheimischer Beobachter mehr entzogen ift. Uebrigens ift die Befanntmachung und, wors an es nie fehlen follte, die Hufrechthaltung eines folden Gefeges dann am zwedmäßigften, wenn wegen der Localitat der Landesuniversitat, mas gerade bei der Universitat Roftock der Fall ift, nicht erwartet werden fann, daß fie von Auslan: bern ftark werde befucht werden. - Bu bemerken ift noch, daß die Roftocksche Universität in bem padagogifchtheologifchen Seminarium, welches von dem jestregierenden Durchl. Berjoge Friederich Frang im J. 1790 gestiftet worden,

^{*)} Man vergl. hiemit, was der feel. Jerufalem im 2ten Theile feiner nachgelassenen Schriften (Braunschweig 1793. 8.) S. 238 über das Recht der Landesobrigkeit sagt, zu fordern, daß die Landeskinder auf der Landesuniversität (etwa 4 Jahre) studiren.

eine Bildungsanstalt für junge Theologen hat, die auf mancher anderen, selbst besuchteren Universität sehtt oder doch da nicht von so sicherer, ununters brochener Dauer ist *). Die Anstalt beweckt nicht bloß die Bildung für den entsernteren Pres digerberuf der Studivenden, sondern auch für den näheren, dem Staate gleichfalls so ungemein wichstigen Hauslehrerberuf, macht eine genauere Besurtheilung und speciellere Leitung derjenigen Stusdirenden, die davan Theil nehmen, möglich und giebt ihnen theils zu homisetischen Ausarbeitungen und zur Uebung im Memoriren, Mectitren und Declamiren, theils auch zu Borübungen auf das so schwere Geschäft des Katechisstens und zu einer

^{*)} Daß das Rostocksche Seminarium dies ist, beruhet, wie sich nicht läugnen läßt, besonders dars
auf, daß die ersten, für die 6 ordentlichen Mitglieder bestimmten Stellen, in welche nach und
nach die auserordentlichen Mitzlieder, deren Zahl
undestimmt ist, einrücken können, mit einer von
der Gnade des Herzogs angewiesenen jährlichen
kleinen Geldunterstüßung verbunden sind und daß
die Anstalt unter der näheren Aussicht der Haudesregierung sieht, indem der Director darüber
halbjährig einen Bericht an Dieselbe erstatten
muß.

zweckmäßigen Lecture *) Gelegenheit. Der jehige Director des Seminariums **) hat, zufolge der akademischen Lectionskataloge, zu den öffentlitchen Vorlesungen, die er für die Seminarissten zu halten hat, die Pädagogik und Die daktik (lektere mit Ausschluß der auf den Reliegionsunterricht Bezug habenden Gegenstände), die

^{*)} Die Anstalt besitzt eine ganz artige Buchers fammlung, auf welche gegenwärtig eine bestimmte Summe jährlich verwandt werden kann. In ihr sind nicht nur die Predigtsammlungen neuerer musterhafter Canzelredner, sondern auch manche auf den Beruf des Erziehers und des öffentlichen Religionslehrers sich beziehende scientisische und populäte Schriften der neueren Zeit vorhanden.

^{**)} Non Michaelis 1790 bis Michaelis 1791 stand das Institut unter der Leitung des damaligen Oberfirchenraths und Prof. Belthusen, der durch die Gründung und erste Einrichtung desselben wahre Berdienste sich erward. Als dieser als Genezralsuperintendent nach Stade ging, wurde est dem Prof. D. Martini übergeben und als dieser im Sommer 1804 einem Nuse auf die damals Königl. Bapersche Universität Würzburg folgte, erhielt sein Nachfolger in der theologischen Lehrstelle, D. Dahl zugleich auch die Leitung des Semingriums.

Homiletik, die Katechetik samt ben vor: züglichsten Abschnitten der sogenannten Pastoraltheologie und die Unleitung zur zweckmäßigen Behandlung der herkömm: lichen Sonntagsperikopen — gewählt und wechselt mit diesen Borlesungen in einem zweijähzrigen Cursus ab. Es wird sich nicht läugnen lassen, daß diese Einrichtung zweckmäßig und heils sam ist; aber es läst sich auch denken, daß der Nuhen derselben dadurch mannigsaltig vermindert werden muß, daß es jest immer mehr einreißt, die akademische Studirzeit auf 2 oder 2½ Jahre zu beschräften *), und daß so manche Jünglinge

^{*)} Vormals, als der Kreis des Wissens noch nicht so viel umfaßte, als jest, studirte man 5,6 und 7 Jahre. Welch eine große Verschiedenheit der Berhältnisse! Es kann freilich, wenn man annimmt, daß der akademische Unterricht nur ein Mittel seyn soll, junge Männer in dem von ihmen gewählten Fache zu vrientiren und ihnen die Utt zu zeigen; wie sie selbst studiren, selbst sich süren künstigen Beruf wissenschaftlich und praktisch ausbilden sollen, wohl zugegeben werden, daß hiezu 3 die 4 Jahre hinreichen; aber wie viele studiren nachher wohl ihr Fach mit eignen Kräften? Ist nicht vielmehr bei vielen die Be-

jest zu wenig bekannt mit den Sprachen und Schriftstellern des elassischen Alterthums — deren sorgfältiges und zweckmäßiges Studium doch für die Ausbildung der jugendlichen Geisteskräfte und für die Nährung edler Gefühle und Grundsäße so wichtig ist — und zu wenig geübt, ihre Gedanken in eis nem mündlichen und schriftlichen Bortrage correct und gut darzulegen *), selbst auch zu entfremdet

schäftigung mit wissenschaftlichen und gelehrten Gesständen bloß auf die Universitätsjahre eingesschäft? — Doch dem sei, wie ihm wolle, dem Triennium sollte eigentlich nichts abgedarbt wers den. Mancher kann freilich, weil er von ausseren Mitteln entblößt ist, keine 3 Jahre auf der Universität aushalten, selbst wenn er das Convictorium (welches jedoch in Rostock nur auf 2 Jahre ertheilt wird) und andere akademische Wohlthaten genießt; aber im Grunde sollte der ganz Dürftige, wenn er nicht ausserochentliche Talente und eine undessegdare Reigung zu den Wissenschaften hat, sich denselben gar nicht widmen.

*) Sehr zu munschen ware es, daß auch in den Mecklenburgischen grofferen Schulen, die auf die Universität vorbereiten sollen, eben so wie in einigen, freilich auch nur wenigen, grofferen Schulen des Auslandes, ein öffentliches Maturitäts = Eramen eingeführt ware und

von religiofen Ideen und Gefühlen *) - von den Schulen jur Universität übergeben.

daß fein einheimischer Gungling zur vaterlandis ichen oder nach einer fremden Universität abgeben burfte, deffen Reife bei diefer zwedmäßig und nach gerechten Grundfagen eingerichteten Prufung nicht entschieden ware. Anf der Universität felbst die ankommenden Studirenden zu prufen, wie in Salle vormals eine Zeitlang eingeführt war. hilft wenig, benn die unreif Erscheinenden fodann gur Schule gurudguschiden, ift eine harte und auch unausführbare Magfregel. - Treffliche Bemerfungen über die zweckmäßige Einrichtung und über die Vortheile des öffentlichen Maturi= tats : Eramens bat ber wurdige D. Gurlitt in Samburg, der daffelbe auch im bortigen Johanned eingeführt bat, in einem Programm vom 3. 1804 mitgetheilt.

*) Letteres ist Folge bessen, daß in neueren Zeiten bei det häuslichen Erziehung der Jugend auf
Religion sast gar teine Rückscht genommen und
die jungen Leute auf öffentlichen Schulen und
Gymnassen nicht so ernstlich, wie von unsern Bors
fahren, zur Anhörung der sonn = und sesttäglichen
Predigten angehalten werden. Was vielleicht heutiges Tages wegen der Macht des Zeitgeistes nicht
bei allen und jeden Jünglingen zu erreichen ist,
das sollte doch billig denen, die künstig selbst

Der junge Theolog, ber seine akademische Laufbahn geschloffen, hat dadurch nicht fogleich die Freiheit, die Cangel ju besteigen; auch der fremde Candidat, fei er auch schon im Auslande gepruft, hat fie nicht. Beide muffen fich erft, um facultatem concionandi ju erhalten, irgend einem der Landessuperintendenten jur Prufung (Tentamen) ftellen *). Die Gegenftande der mundlichen Prus fung find unferes Wiffens exegetisch, dogmatisch und homiletisch; zuweilen wird auch wohl eine Schriftliche Prufung durch Aufgabe einiger Schriftlis den Ausarbeitungen damit, verbunden. Wer den Erwartungen des Eraminators entfpricht, erhalt von ihm in einem Schriftlichen Zeugniß aber bie angestellte Prufung die Erlaubnif, in den Bergogl. Landen zu predigen und wird jugleich in die Lifte ber tentirten Predigtamtscandidaten bes Landes aufgenommen. Das Recht , fich um eine Pfarr:

Lehrer der Religion werden wollen , durch bringende Borftellungen gur Pflicht gemacht werden.

⁺⁾ S. (Schröbers) Reneste Gefetsamm: lung ff. Ister Thl., Iste Lieferung, Seite Jund 6. Will ein junger Mann während seiner Universitätsjahre Versuche im Predigen machen, so mußer sein Concept vorher von einem Prof. der Theologie durchsehen und unterschreiben lassen.

Relle oder um eine Pfarradjunctur ju bewerben. hat er aber im Mecklenburg Schwerinschen gefene lich *) erft im 25ften Lebensjahre. Sat er diefes guruckgelegt und ift er nun von dem Landesherrn oder von einem andern Patron einer erledigten oder eines Abjuncts bedürfenden Pfarrftelle jur folitaren Drafentation oder jur Comprafentation mit anderen bestimmt worden **), fo muß er fich noch einer frengeren Prufung (Examen) und amar desjenigen Superintendenten, ju deffen Cire tel die ju besetsende Pfarre gehort, und jugleich in der Regel auch des oder der an dem Wohnerte des Superintendenten angestellten übrigen Prediger unterwerfen. Bei diefer Prufung werden die Gegenftande aus der Eregefe, Dogmatif, Moral und Rirdengeschichte, auch wohl aus der Symbolif.

^{*)} Die Berordnung ist vom jest regierenden Durcht. Herzoge unterm 5ten Febr. 1795 gegeben worden. S. (Schräders) Neueste Gesessammlung ff. S. 248.249.

^{**)} Bloß in Noft od ist die seltsame, schwerlich zu zu billigende Sitte, daß der Candidat erst, nachs dem er zum wirklichen Prediger gewählt worden, von den übrigen dortigen Predigern, also von seinen nunmehrigen Collegen eraminirt wird.

zemählt; zugleich aber wird dem Eraminanden Ge:
legenheit gegeben, von seinen praktischen Kennt:
nissen und Fertigkeiten Proben abzulegen, indem
er eine Katechisation anstellen und eine von ihm
über einen ihm aufgegebenen Text ausgearbeitete Predigt einreichen muß, über welche sodann mit
ihm gesprochen zu werden pslegt; zuweilen muß er
sie auch in der Ortskirche des Superintendenken hals
ten *). — Bis so weit ist im Mecklenburg Schwes

^{*)} Aus den neuern Zeiten, namlich aus der Epoche des jest regierenden Durcht. Herzogs Friederich Frang eriftiren 2 bas Gramen der Dredigtamtecandidaten betreffende Berordnungen, welche bier bemerkt ju werben verbienen. Die Gine (f. bie Schroderfche neu= efte M. Schw. Gefetfammlung, ifen Thl. Ifte Lief. G. 173 f.) ift vom 26sten April 1788 und macht ben Superintendenten gur Pflicht, bet Eraminirung ber Candidaten biefelben nach bem Ausbruck ber Rirchenordnung ,, in Die Bibel gu fuhren" und zu erfunden; ob fie in derfelben sleissig gelesen, also sich bie erforderliche Renntniß ber biblifden Grundfpraden verschaft haben, imgleichen barauf Acht zu geben : ob sie etwan auch irrigen Lehrsähen anhängen und eine schädliche Renerungssucht an sich bliden laffen und in diefem Falle diefelben - un-

einschen die Einrichtung der Prufungen ziemlich übereinstimmend mit der in anderen Ländern und

gefranft berjenigen Freiheit, Die ein jeder bet foldem Eramen baben muß, feine Meinung und Erflarung über einen Lebrfat freimuthig an ben Tag ju legen - über bie geaufferten anitofic icheinenden Begriffe zu bedeuten zu fuchen. Die andere S. Berordnung, welche am 12ten Novemb. 4803 ergangen (und im Journal für Prediger, 46 ften Bandes 3tes Stud G. 308 ff., fo wie auch im Intelligenzblatt ber Renen allgem. beutiden Bibliothef, goffen Banbes 2tes St. G. 485 ff. abgedruckt ift) , fcharft nicht nur von neuem ein, die Candidaten beim Tentamen und Eramen auf Die heil. Schrift M. und R. Teftaments gurudgufibren und ihre Befanntschaft mit berfelben grundlich ju prufen, fondern befielt auch, die Candb. gegen die Bertauschung jener einzigen positiven Erfenntnifquelle ber driftlichen Lehre mit bem blogen Rationalismus und also auch gegen die migbrandliche Unwendung ber fritis iden Philosophie und überhaupt gegen Die Einmischung speculativer Raison, nements in ben offentlichen Religions= unterricht aufs nachbrudlichfte zu marnen. Sugleich mit Diefer letten Instruction an die Landessuperintendenten erging auch an den Director

allerdings zwechmäßig. Die Unordnung aber feblt. fo viel offentlich bekannt ift, gur Beit noch, daß die Bum erftenmal Geprüften (Tentirten) nach ihrer Burdigfeit in Sinficht ihrer Fabigfeiten, Renntniffe und Fertigkeiten claffificirt werben, und daß von der Claffe, in welche fie aufge: nommen ju werden verdienten oder von dem Dra: dicat , das ihnen nach Gerechtigfeit ertheilt wor: den - (ob sie namlich "vorzüglich, sehr gut" -"binlanglich" - "nothdurftig" erhielten) ihre Beforderung ins Predigtamt felbft, in Unsehung sowohl der Zeit, da fie erfolgen follte, als der Beschaffenheit der Pfarren, in Betreff der damit verbundenen Ginfunfte nicht nur. fondern auch des grofferen oder fleineren Gefchafts: freises, abhangt *). Im Sannoverschen,

des padagogischtheologischen Seminariums in Roftock eine gleiche Verorduung, daß er uämlich bei
dem den funftigen Predigern und Schullehrern zu ertheilenden Unterricht sich beides gleichfalls
folle angelegen seyn lassen.

[&]quot;) Das Speciellere dieser Einrichtung z. B. in Betreff der mit den nur nothdürftig für den Predigerberuf ausgebildeten Candiditen nach Sinem oder nach mehreren Jahren zu erneuenden

Bürtembergischen, Sadenschen und in manchen andern Ländern ist diese wohlthätige Einsrichtung, die der Willkühr und dem Zusall Gränzen sein seit und die für diesenigen, welche das Stuzdium der Theologie wählen, ein mächtiger Spornt zur nüßlichen Anwendung ihrer Zeit und ihrer Fäzhigkeiten sehn muß, schon längst getroffen und im Königreiche Bayern ist sie neuerlich in Betress der protestantischen Pfarramtscandidaten zusolge einer Nachricht in der "Nationalzeitung der Deutsschen, März 1809" Seite 216 ss. gleichfalls eine geführt worden.

Prüfung und in Betreff der nothwendig werdenden Eintheilung sämmtlicher, sowohl der mittelabar, als der unmittelbar vom Fürsten abhängenden Pfarren in Elassen fann hier nicht angegeben werden. Die ganz untüchtig befundenen Subjecte müßten völlig abgewiesen werden.

B) Rirchlich = staatistischer Abrif von ben Landern ber Herzogl. Mecklenburg Streligischen linie.

Das Herzogthum Stargard (das eie gentlich — s. oben S. 7 — in politischer Beziehung einen Theil und zwar den kleineren und südöstlischen Theil des Herzogthums Güstrow ause macht).

Es bildet nur eine einzige firchsiche Commune; von mehreren (General:) Rirchenkreisen kann hier also gar nicht die Rede seyn, und der ganze Sches matismus ist hier kurzer und einfacher als in dem grösseren Mecklenburg Schwerinschen Lanz desantheil.

Das ganze Herzogthum begreift 59 Pfarrstel: len und also auch 59 Prediger, aber 134 Kirchen, von denen 80 Filialkirchen, also 54 Nicht: Filial: kirchen sind *).

^{*)} Der Verf. hat sich bei diesen und den folgenden Angaben keineswegs auf den jährlich erscheinenden Mecklenburg Streiseischen Staatskalender verlassen, denn die darinn gebrauchten Zeichen und Andeutungen sind nicht immer sicher genug, 3. B. manche bloß eingepfarrte Derter sind, als hätten

tinter den 59 Pfarrstellen sind 16 in Städe ten, nämlich 2 in der Residenzstadt Neustrelis (an der dortigen Schloßfirche und Stadtsirche); 3 in Neubrandenburg (nämlich an der Maris enkirche und den beiden Nebenkirchen St. Johans nis und St. Georg); 3 in Friedland (näms lich 2 an der Marienkirche und 1 an der Nikos laikirche); 2 in Woldegk; 1 in Stargard; 1 in Mirow; 1 in Wesenberg; 1 in Fürsstenberg und 2 in Altstrelis; 43 Pfarrstellen sind auf dem Lande.

An 1 Stadtfirche, nämlich an der Haupt; oder Marienkirche in Neubrandenburg sind 3 Predigerstellen *); doch hat der Eine Prediger 2 Nebenkirchen mit zu besorgen. Drei Stadtkir

sie Kirchen, also als Filiale bezeichnet und dages gen manche wirkliche Filiale sind nur als eingesparrte Odrfer ohne Kirche aufgeführt. Der Verfisch so glüdlich gewesen, von einem der Sache kundigen, im Herzogthum Stargard selbst wohnenden Treunde richtige Listen zu erhalten und hat diese bei den folgenden Vergleichungen und Verechnungen zum Grunde gelegt.

^{*)} Die dritte ist indes schon seit ein paar Jahren unbesent.

chen, nämlich die Marienkirche zu Friedland, die Kirche zu Woldegk und die zu Altstrelig haben jede 2 Predigerstellen.

Sieben Stadtkirchen, die schon anger beutet find, haben jede nur Ginen Prediger.

Die Bahl der Kilialfirchen ift ungeheuer arofi. Gie (80) verhalten fich zu den (54) Nicht: Kilialfirchen, wie 4 zu etwa 22. Dagegen im Medfenburg Schwerinschen verhalten fich die Kie ligle ju den Dicht : Filialen nur wie 3 gn 5. Ues berdies kommen zu jenen 80 einheimischen Filte alkirchen noch 4 auswärtige, die von Mecklenburg: Streligischen Dredigern mit verwaltet werden, namlich a) der Prediger ju Gehren hat auffer dem Streligifchen Filial Gahlenbeck auch das Rilial Reuensund in ber Utermart; b) ber Prediger gu Bredenfelde hat auffer 3 Strelie Bifchen Filialen (Cantnib, Luttenhagen und Lichtenberg) auch das Kilial Krumbeck in ber Ufermart; c) der Prediger gu Gaary hat auffer dem Streligischen Gilial Biegen noch die Pfarre Rrummel im Medlenburg Schwe: rinschen (f. oben G. 40), und d) ber Predis ger ju Bulfengien beforgt auffer dem Stres litischen Filial Gevzin auch (f. ebendas.) die Pfarre Paffentin im Decklenburg Schwer

rinschen. Dagegen ift unter ben 80 Medlen: burg Swelitischen Filialkirchen Eine, namlich Fürstenhagen, welche bem Prediger zu Weg: gun in der Ukermark beigelegt ift.

Wegen der großen Zahl der Filiale sind unter den 59 Predigern dieses Landes

- r) nur 8 ohne Filialkirchen, nämlich 6 Stadtprediger (der Hofprediger in Neuftrelitz, die 2 ältesten Prediger in Neubrandenburg *) und die 3 Prediger in Friedland) und 2 Lands prediger (zu Triepkendorf und Wokuhl).
- 2) Zwei Prediger, die gu Woldege nams lich, haben I Filial gemeinschaftlich.
- 3) 21 Prediger haben seder r Filial; unter ihnen sind 4 Stadtprediger, nämlich der zu Neus frelit, der zu Wesenberg, der zu Fürsten: berg, und der erste Prediger zu Altstrelit.
- 4) 20 Prediger haben jeder 2 Filiale; unter ihnen find 3 Stadiprediger, nämlich der dritte Pres

^{*)} Jest während ber Vacanz der dritten Pfarrstelle hat freilich der erste Prediger daselbst auch die Geschäftsverwaltung an den beiden Nebentirchen, die sonst mit der dritten Pfarrstelle verbunden sind; aber dies ist doch zur Zeit nur als interismistisch anzusehen,

diger an der Marienkirche in Neubrandenburg, welcher, wie schon oben angegeben, die beiden Nerbenkirchen (St. Johannis und St. Georg) mit zu verwalten hat, dann auch der Prediger zu Mirow und der zweite Prediger zu Altstreliß; 3 der (17) Landprediger aber (die schon oben erwähnten zu Gehren, zu Gaarz und zu Bultkenzien) haben das Eine Filial ausserhalb Lanzdes, sedoch ihrer Hauptlirche und ihrem Wohne orte noch immer nahe genug.

- 5) 6 Prediger haben jeder 3 Fitiale; unter ihnen ist i Stadtprediger, nämlich der zu Stargard.
- 6) Ein Prediger, nämlich der schon oben ers wähnte zu Bredenfelde, hat 4 Filiale, von denen aber 1 ausserhalb Landes liegt *).

Unter den 80 einheimischen Vilialkirchen sind wenigstens folgende 10 vagirende (Land:) Rirchen: die Lübbersdorfer und die Witz tenborner Kirche, welche beide nehst einem drits

^{*)} Wenn zu den hier unter 6 Rubriken in Betreff ber Fisiale aufgezählten Predigern noch der zu Fürstenhagen gerechnet wird, der seine Hauptstirche in der Ukermark hat und auch daselbst wohnt, so bekommt man die porher angegebene Zahl 59.

ten Filiale jest nach Kotelow gehören, die Brohmer, die nebst Lindow nach Schön: beck, die Bresewißer, die nebst Sandha: gen nach Schwichtenberg, die Schönhaus sensche, die nebst Nattig nach Badresch, die Holzendorser, die mit Mildenis nach Gr. Dabekow, die Plather, die nebst Lepspin nach Göhren, die Lichtenberger, die mit 2 anderen einheimischen Filialen und Einem auswärtigen nach Bredenfelde, die Balliner, die nebst Edlpin nach Dewis, und die Fürsstenhagensche, die jest nach Weggun in der Ukermark gehört.

Unter den 4 oben angegebenen auswärtis gen Filialfirchen, die von Strelisischen Pres digern mit verwaltet werden, sind 2 vagirens de, nämlich Krymbeck in der Ukermark und Krummel im Mecklonburg Schwerinschen.

Was das Patronat der 59 Pfarrstellen bes trifft, so find

1) 34 Pfarrstellen landesherrlichen, *)

^{*)} Unter diese landesherel. Patronatspfarestellen sind die beiden (Gaarg und Wulfenzin), welche jede 1 Filial im Medlenb. Schwerinschen haben, und Eine (Bredenfelde), von deren 4 Fie

- 2) 18 Pfartftellen ritterschaftlichen, *)
- 3) 4 — gemeinschaftlichen, name lich landesherrlichen und ritterschaft: lichen Patronats und zwar so, daß die Hauptpfarre dem Landesherrn aus gehört und nur das Filial ritter: schaftlich ist.
 - 4) 3 Pfarrstellen, nämlich die 3 in Friede land, sind stadtobrigkeitlichen Pastronats. (Die 13 übrigen Stadte pfarrstellen sind sämmtlich Herzogliechen Patronats) **).

Das Wahlrecht wird von den Gemeinden aller ritterschaftlichen und aller gemeinschaftlichen

lialen in ber Ukermark liegt, imgl. die Sine Pfarrstelle (Fürstenhagen), welche einer Pfarrstelle in der Ukermark beigelegt in, mitgerechnet. Ihr answärtiges Verhältniß kommt hier nicht in Anschlag.

^{*)} Unter diesen ritterschaftlichen Pfarren ist Gine (Gehren) mit Einem Utermarkschen Filial (Neuensund) verbunden.

^{**)} Pfarren klosterlichen Patronats giebt es im M. Strelinischen gar nicht, eben weil da keine Kloster find.

Patronatpfarren ausgeübt, so wie auch bei den 3 stadtebrigkeitlichen Patronatpfarrstellen in Fried: Land und bei den 5 Herzoglichen Patronatspfarrsstellen in Neubrandenburg und Woldegk. Zu einigen rittersch. Stellen sind 2 oder 3 Patrone, von denen jeder Einen Candidaten präsenstirt. Vormals ist auf mehreren Herzogl. Pfarsten eine Compräsentation und Wahl üblich geswesen; jest aber werden alle, nur die in Neusbrandenburg und Woldegk, wie so eben ansgesührt ist, ausgenommen, vom Landesherrn uns mittelbar beseit.

Die ganze firchliche Commune des Herzoge thums Mecklenburg Stargard ist dem Ephorat nur Eines Superintendenten übergeben, der zugleich vorsigender Nath im Consisterium und Hosprediger an der Schloßkirche ist, also seinen Sitzu Meustrelitz hat. Da er selbst in der oben angegebenen Zahl von 59 Predigern des Lanzdes mitzurechnen war, so sind 58, von denen aber 4 einen Abjunct haben, ihm untergeordnet oder nachgesetzt. Diese Superintendentur würde also in Unsehung des geistlichen Personalumfangs der Schwerinschen Superintendentur in den Herzogl. Mecklenburg Schwerinschen Landen (j. oben S. 27)

ziemlich gleich kommen , | hat aber beinahe 8 mal

Die Superintendentur (als Generalkirchens kreis) begreift 5 Special: Kirchenkreise, die hier aber Synodi heissen, unter sich. Doch gehören zu diesen 5 Synodis nur 52 Pfarrstellen, so daß also 7 Pfarrstellen extra Synodum sind. Die 5 Synodi sind nach 5 (kleineren) Städten, der ren Pfarrstellen an der Spihe stehen, benannt; sie sind aber eben so, wie die Präposituren im Mecklenburg Schwerinschen von sehr ungleichem Umfange, wie aus folgender näheren Angabe erhellt.

Es folgen die Synodi so auf einander:

1) Der Friedlandsche Synodus, welcher 19 Pfarrstellen begreift, nämlich die 3 in der Stadt Friedland selbst und 16 Landpfarren, von denen 8 cisinfulanische und 8 trans: insulanische heisen *), und zu denen 23 eins

e) Eisinsulanische Pfarren sind diesenigen, welche auf dem sogenannten Werder (insula) liegen, der westlich von der Tollense, nördlich
und öftlich von dem Landgraben, und südlich
von der Datze (zwischen Neubrandenburg
und Friedland) gebildet wird. Transinsu-

heimische Filialkirchen und 1 auswärtige (Reu: enfund) gehören.

- 2) Der Woldegksche Synodus mit Phare: stellen, von denen 2 im Städtchen Woldegk und 7 auf dem Lande sind und zu denen 12 Fi: liale geboren.
- 3) Der Stargardsche Synodus, der auch 9 Pfarrstellen umfaßt, von denen 1 in der Stadt Stargard, die übrigen aber Landpfarren sind, und wozu 2x einheimische Filiale und 1 auswärztiges! (Krumbeck) gehören.
- 4) Der Mirowsche Synodus, der nur 4 Pfarrstellen hat, von denen i im Städtchen Mirow und 3 auf dem Lande sind, und wozu 5 einheimische und 1 auswärtiges Filial (Krum: mel) gehören.
- 5) Der Besenbegsche Synodus mit 11 Pfarestellen, von denen 2 im Städtchen Ultkrelitz, 1 im St. Besenberg, 1 im Städt; chen Fürstenberg und 7 auf dem Lande sind; von den letzteren aber ist die eine (zu Fürstens hagen) ein vagirendes Killat, das gegenwärtig,

lanische Pfarren beissen diesenigen der Friedländischen Synode, die nicht auf dem Werder liegen.

wie schon oben angeführt worden, mit einer aus: wärtigen (Haupt:) Rirche combinirt ist. Zu den übrigen 10 Pfarrstellen dieses Synodus gehoren 14 Filiale.

Sammtliche 5 Synodi umfassen also ausser den 52 (Haupt:) Pfarrkirchen 75 Filial: oder Nebenskirchen, die (3) fremden nicht mitgerechnet. Ues brigens gehören die einheimischen Filialkirchen ims mer zu dem selben Synodus, zu welchem die (Haupt:) Rirche, mit der sie combinirt sind, gehört.

Extra Synodum find:

a) die beiden Pfarrstellen in Renstrelis, von denen die an der Stadtkirche 1 Landfilial (Zierke) hat.

b) die 3 Pfarrstellen in Renbrandenburg, von denen die dritte auch zu 2 Nebenkirchen am

Orte felbst gehört.

o) die beiden Landpfarrstellen Beitin und Bulkenzien, von denen jene i Filial (Zir: zow), diese aber, wie schon S. 88 angeführt worz den, i einheimisches (Gevzin) und i fremdes Fie sial (Passentin) hat.

Unter den 5 angegebenen Synodis hat — felte fam — nur Giner, namlich der Stargardiche, einen Chef, der den Charakter: Praepositus führt;

in den übrigen verwaltet der Prediger des Orts, von welchem der Synodus benannt ist, und zwar, wo 2 (Woldegt) oder wo 3 (Friedland) Pres diger sind, der älteste, diejenigen Geschäfte, welche im Mecklenburg chwerinschen dem Prapositus obliegen.

Die Geschäfte des Mecklenburg Streligi: schen Superintendenten sind den Hauptsa: chen nach dieselben, welche im Meckl. Schwering schen ein Superintendent zu besorgen hat. S. oben S. 34 ff.

In Unsehung des Territorialumfangs oder der Zahl der eingepfarrten Ortschaff ten sind auch im Medlenburg Stargardischen die Pfarren sehr verschieden. Es giebt Pfarren, der ren Gemeinde bloß aus den Bewohnern des (Haupt.) Kirch: und des Filialkirchdorfs besieht 3. B. Neuenkirchen und Ihlenfeld, Nerverin und Glocksin im Friedlandschen Sprindus. Bei manchen anderen sind ausser den Bee wohnern von Einem oder mehreren Filialkirche dörfern auch die Bewohner von Einem, zweien oder mehreren Dörfern und anderen Ortschaften eingepfarrt, so 3. B. zu der Pfarre Rödlin im Stargardichen Sprodus gehören ausser dem Filial Möllenbeck noch 9 andere Ortschaften;

auch zu der Pfavre in dem Dorfe Prillwiß, das als ehemaliger Hauptsiß des Wendischen Gögensteinstes und durch die in neuern Zeiten daselbst gerfundenen Wendischen Alterthümer berühmt ist, gehören ausser 3 Filialen *) noch 9 eingepfarrte Oerter, und die Pfarre im Städtchen Mirow ber greift ausser 2 Filialen noch 5 andere Dörfer. So viele Ortschaften indeß, als einzelne Mecklenb. Schwerinsche Pfarren haben, (f. oben Seite 55 f.) umfast keine im M. Stargardischen Kreise **).

In Betreff der Einkunfte sind die Stargar: dischen Pfarrstellen sehr verschieden. Weil sie alle bis auf wenige Ausnahmen (f. S. 38 f.) mit Filia: Ien verbunden sind, sokonnte man auch von fast allen glauben, daß sie sehr reichliche Einkunfte gewähren

^{*)} Unter ihnen ist Hohenzierit, ein durch Natur und Kunst reizender Landsitz des jest regierenden Durchl. Herzogs Carl, der daselbst vor einigen Jahren eine neue Kirche, eine kleine geschmackvolle Kotunda hat erbauen lassen.

^{**)} Ueber die Zahl der erwachsenen Gemeindeglieder und der schulfähigen Kinder in den einzelnen Kirchspielen der MecklenburgStrelisischen Lande hat man leider! noch keine offentliche Notizen.

mußten. Das ift jedoch nicht ber Fall. Die gum Mirowichen Synodus gehorende landesherrliche Pfarre Rrateburg t. 3. foll, obgleich fie ein Rilial und 3 andere eingepfarrte Derter bat, nur einen gar ichwachen Ertrag liefern. Indeg nabren doch die mehrften Pfarrstellen ihren Inhaber und deffen Kamilie anftandig und gut und einige fteben in dem Rufe, daß fie febr bedeutende Gintunfte haben g. B. die ritterschaftliche Pfarre Dablen mit & Filial; die ritterfch. Pf. Renentirchen mit 1 Filial; die rittersch. Pf. Rotelow mit 3 Filialen; die landesherrliche Pf. Schonbed mit t herzogl. u. I ritterich. Filiale; die landesh. Df. Barlin; mit 2 Filialen (fammtlich im Friedlands fchen Synodus) ferner die landesherel. Df. Bas brefd mit 2 ritterfch. Filialen; die ritterfch. Pf. Gohren mit i berjogl. u. i ritterich. Filial; die ritterfch. Pf. Grof Dabertow mit 2 Filialen; Die landesherrl. Pf. Rabelich mit I Filial; die fandesh. Pf. Ruhblant mit 2 Fil.; (alle im Bolz begeschen Synodus) die landesh. Pf. im Stadte den Stargard mit 3 Landfilialen; die landesh. Df. Bredenfelde mit 4 Filialen; die landesh Df. Abblin mit dem ritterfch. Filial Dollen: beck, und die landesh. Pf. Barbende mit 2 herz. u. r ritterfch. Filial; (fammtlich im Stargards

ichen Synodus). — Die Stadtpfarren find mit Ausnahme der beiden in Reuftrelis, und der oben erwähnten in Stargard von nur mittel: mäßigen, einige sogar von schlechten Einkunften.

II) Das Fürftenthum Rateburg.

Dieses Landchen, welches nur einen Flachen: Inhalt von 6 Quadratmeilen hat, bieter nur eine fehr kurze und einfache kirchliche Staatistif dar.

Es bildet, wie sich erwarten läst, nur eine einzige kirchliche Commune von geringem Umfange. Es enthält überhaupt nur 9 Pfarr stel ben, von denen Eine an dem zum Fürstenthum Naßeburg gehörenden Dom in der (S. Lauenburgschen) Stadt Naßeburg, und 2 im Städtchen Schönzberg, die übrigen 6 aber ländliche Stellen (zu Carlow, Demern, Herrnburg, Schlags; dorf, Selmsdorf und Ziethen) sind.

Das gange Landchen hat nur 8 Rirchen, von benen die im Stadtchen Schonberg, wie schon angedeutet worden, 2 Prediger hat.

Filiale giebt es hier gar nicht; dagegen aber gehören zu jeder Pfarrstelle (die am Raheburg; schen Dom ausgenommen) mehrere eingepfarrte Dorfer, Hofe st. So z. B. sind mit der ersten Pfarrstelle in Schönberg zu und mit der zwei:

ten 12 landliche Ortschaften verbunden; und bei ber Pfarre zu Schlagsborf sind 13 andere landliche Ortschaften eingepfarrt.

Unter diesen eingepfarrten Ortschaften sind eis nige, die einem fremden Gebiete angehören, nämlich bei der Pfarre Demern die beiden Jum Mecklenb. Schwerinschen Umte Rehna geshörenden Oerter, Schadingsdorf und Boistendorf, bei der Pfarre Herrnburg das Stadts Lübecksche Gut Brandenbaum und bei der Pfarre Schlagsdorf das Lübecksche Klostere dorf Utecht.

Dagegen sind auch wieder 18 Na geburgsche Odrfer oder andere ländliche Derter mit fremden Pfarren verbunden; 10 nämlich mit Meckelenburg Schwerinischen Pfarren, wie schon oben Seite 51 f. bestimmt angegeben ist; 4 mit der Pfarre Nuße im Gebiet der Stadt Lübeck, 3 mit der Pfarre Sterley im Herzogthum Lausenburg und noch 1 mit der Pfarre Musthin ebendaselbst.

Sammtliche 9 Pfarrstellen und Prediger stehen mittelbar unter dem Ephorat des Stargardischen Superintendenten zu Neustrelit, der aber wes gen seiner großen Entfernung zu den durch persons uche Gegenwart zu besorgenden Geschäften den

Probst am Nageburgschen Dom substituirt. Dies fer ist überdies der Special: Ephorus im Fürstens thum; ihm, der selbst Eine der 9 Pfarrstellen bes kleider, sind 8 Prediger untergeordnet.

Sammtliche 9 Pfarrstellen sind landes? herrlichen Patronats und werden ohne Wahl der Gemeinde unmittelbar vom Landes? herrn besetzt. Unter ihnen sind 4 Stellen, die sich durch einen sehr bedeutenden jährlichen Ertrag auszeichnen, nämlich die Probstei am Dom zu Raßeburg, die erste Stelle im Städtchen Schon: berg und die beiden Landpsarren Schlagsdorf und Carlow. — Bei Besetzung der Pfarrstelz len überhaupt ist nenerdings auf die Lehrer der Herzogl. Domschule in Naßeburg vorzüglich Rückssicht genommen.

Pfarrcollaboratoren sind zur Zeit in keinem der beiden Mecklenburg trelihischen Lane ber angestellt; man mögte denn den Nector der Herz zogl. Domschule zu Naheburg, welcher an Feste tagen und alle 14 Tage des Sonntags die Nachmitztagspredigt im Dom zu halten hat, dafür ansehen wollen.

Die Zahl der im Serzogthum M. Stargard besindlichen Candidaten des Predigtamts,

welche licentiam concionandi erhalten haben, bes trägt zufolge des neuesten Strelißischen Staatska: lenders, der sie namentlich angiebt, 15. Rechnet man für die im Rabeburgischen befindlichen (die im neuesten St. Kalender nicht verzeichnet sind) und für die etwa noch nicht tentirten — zusammen nur die mäßige Zahl & und bringt man nun noch diesenigen Lehrer der öffentlichen Stadtschulen, welche in der Regel den Wunsch und das Recht haben, in Pfarrstellen auszurücken, mit in Ansschlag, nämlich:

a) von den Lehrern der gröfferen oder zur vorzüglicheren Bildung der Jugend bestimmten Schulen in Neustrelit, in Neubrans denburg, in Friedland und am Dom in Rabeburg nur respective 4, 2, 4 und 3, also in allen 13, und

b) die Rectoren und studirten Cantoren in den kleineren Städten (Boldegk, Alt: strelit, Fürstenberg, Wesenberg, Star: gard, Mirow und Schönberg) 10 an der Zahl,

so bekommt man die Summe von 46, die im Vers haltniß zu den 68 Pfarrstellen in beiden Mecklenb. Streligischen Landen noch grösser ist, als die Zahl der Competenten zu den Pfarrstellen in den Mecke lenburg Schwerinschen Landen. Es versteht sich indes, daß auch im Streligischen manche Candidazten, ehe sie ins Predigtamt eintreten, vorher ein Schulamt übernehmen mussen, und der Schullehzrerstellen giebt es nun im M. Streligischen verzhältnismäßig mehrere als im M. Schwerinschen *).

Die Candidaten des Predigtamts find im Streligichen (eben so wie die diffentlichen Schullehrer und Prediger) nicht alle Einger borne, sondern einige find aus dem Mecklenb. Schwerinschen oder aus anderen benachbarten Lane dern. Es gilt nämlich auch hier fein Indigenat.

^{*)} Im Mecklenburgstrelisischen nämlich sind nebene 68 Predigerstellen 24 Stadtschullebrerstellen, von denen man annehmen kann, daß sie mit im Lande besindlichen Candidaten besetzt werden können. Im Mecklenb. Schwerinschen aber sind neben 333 Prezdigerstellen nur 71 oder 72 Schullehrerstellen, zu denen die im Lande besindlichen Candidaten Competenten seyn können. Die Rectorstellen an den größern Schulen oder Gymnasien in den Ländern beider Herzogl. Linien rechnen wir hier nicht mit, da sie nicht mit Candidaten, sondern mit erfahrnen, gelehrten Schulmännern des Junlandes oder Auszlandes zu besehen sind.

Die eingebornen Candidaten haben ihre theos logische Bildung zum Theil auf der verschwis sterten Landesuniversität Nostock, zum Theil aber auch auf einer fremden Universität erhalten. Bes sonders pflegten vormals diesenigen jungen Leute, die eine fremde Universität besuchen wollten, Halle zu mählen.

Das Tentamen und Examen der Predigts amtscandidaten hat im Mecklend. Strelisischen, im Wesentlichen, dieselbe Einrichtung als im MecklenburgSchwerinschen. Bergl. oben S. 80 und 81.

Das Geses aber, daß vor zurückgelegtem 25sten Lebensjahre kein Candidat ins Predigtamt zugelassen werden soll (s. oben ebendas.), ist im Strelisischen nicht. Es giebt Fälle, daß Subjecte weit jungeren Alters die heilige Beihe erhalten haben.

Die oberbisch fliche und landesherre liche Auctorität über sämmtliche Kirchen und Prediger in den Landen beider Herzoglichen Linien wird theils im H. Cabinett, theils im H. Lane des regierungscollegium, theils durch die H. Landesconsistorien respective ausgeübt. Die Wahl der Candidaten, die auf einer Pfarre, welche ganz oder zum Theil landesherrlichen Pas

tronate ift, comprafentirt oder ohne Gemeindes mahl eingeset merden, oder die ju einer Pfarre collaboratur oder ju einem Schulamte bestimmt feyn follen, wird von den Durchl. Bergegen im Cabinett vollzogen. Die Ausfertigung der gur Einführung fammtlicher Prediger und Schullehrer des Landes, fie mogen berufen und ermablt feyn, von wem fie wollen, nothigen Mandate aber wird im Candesregierungscollegium respective verfügt. In Betreff mancher anderen geiftlichen Ungelegen: beiten ift die Ginrichtung und Berfaffung in den Medlenburg Schwerinschen und in den Medlena burg Streligischen Landen nicht gang übereinstim: mend. Alle Berordnungen in Rirchensachen von dffentlicher Tendeng ergeben im Mecklen: burgSchwerinschen unmittelbar aus dem Regierungscollegium, im Decflenburg: Streligifchen aber mittelbar aus den Confiz ftorien, indem durch diefelben wenigstens die Bes fanntmachung folder Berordnungen erfolgt. Fer: ner werden im Medlenburg Schwerinichen über alle Oeconomica der Herzogl. und der ge: meinschaftlichen Patronatpfarren und bei entstehene ben Differengen auch über die Oeconomica der übrigen Pfarren, imgleichen über die bei Bacan: gen vortommenden Ungelegenheiten ber einzelnen Rirchen, ber Prediger : und Schullehrerwitmen,

fo wie auch wohl über die Berhälnisse neugewähle ter Prediger und Schullehrer, imgleichen Gedoch nicht gang ausschließlich) über die Dispensationes gesuche in Matrimonial : und anderen eine kirche liche oder religiose Begiehung habenden Ungelegens beiten die nothigen Bestimmungen und Entscheis dungen von dem Regierungscollegium er: theilt. Die Consistorien bagegen gelten im Medlenburg Schwerinschen zunächst nur als eigentliche Rirchengerichte und haben als folche bas Unfeben eines Landesgerichts oder gleiche Rechte mit den beiden boberen Juftigbehorden in Ochmes rin und Roftock *). Gie haben alle gur Unter: suchung sich eignenden. die Abweichung von der firchlichen Lehre oder dem firchlichen Ritual und den Lebensmandel der Prediger und übrigen Rirs chendiener, fo wie auch ber Schullehrer betreffens ben Falle ju untersuchen und barüber ju entscheis ben, ferner alle kundbar werdenden, von Laien begangenen Berlegungen der in Betreff der öffente lichen Religiositat vorhandenen Gefete gu rugen und ju bestrafen, imgleichen über die ftreitbar gez

^{*)} Wenigstens gilt dies von den beiden Consistori= en in Rostock und in Schwerin (f. unten), deren Ausfertigungen unter Herzogl. Namen und Siegel ergehen.

wordenen Sponfalien ; und Chefachen in zweiter. Inftang zu erkennen *). Im Medlenburg:

*) Das Confistorium in Roftock hat indeß feit 1776. über feine andere Sponfalien: und Chefachen als über die der unter den Bergogl. Amtegerichten ftehenden unterthänigen und freien Leute in ben bei= ben herzogthumern Schwerin und Guftrow, nachdem biefe Sachen von dem competirenden Amtsaerichte in erfter Inftang untersucht und darüber berichtet worden, ju erfennen. G. die S. Berord= nung vom 20. Junius 1776 und 8. Januar 1777 in dem Supplement jum 2. Theil der (Bi= renfprungiden) neuen Medl. Schwer. GefeBfammlung G. 76:78. Die Sponfalien = und Chefachen der übrigen Medl. Schwerinfchen Ginwohner (die in der Herrschaft Wismar jedoch ausgenommen) werden von Ginem ber 3 hoheren Juftigcollegien zu Guftrom, Schwerin und Roftod und was die Burger ber Stadt Roftod privative betrift, vom dortigen ftadtischen Chegericht, bas aus I Burgermeifter, 2 Genatoren und ben 4 Paftoren an den 4 Sauptfirchen besteht, untersucht und entschieden. Es konnen jedoch Appellationen in geiftlichen Angelegenheiten fo wohl von den Confiftorien, ale von den Juftigcangleien in Schwerin und Roftod und von dem ftadtischen Chegericht in Roftod an das Land : und hofgericht in Guffrom. fo wie auch Recurfe an bie Landesregierung Statt haben.

Streligischen werden nun freilich Disciplie narfachen in Betreff der Rirchen : und Schulleh: rer auch von den Consistorien untersucht; aber diese find doch nicht sowohl als ein forum, son: dern mehr als Directorium aller geiftlit chen Angelegenheiten, wohin auch die Oeconomica der Rirchen und Pfarren gehoren, gu be: trachten. Much find beiden Decklenburg Stre: likischen Confiftorien, was im Medlenburg Schwerinschen gleichfalls nicht Statt hat, alle Schulen des Begirkes respective untergeben, ja neuerlich ift das Confiftorium in Reuftre: lik, auch jum Oberschulcollegium förmlich ernannt, wodurch, so wie durch manche andere dortige Beranderung des Schulwefens die Ber: besserung desselben ohne Zweifel erzielt wird.

Dispensationsgesuche werden im Stres litisch en bald an das Consistorium, bald an die Regierung gerichtet. Mit Ehescheidungsanges legenheiten aber wendet man sich dort ausschließe lich an die Regierung, von der sie dann gewöhnslich der Justizcanzlei zur Entscheidung übergeben werden *).

^{*)} Man fieht, die Confiftorien im Medlenburg . Streligischen haben so ziemlich dieselbe Gin-

Das wesentliche Fundament ber Confie forial: Anordnungen und Entscheidung

richtung und Verfaffung; welche gegenwartig in fast allen Landern des protestantischen Deutschlands Die Confistorien haben, indem alle Proceffachen, auch die über Sponsalia und Matrimonialia, ihnen abgenommen und ohne Unterschied den Civilgerich= ten beigelegt find, ihnen aber bagegen unter Aucto= ritat bes Landesberrn ober ber Landesregierung Die obere Leitung aller öffentlichen religiofen und Eirchlichen, fo wie auch ber Schulangelegenheiten. und die obere Aufficht über diefelben, imgleichen Die Drufung, Berufung und etwanige Berfegung ber Kirchen = und Schullehrer competirt. Berg. Confiftorium in Roftod bat bei feiner Stifs tung, obgleich es auch zu einem geiftlichen Ges richte bestimmt ward, biefe Competeng gleichs falls gehabt. G. bes herrn Regier. Rathe Rub: loff's pragmat. Sandbuch ber Medlenb. Gefchichte 3ten Th. in Band G. 254 ff. Daß übrigens ben Confiftorien, als aus weltlichen und geiftlichen Mitgliebern bestehenden Collegien Die Sponsalien = und Chefachen, bei benen oftmals moralische u. religiofe Verhaltniffe, die nicht zur Tendeng der positiven burgerlichen Gefeßgebung gehoren, ju berudfichtigen find, füglich gur Unterfuchung u. Enticheidung gelaffen werden ton = nen, bedarf hier teiner befonderen Auseinander. Kebung.

gen ist in den Ländern beider vegierenden Herz zogl. Linten (die Herrschaft Wismar ausgenommen J. unten) eins und dasselbe, nämlich die alte, unter der Regierung des Herzogs Johann Als brecht im J. 1552 publicirte Kirchenordnung und die von dieser wenig abweichende, vom Herz zog Ulrich im J. 1602 erlassene revidirte Kirchenordnung*). Es sind aber später in den Ländern beider H. Linien noch manche zum Theil gedruckte, zum Theil ungedruckte, Parz ticularverordnungen in Kirchensachen gegez ben worden, welche hie und da in Unwendung kommen **).

^{*)} Die Entstehung und frühere Geschichte der alten und der revidirten Kirchenordnung erzählt Grapius im evangel. Rostock S. 312 = 345.

^{••)} Die Medlenb. Schwerinschen Verordnungen dieser Art sind sämmtlich in (Siggelkow's) Handbuch des Medlenburgischen Kirchen- und Pastoral Nechts, besonders für die Herz. Medlenburg Schwerin Gistrowschen Lanbe (zte neubearb. Aust. Schwerin 1797. 8) gehörigen Orts nachgewiesen und ausgezogen, so daß dieses Buch ein wahrer codex ecclesiasricus für Medlenburg Schwerin ist.

In Unsehung der territorialen Auss dehnung ihres Geschäftskreises sind die 3 Mecklenburg Schwerinschen und so auch die 2 Mecks senb. Streligischen Consistorien von einander sehr verschieden. Das Nähere hierüber ist Folgendes:

1) Das in Rostock bestehende Consisterium (zuweilen Landesconsistorium kar' koxiv genannt) bezieht sich auf die 4 (Genes ral:) Kirchenkreise des Herzogthums Schwerin und des Herzogthums Gustrow (Bendischen Kreises, s. S. 7 u. S. 9 bis 11), hat also den größten Territorial: umfang. Es ward schon 1570 (von den Herzoglichen Gebrüdern Johann Albrecht und Ulrich) gestistet und besteht aus einem (in der Regel weltz lichen) Director, 2 weltlichen Räthen und 2 geistlichen Mitgliedern, zu welchen letzteren gewöhnzlich 2 Herzogliche Prosessionen der Theologie auf der Landesuniversität gewählt sind *). Für dasselbe

^{*)} Zuweilen ist eine Zeiklang nur 1 weltlicher und zuweilen auch nur 1 geistlicher Rath angestellt gewesen. In früheren Zeiten wurden zu weltlichen Rathen auch immer Prosessoren der Landesuniversität genommen.

ward auch gleich anfangs (ben 31. Januar 1570) eine eigene "Kirchengerichts: oder Consistorii- Ordnung" publicitt, welche noch jest Gulztigkeit hat *).

Demerkenswerth ist es noch, daß dies Conssistenium in 13 bestimmten Fällen das Dispensas tionsrecht von vormals nicht zuläßlich geschienenen und daher noch immer nicht ganz freien Verwandtsschaftsgraden hat; 6 andere Fälle aber dem H. Regierungscollegium vorbehalten sind **).

2) Das Consistorium für das Fürsten: thum Schwerin wird jest ***) durch das Pers sonale der H. Justizeanzlei in Schwerin mit Zus ziehung des dortigen Superintendenten gebildet.

^{*)} Sie ist wieder abgebruckt in der (Barensprung=
schen) neuen Sammlung Medl. Schwer.
Landesgesehe, Th. 2, S. 649 ff.

^{**)} S. (Siggelfow's) Handbuch des M. K. u. P. techts J. 261.

^{***)} Ueber das vormalige Stiftsconsistorium vergl. (des herrn Meg. A. Mudloffes Schrift s. t.)
"Das ehemalige Verhältniß zwischen dem herzogthum Medlenburg und dem Bisthum Schwerin ff. (Schwerin 1774 in 4)
Seite 82 f. und 98.

Es hat kein Recht, in Matrimonialibus aber Berwandtschaftsgrade Dispensationen zu ertheilen.

3) Das Confiftorium in Wismar hat Die geiftliche Jurisdiction und Inspection in der Berrichaft Wismar. Es hat alfo unter den Meckl. Schwerinschen Confistorien den fleinsten Ter: vitorialgeschäftsumfang; es hat aber auffer den ermahnten (gerichtlichen) Geschäftsgegenständen nicht nur das Recht, von einzelnen Berwandtichaftsgra: den zu dispensiren, sondern auch die Aufsicht über die firchlichen Gebaude, Guter und hebungen. -Bor der durch den Weftphalischen Frieden erfolge ten Abtretung an die Rrone Schweden gehorte die (jebige) herrschaft Bismar mit zum Deck: lenburgischen Rirchenkreife bes Bergogthums Schwerin und ihre geistlichen Ungelegenheiten reffortirten also damals mit unter das Roftocksche Confistorium. Rachdem fie (1803) wieder mit den S. Meckenburg Schwerinschen Landen vereis nigt worden, ift dort baffelbe Confiftorium geblies ben, welches vormals von der Konigl. Schwedie schen Regierung angeordnet worden und das aus bem erften Burgermeifter der Stadt Wismar, als Director, dem dortigen Superintendenten und 2 Stadtpredigern, als Uffefforen besteht, fo wie auch bort die Ronigl. Ochwedische Confiftorial:

oder richtiger: Rirchenordnung (d. d. Stock, holm den zten Septemb. 1665) als ferner giltig von der Herz. Medl. Schwerinschen Regierung bestätigt ist *).

In den herzogl. MedlenburgStres lihischen Landen ift:

- 1) das Confistorium in Neustrelitz, das über den Stargardischen Kirchenkreis (des Herzogthums Güstrow im weiteren Sinne) oder über das Herzogthum Mecklen burg Stars gard sich erstreckt und aus 3 Gliedern, nämlich 2 geistlichen, dem jedesmaligen Superintendenten (und Hofprediger) und dem Stadtprediger in Neusstrelitz, und 1 weltlichen besteht.
- 2) das Confitorium in Rageburg über das Fürstenthum Rageburg. Es besteht aus den beiden Gliedern der D. Meckl. Swelle

Town trada of the Madashna

^{*)} Die se Kirchenordnung (welche nicht gedruckt, sons dern nur handschriftlich vorhanden ist, denn der Wismarsche Magistrat hat dieselbe nicht anerstennen wollen) zeichnet sich (wodon wir uns durch eigene Ansicht überzeugt haben) in Inhalt und Form vor vielen anderen alten Kirchenordnungen aus. Sie enthält aber keine liturgische Aufsche und Anweisungen, ist also nicht zugleich Agende.

hischen Regierung in Rageburg und aus dem dor, tigen Probste, als geistlichem Consistovialassessor.

Die bisherigen Nachrichten und Bemerfungen betreffen nur die herrschende firchliche Partei in Medlenburg, die evangelisch: lutherische. Es ift also hier noch nachzutragen, daß auch die reformirte und katholische Partei ichon langft, icon vor dem Beitritt ber Durcht. Bergoge jum Rheinschen Bunde, freie Religionsubung im Lande gehabt hat. 3m Medl. Schwerinschen haben die Reformir: ten Gine Rirche, namlich ju Busom, an ber Ein Prediger feht, deffen Ermahlung der landes: berrlichen Bestätigung bedarf, und die Ratholis feben baben Gine Rirche, namlich in Ochwe: rin, mit zweien Dredigern, welche ju bem Sprens gel des Bifchofs von Sildesheim gehoren. Der aufferhalb Busow und Schwerin im Lande angeseffenen Glieder beider Religionsparteien find nicht viele und fie halten fich in der Regel ju je: nen beiden Gemeinden. Sin und wieder ift wohl ein Beifpiel vorgekommen, daß ein adlicher Guts: befiger, der mit einigen feiner Ungeborigen fathe: lischer Confession war, einen eigenen katholischen Beiftlichen, nicht ohne Unannehmlichkeit fur den

lutherischen Prediger des Kirchspiels, auf seinem Gute hatte; aber ein solcher Fall ist doch nur sels ten und temporår. — Im Meckl. Strelikis schen ist bloß in der Residenzstadt Neustrelik ein reformirter und katholischer Gottese dienst, wovon nach einer besonderen Herzogl. Conscession der erstere durch einen Prediger in Neusruppin und lekterer durch einen katholischen Geistelichen auß Berlin zu verschiedenen Zeiten des Jahres besorgt wird. Die geringe Zahl der Glieder beider Religionsparteien macht zur Zeit keine andere Einrichtung nöthig und möglich.

Nach diesen vorzüglich ben Körper ober die aufferlichen Verhältnisse der kirchlichen Come munen und Individuen betressenden Notizen und Vemerkungen mögen hier nun noch einige folgen, die den Geist und die geistige Wirksamkeit der das kirchliche Lehramt verwaltenden Indivisuen angehen.

Was zuvörderst die literarische Cultur unter den Mecklenburgischen Geistlichen betrifft, so dürfte dieselbe nicht gevinger seyn, als unter den Geistlichen anderer norddeutscher protes stantischer Länder. Freilich wer die Beschäftigung mit schriftstellerischen Arbeiten zum Maasstabe nehmen wollte, würde den Mecklenburgischen Presdigern vielleicht keine vorzügliche literarische Bile dung zutrauen, denn für jene scheint wenig Neisgung unter ihnen zu herrschen. Unter allen 333, oder wenn man die er Pfarradjuncte und 12 Pfarreollaboratoren mitrechnet, 356 Mecklenburge Schwerinschen Seistlichen sind etwa nur 20, die man zu dem deutschen Schriftstellercorps rechnen kann *) und unter den 68, oder wenn man die 4

^{*)} Wer bloß Gine ober ein paar Gelegenheitspre= bigten ober Reden drucken laft, erhalt darum befanntlich vom Srn. Soft. Meusel noch feine Stelle im gelehrten Deutschlande. Schriftfteller ber Art find auch bier nicht mitgerechnet. Auch giebt es felbit folder nur wenige in Medlenburg. Wie weit mehrere fleine homiletische Arbeiten ber Art in andern beutschen Landern gedruckt werben, fieht man aus ben ju Stendal erfcheinenden. vom Sen. Drobst Sanftein in Berlin berausgegebenen bomiletisch = fritischen Blattern: man fieht aber auch aus ihnen, daß manche am beften ungedruckt blieben. Uebrigens laft fich fir ben fofortigen Abbruck guter Cafualvortrage allerbinge etwas fagen. Auswarts aber finden bergleis den vielleicht mehr Kaufer und Lefer, als in Decke lenburg.

Pfarradjuncte und den jum Predigen mit anger ftellten Rector an der Domfchule in Rageburg mit rechnen will, 73 Medlenburg Streligischen Geift: lichen, find nur 7. Unter jenen find Paftor Sane in Gadebufd, Daft. Bundemann ju Balfen: borf, Superintendent Acfermann in Schwerin (vormals Hofprediger in Ludwigsluft), Prapoff: tus Schmidt in Baren, Prapositus Man: Bel in Crivit, Paftor Roper in Doberan und Paftor Gimonis ju Ruchow die befannteften; unter diefen aber Paftor Reinhold gu Boldegt, Drapositus Bisbeck in Stargard, Paftor Boll in Reubrandenburg, Rector Diet in Rageburg und Paftor Ruswurm ju herrnburg im Rabes burgifden. Im Gachfifchen, im Burtenbergifchen und felbft im hannoverschen und Braunfchweigischen find verhaltnifmäßig weit mehrere Prediger, die fich durch schriftstellerische Arbeiten gezeigt haben. Allein bloß darum den Mecklenburgischen Geiftlichen went: ger Ginn und Streben für literarifche Bildung que Schreiben ju wollen, mare aufferft ungerecht. Es lafft fich füglich annehmen, daß in den genannten Landern, oft ohne wahren Rugen fur die Wiffenschaften und ohne wohlthatige Einwirkung auf diejenigen Mens fchenclaffen, denen die Schriften bestimmt find, gu viel, und besonders auch von Geiftlichen gu viele

für die Druckerpreffen gearbeitet wird *). Es ward auch schon neuerlich irgendmo die Bemerkung gemacht, daß von manchem Geiftlichen die litera: rifche Industrie auf Roften ber Umteverwaltung ausgeubt werden moge. In Beziehung auf den Mangel Schriftstellerischer Thatigfeit unter ben Mecklenburgischen Griftlichen lagt fich aber auch noch fagen, daß überhaupt von den Gelehrten in den nordlicheren Provingen Deutschlands weit weniger für den Druck gearbeitet wird, als von ben Gelehrten im mittleren und im füdlichen Deutschlande. Dies mag theils schon mit von fli: matischen Ginwirkungen und von Berschiedenheit der Lebensart und perfonlicher Berhaltniffe herruh: ren, theils aber liegt es in anderen Umftanden der Localitat 1. B. darinn , daß manche literarifche Ge: genftande im nordlichen Deutschlande nicht fo fcmell bearbeitet und die ausgearbeiteten Schriften nicht fo leicht jum Druck gefordert werden und einen pecuniaren Ertrag verschaffen tonnen, als im oberen Deutschlande. Manche neue literarische Erscheinung gen, die ju Discuffionen, Prufungen und Bider: legungen Beranlaffung geben tonnen, werden im

^{*)} Belege für biefe Behauptung lieffen fich leicht ans führen, wenn nicht nomina — odiosa maren.

nordlichen Deutschlande oft erft bekannt, wenn fie im mittleven und fudlichen Deutschlande fcon auf gehort haben, neu, auffallend und intereffant ju fenn und wenn dadurch icon Ropfe und Federn genug in Bewegung gefest find; befonders fommen nord: beutsche Gelehrte, wenn fie ein Bert aus neuern lebenden Sprachen überfeten, und mit Unmerfun: gen begleiten oder umarbeiten wollen, in den mehre ften Fallen ju fpat; ehe fie die Arbeit aufangen ober anfundigen, wird fie ichon von Gelehrten im oberen Deutschlande dem Publicum fertig vorges legt. Bu manchen ichriftftellerifden Urbeiten, be: sonders im historischen Fache, find auch in Medlenburg die dazu erforderlichen literarischen Gulfe: mittel nicht fo leicht ju erlangen, als im Mittels puncte Deutschlands *). Befonders aber wird es.

^{*)} Deffentliche Bibliothefen sind im Mecklenburg Schwerinschen: 1) die Megierungsbibliothef in Schwerin, die sich aber wohl nur größtentheils auf Werke erstreckt, welche das allgemeine Staatsrecht, imgleichen die Geschichte und Verfassung des Landes, also auch das Mecklenburgische Necht betressen; 2) die rittere und land schaftliche Bibliothef in Nostock, von der dasselbe gilt und 3) die Universktätsbibliothef in Nostock, die sich freilich

wordbeutschen Gelehrten weit schwerer, für ihre. Manuscripte Berleger zu finden, als den Gelehre.

über alle wiffenschaftliche Racher ansbehnt. und auf welche jahrlich eine Summe von 6 bis 700 Athlen, verwendet werden fann, die aber noch große Luden in allen Fachern bat, weil biefe Summe ihr erft feit Wiebervereinigung ber Universität Bukow mit Rostock 1789 zu Theil geworden und weil die= felbe für die Bedürfniffe aller Racher feineswegs binreicht. - Daß es übrigens für Geiftliche und überhaupt für jeden der nicht in Schmerin oder Roftod wohnt, febr fcmer fallt, Bucher aus ben 3 angegebenen offentl. Bibliothefen jum literari= fchen Gebrauche, alfo auf langere Beit ju erhalten, ift gang naturlich. - Kirchliche oder Prediger= bibliothe fen, denen man auch wohl eine offent= liche Bestimmung beilegen tonnte, wenn ihr Berth barnach ware, find im M. Schwerinschen nur 3. wenigstens nur 3 offentlich befannte, namlich: 1) bie Bibliothef des geiftl. Minifteriums in Roftod, die in ber Marientirche dafetoft in eis nem aufferlich gang hubschen Locale aufgestellt ift. fcon por der Reformation ihren Anfang genommen hat, aber in den beiden legten Sahrhunderten wenig vermehrt ift und fast nur alte, jest wenia brauchbare Ausgaben von Rirchenvätern und Scho: laftifern enthalt; 2) die Bibliothef ber Pfarre ju Jordensborf, die etwa 1000 Bande aus

ten in den oberen Provinzen Deutschlands. Es find im nördlichen Deutschlande weit weniger Buch: händler und diese wenigen geben mehr auf Sortis ments: als Verlagshandel *). Der norddeutsche

bem ascetischen Kache enthalten foll, aber auch nicht von Belang fur unfere Beiten fenn fann, ba auf die Bermehrung berfelben jabrlich nur 5 Rthir. verwandt werden. 3) Die Bibliothef ber Rirche ju Luby, die aus etwa 600 Banden be= fteben und viele alte feltene Werke, befonders Incunabula, enthalten foll. Branchbar fur unfere Zeiten wird auch fie mohl nicht fenn. Da aber feltene Berte menigftens einen bibliogra= phischen Werth haben, fo ware es ju wunfchen, baß biejenigen unter ihnen . welche in ber Bibliothet ber Landesuniversitat nicht angetroffen werden, babin abgeliefert wurden , jumal die Sammlung nach einer offentl. Nachricht (im Medlenbur= gifchen Journal von Dies, zten Bos ift. Ct. G. 76.) in ihrem jegigen Locale in Gefahr ift. von den Motten verzehrt ju merden. Im Med: lenburg Streligifden find anders feine of= fentliche Bibliothefen befannt, als 1)-Die Berg. Sofbibliothet in Renftrelis und 2) die Dombibliothet in Rageburg. Beide find nicht ftart und enthalten wohl nur wenig aus ben Sachern ber Theologie.

*) MedlenburgSchwerin, ein Land von 226 Quas dratmeilen, hat gegenwärtig nur einen einzigen

Gelehrte fann fich freilich mit feinen Arbeiten am Buchhandler in Leipzig, Berlin, Braunschweig ff. wenden, aber wegen der großen Concurreng der Schriftsteller bei diesen Buchhandlern wird er von ihnen gar oft abgewiesen oder er erhalt für feinen Aufwand an Zeit, an Rraften und felbft am Gelbe (ju den bei feinen Arbeiten nothigen literarischen Sulfsmitteln) teinen folden Erfat, ale er mit Recht verlangen tonnte. Schriften aber auf eigene Roften herauszugeben, ift in manchen Provingen des nordlichen Deutschlandes febr gewagt, weil dort unter den übrigen Standen die Cultur weniger ver: breitet und auch felbit ichon die Dopulation weit geringer ift, als im übrigen Deutschlande und alfo. in der Regel weit weniger auf Entschädigung durch Subscription gerechnet werden fann *). Hus bie: fen allgemeineren Grunden wird es wenigstens gu; erflaren fenn, daß manche Mecklenburger, die aufe

Buchhandler; nun rechne man dagegen; wie viele. Buchhandler auf eine folche Quadratfläche in Sachsen, in Franken, Schwaben ff. kommen.

^{*)} Schriften aus den gelehrten Theilen der Theologie (3. B. Bibl. Eregese und Kirchen-und Dogmengeschichte) können überdies gar nicht zur Subscription im grösseren Publicum ausgeboten werden.

seinen gelehrten Wirkungekreis erhielten, dort ofter als Schriftsteller auftraten und daß manche gelehrte Ausländer, die sich in Mecklenburg ansiedelten, dort seltener literarische Producte lieferten, als sie in ihrem Vaterlande thaten oder sicher gethan haben würden.

Es konnen nun aber auch noch besondere Ursa: den erwähnt werden, wodurch viele Individuen der Medlenburgifchen Geiftlichkeit von schriftstelleri: fcher Thaigfeit abgehalten werden. Manche find in ihrem amtlichen und in ihrem hauslichen Bir: fungefreife mit ju vielen Gefchaften und Arbeiten überladen, als daß fie Erieb und Muffe haben tonnten, fich literarischen Urbeiten ju widmen. Ber eine gablreiche, in vielen, wohl gar febr ents fernten, Ortschaften gerftreuete Gemeinde hat und feine Umtspflichten gewiffenhaft zu erfüllen fucht, wer namlich feine Canzelvortrage mit Fleiß und mit forgfaltiger Beruckfichtigung ber religiofen und mo: ralifden Bedürfniffe feiner Buhorer ausarbeitet und memorirt, nicht diefelben Bortrage unverandert mehrmals wiederholt; wer auch die übrigen bei der Tauf : Trau : Abendmals : und Begrabniffeier gu haltenden Umtereden nicht ohne forgfaltige Bors hereitung halt, wer dem Unterrichte der Confis

manden und (im Commer) der jungeren Ratedus menen Die gehörige Zeit und Dube widmet, auch Die Schulen feiner Gemeinde fleifug befucht und den Lebrern durch Rath und Beifpiel gu Gulfe tommt, wer die specielle Geelforge fich tren und redlich angelegen feyn läßt und aufferdem ju Saufe Die Bildung feiner Rinder felbft und allein beforet und nun noch bei dem ju feiner Pfarre gehorens ben Reld : und Gartenbau und bei anderen lande lichen Geschäften die Aufsicht und Leitung hat *), dem bleibt oft taum Zeit genug übrig, um an ben Fortschritten der Literatur durch Lecture binlange lich Theil gu nehmen, viel weniger biefe Forts schritte felbst befordern zu helfen. Roch mehr aber, als durch die Menge der pflichtmäßigen Umts: und bauslichen Geschäfte durften manche auch durch den hinreichenden oder mehr als hinreichenden, reichs lichen Betrag ihrer Pfarreinkunfte von fchriftftels lerifchen Unternehmungen abgehalten werben, wenn bagegen für die Prediger mancher anderen Lander in der Durftigfeit ihrer Ginkunfte ein Grund

^{*)} Der Berf. kennt unter den MecklenburgSchwerinschen, so wie auch unter den M. Strelisischen Geistlichen manche würdige Manner, von benen das hier Gesagte gilt und zweiselt nicht, daß es auch von vielen gilt, die er nicht kennt.

liegt, fdriftstellerifche Plane und Arbeiten in ere greifen. Bei jenen fallt ein Reig weg, der bei Diesen machtig wirkt; er fallt um so eher weg, ba eine auffere bequeme, mit dem Benufe vieler Be: benefreuden verbundene Lage nur ju oft den Ginn für hohere Bildung abstumpft, befonders aber die Reigung für gelehrtere Studien Schwacht und das Streben nach einer aus gebreiteteren Birk famfeit hindert. Siegu fommt noch, daß fur die Drediger in Mecklenburg auch noch ein anderer In: trieb, fich durch schriftstellerische Arbeiten über ihren nachften Geschäftfreis ju erheben, ju fehlen pflegt, ber bagegen bei ben Predigern in manchen andes ren Landern afferdings Statt hat. Im Gachfi: iden, Sannoveriden, Braunfdweigiden, Bur: temberafchen ff. erregt es weit mehr Hufmerkfame feit und erwirbt es mehr Musgeichnung, wenn ein Prediger von feiner wiffenschaftlichen Bildung und feinen gelehrten Renntniffen offentliche Beweise giebt; man beeifert fich von mehreren Geiten, ibm ju einem grofferen, ehrenvolleren Birfungs: freise und ju einer forgenfreieren Lage gu perbel: fen *): in Meeflenburg aber, wie in manchem ans

^{*)} Wir wollen hier nur einige und beifallende neuere Beispiele anführen. Der fel. Kindervater,

deren norddeutschen Lande, herrscht unter sast als ien Ständen eine gewisse Gleichgültigkeit gegen literarische Bestrebungen und Berdienste; man achtet auf den, der sich durch solche auszeichnet, nicht gerade mehr, als auf andere, die dies nicht thun; es ist da weniger Sitte, vielleicht auch durch bisherige öffentliche Einrichtungen und Berefassungen weniger erleichtert, den Berdsenstvolleren dadurch aufzumuntern und zu belohnen, daß man

feit 1790 Prediger im Dorfe Podelwis bei Leipzig, ward 1804 Generalsuperintendent in Gifenach. Gein Nachfolger, ber jenige Gene: ralsuperint. Saberfeldt war vorher Prediger au Reufird in Cachfen. Der Gubrector Dem = me zu Mublhaufen mard 1796 Superintenbent bafelbft und 1801 Generalfuperintendent in Altenburg. Sanfiein, feit 1787 Diafonus in Tangermande, ward 1803 Domprediger und Superintendent in Brandenburg und 1804 Probst und Oberconfistorialrath in Berlin. 11es berhaupt wird es im Gachfischen, Sannoverichen, Braunfdweigfden, Wirtembergiden, feit den neueren Beiten auch im Preufischen, nicht leicht einen Beiftlichen, ber fich als Belehrter auszeichnet, geben, ber nicht von einer ichlechteren und niederen Stelle in eine beffere und hohene versett ware.

ihn gu einem einträglicheren und höheren Amte aufe rücken läßt.

Mus diefen verschiedenen Urfachen, Die gwar nicht bei allen, aber boch bei vielen einzelnen Inz Dividuen wirten, laft es fich denn fehr wohl ertlas ven, daß unter ben Medfenb. Geiftlichen fo menige find, die fich mit ichriftftellerifchen Urbeiten befchafe tigen *). Es erhellt auch sugleich, daß man aus bem Mangel an Schriftftellern unter ben Dedlenb. Geiftlichen feinesweges fchlieffen tonne, bag unter ihnen wenig Ginn fur wiffenschaftliche Bildung und nur ein geringer Grad literarischer Gultur herre fche. Wer dies behaupten wollte, mufte darthun tonnen, daß die mehrften Decklenb. Geiftlichen in Anfehung der Materie und Form threr Canzelvorz trage und übrigen Umtereden, imgleichen in Rucks ficht ihrer jabrlichen Synodalarbeiten, den von Seiten der literarifden Bildung befannteren Geifts

^{*)} Es versteht sich auch, daß in Medlenburg, wie in jedem anderen Lande, einzelne Männer sind, welsche , ohne daß die angegebenen Umstände gerade Sinstuß auf sie haben, aus subjectiven Gründen von ihrer Fähigteit, auch für das grössere Publicum zu wirken, keinen Gebrauch machen. Wie somancher denkt: Qui bene latet, bene vivit?

lichen anderer Länder nachständen. Dies wird aber Niemand darthun wollen und darthun können. Einzelne Männer, die wenig Fähigkeiten und Kenntnisse mit ins Amt gebrächt und noch wenigere in demselben bei sich entwickelt und ausgebildet har ben, die sich nicht einmal in ihrer Muttersprache correct und edel ausdrücken können, die die hohe Würde und Bestimmung ihres Amtes wenig beacheten, die mehr den dkonomischen, als den moralissichen und religiösen Ertrag desselben ins Auge sazien sen fagd und bei den Geschäften des Ackerbaues, als auf dem Studirzimmer antressen lassen, solche giebt es freilich allerdings in Mecklenburg; es giebt deren aber auch in anderen Ländern.

Sine Bildung, die durch Lectüte neueret Schriften erlangt werden kann, herrscht vielleicht unter den Mecklend. Gestilichen im Ganzen mehr, als unter den Geistlichen mancher anderen Länder. Es bestehen in den Städten nicht nur, sondern auch auf dem platten Lande eine Menge Lesecirkel, unter denen die mehrstenästhetischen, historischen und politischen Novitäten so schnell, als es in Norddeutschtland möglich ist, in Umlauf kommen und an denen auch Prediger Theil nehmen oder die von diesen selbst gestiftet sind und geleitet werden. Ausserdem giebt

Ennter den Predigern einiger Gegenden des Landes *) noch besondere Verbindungen für die Lecture allgemeiner literarischer Blätter und speciele ler homiletischer, katechetischer und padagogischer Zeitschriften.

Unter den Mecklenburg Schwerinschen Geistlie chen ist übrigens schon seit den altesten Zeiten eine die Beförderung ihrer gelehrten theologischen Bilz dung und zugleich ihre Vervollkommnung für die praktischen Verhältnisse ihres Umtes beziesende Einzrichtung, die unter den Mecklenburg Strelissichen Geistlichen, wenigstenssin den letzten Jahrzehenden, gesehlt hat **), nämlich daß jährlich die Laux

^{*)} In wunschen ware es freilich, daß in allen Gesenden des Landes solche Verbindungen beständen, so daß es feinen Geistlichen gabe, der mit den Veränderungen und Fortschritten in der Literatur feines Faches nicht einigermaßen bekannt ware.

^{**)} Der Verf. weiß, daß manche trefsliche Männer unter den M. Strelisischen Geistlichen die hier erwähnte Einrichtung längst gewünscht haben; der vorige, übrigens sehr wurdige, Landessuperintendent soul ihr aber nicht günstig gewesen sehn, weil er fürchtete, daß durch dieselbe der Sintansch sogenannter heterodorer Ideen befördert wurde; wahrscheinslich wird sie durch den jest von Helmstädt als

besfuperintendenten den Predigern ihrer Dideefe (- die Prediger in den grofferen Stadten find jedoch ausgeschloffen -) einige Gegenftande aus ben gelehrten und aus den populareren oder prate tifchen Disciplinen der Theologie und einige Fragen in Betreff der Umtserfahrungen bei Jungen und Alten - jur Bearbeitung und Beantwortung aufs geben und daß alle gu einem Specialcircul (Prapos fitur) geborende Prediger im Sommer (fogleich nach vollendeter Saatzeit) bei demjenigen von ihnen, an welchem die Reihe ift, Synode halten, ihre Abhandlungen einander vorlesen und über dies felben, fo wie auch über andere nahe liegende, das gemeinschaftliche 2imt und Fach betreffende Gegens ftande fich gegenseitig ihre Urtheile und Erfahruns gen mittheilen. Die vorgelefenen Abhandlungen und die in der Synode abgefaften Prototolle werden

Superintendent, Confistorialtath und Hofprediger nach Neustrelis berufenen Doctor und Prof. Glafer, der sich durch seine "Homilien, Bestrachtungen und Charaktergemälde" (2 Thle, Lingen 1796 u. 1803) und durch andere Schriften als einen Mann von liberaler Denkart und praktischem Blicke gezeigt hat, eingeführt oder vielmehr wieders bergestellt werden.

durch die Präpositen an die Superintendenten und von diesen sämmtlich — nicht an die Consistorien, sondern — an das H. Regierungscollegium einger sandt *). Die Einrichtung kann, sowohl von Seisten der schriftlichen Ausarbeitungen als der munds lichen Mittheilungen, ohne Zweisel sehr heilsam seyn, wenn seder sie aus dem rechten Gesichtspuncte fast und die ihm dadurch obliegende Arbeit nicht als ein Opus supererogatum mit Gleichgültigkeit, sondern vielmehr mit Liebe treibt **). Gegen unschießliche

^{*)} In manchen Ländern 3. B. im Hanndverschen und Braunschweisschen werden nach neueren Berordnungen aus der Bergleichung der Synodalabhandlungen Mesultate über den Werth derselben und
über die literarische Vildung und Amtsfähigkeit der
Werst. gezogen, und diese Resultate werden benunt,
theils den Schwachen und Trägen die gehörigen
Winke und Weisungen zugeben zu lassen, theils als
Norm, wornach die Würdigeren in Stellen, die
mehr Kräste erfordern und mehr Sinkunste geben,
verseht werden. Im Medl. Schwerinschen scheint
dies zur Zeit noch nicht der Fall zu seyn.

^{**)} Daß lehteres vormals nicht allgemein der Fall gewesen, sondern manche Prediger entweder gar feine Spnodalabhandlungen geliefert oder sich diefelben gar zu leicht gemacht haben, ergiebt sich aus den "geschärfteren landesherrt. Verordnungen wes

mundliche Abschweifungen in den Synoden ist durch eine landesherrliche Verordnung sehr weise gewarnt worden *). Man sindet übrigens von den jährlichen Mecklenburg Schwerinschen Synodalgegenstänzden und deren Bearbeitung nicht solche Nachrichten in theologischen Zeitschriften, als von denen in anderen Ländern; aber wer daraus schliessen wollte, daß jene weniger interessant wären, würde unbillig seyn; man schwazt von Mecklenburg aus weit weniz ger über innere nückliche Unstalten, als dies von anderen Ländern aus zu geschehen psiegt **).

Property and was and the

gen zwecknäßiger Haltung der Spnodalversammlungen" d. d. Schwerin den 28. Febr. 1787 und den 16. Mai 1794. S. (Schröder's) Neueste Gesehfammlung, Ister Th. 1ste Lieserung S. 150 u. S. 238 f.

^{*)} S. die Schrödersche neueste Gesetsamm= lung, Th. 2. Lieferung 1. Seite 188. ff.

^{**)} In Rofto & besteht seit verschiedenen Jahren durch die jährl. Geldbeiträge der Einwohner und burch andere Nevenüen eine Armenanstalt von beträchtlichem Umfange und mit ihr verbunden eine große Indüstrieschule, welche die Frende und Bewunderung aller derer erregt, von denen sie besucht wird. Aber von dieser Anstalt ist, soviel wir wissen, noch nie in einem auswärtigen öffentl. Blatte

Eine abnliche Unftalt für Canbidaten bes Schule und Predigtamts, um auch ihre literarische Kortbildung und ihre Befähigung für den funftigen Wirfungsfreis ju fordern, fehlt gur Zeit. Sie fonnte leicht nach dem Beispiel ans derer Lander eingerichtet werden, in welchen die Candidaten jährlich über einige ihnen aufgegebene Gegenstände von gelehrter und von praftischer Tens denz Abhandlungen ausarbeiten, den Landessuper= intendenten oder den Confistorien gur Drufung eins reichen und aufferdem Zeugniffe darüber beibringen muffen; wie oft fie im Jahreslaufe gepredigt und öffentlich fatechifirt haben. Gine folche Ginrichtung ware um fo nothiger, da heutiges Sages leider! unter den jungen Leuten ichon auf Schulen fein fols des Streben nach grundlichen Kenntniffen, als vormals, herrscht, felbst auch bie und da durch das Bielerlei, das man treibt, die Grundlichkeit des Wiffens gehindert wird, und da jest, wie schon

die Mede gewesen. Dagegen wird in der deutsschen Nationalzeitung und in der Polizeisfama fast aus jedem Binkel (besonders des mittzleren und südlichen) Deutschlands die unbedeutends ste Beränderung im Armen: Kirchen: und Schulzwesen ausposaunt.

oben (G. 77) bemerte ift, viele Individuen, bie fich der Theologie widmen, sich ihre akademische Laufbahn fo tury fteefen und mahrend derfelben nicht immer das rechte Biel im Huge behalten, und ba endlich, was hier besonders in Betrachtung tommt. Die Lage derer, die fich nachher in Kamilien auf bem Lande oder in Stadten bem Unterricht und ber Erziehung der Jugend widmen, vielfaltig von der Mrt ift, daß fie, wenn nicht andere machtige Une triebe entgegen mirten, vom Fortschreiten in ben für ben Predigerberuf nothigen Renntniffen und Uebungen ungemein jurudigehalten werden. Durch jene Ginrichtungen werden nun junge Manner von Talenten angetrieben, daß fie diefe nicht einschlums mern laffen, und felbft die weniger fabigen Ropfe tonnen dadurch vor dem "Berbauern" bewahrt, gang unfahige aber jum großen Bortheil fur Relis gioficat und Sittlichkeit vom Studiren abgehalten und einem anderen Stande jugeführt werden, wor: inn fie der Belt wirklich nuben tonnen.

Was nun ferner die allgemeine Eultur und die besondere religibse und moralis sche Eultur der verschiedenen Stände in Mecklenburg, in sofern sie von der Wirks samteit der öffentlichen Religionslehs rer und des öffentlichen Religionsculs viel Bestimmtes im Allgemeinen sagen. Folgende Bemerkungen durften indef erfahrungskundigen und urtheilsfähigen Lefernichtungutreffend scheinen.

Unter Bersonen der hoberen Stande und bes men, welche fich zu ihnen rechnen, ift in Mecklens burg, wie in anderen Landern, wahrend der letten Sabrachende mit freieren Sitten auch eine freiere Denfart überhaupt herrschend geworden und ftatt abgelegter alter Borurtheile find manche neue, die wieder mit der jegigen Mrt ju leben in Berbindung feben, in Gang gefommen. Die Zerftreuungs: fucht, die Liebe jum Mufwande und das Streben nach finnlichem Genuffe hat offenbar unter allen Standen (nur, wie fich von felbst versteht, nicht gerade bei allen Individuen) jugenommen. Religion wirkt jur Begahmung finnlicher Begier: den und jur Erhaltung guter Gitten jest, befons ders unter den hoheren Standen, lange nicht mehr fo, wie vormals. Und dies rührt natürlich daber, daß die Gleichgultigfeit gegen die Religion, gegen die Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehe rung und an ben von dem erhabenen Stifter des Christenthums auf die edlere Bildung der Mensche beit berechneten beiden Religionshandlungen immer

mehr einreißt *). Manche Prediger führen in dies ser Hinsicht laute Klagen, daß sie bei allem Bermühen, die Achtung gegen die Religion aufrecht du erhalten und durch die Religion auf Herz und Wandel der Menschen zu wirken, das nicht leisten können, was sie leisten wollen, weil diejenigen, die wegen ihres Standes und ihrer amtlichen Verzhältnisse durch ihr Beispiel vielen Einsluß auf anzdere Menschen haben, eine große Geringschäung gegen den religiösen Cultus beweisen, nicht bloß durch Bersäumung der religiösen Bersammlungen der Christen, sondern auch durch die bei Religionse

^{*)} Es ist bekannt, daß heutiges Tages viele Perfonen, nicht ganz allein der höheren Stånde, das Gedächtnismal des großen Lehrers von Razareth zu feiern sich schämen und daß auch Beispiele vorgekommen sind, da Leute, welche aufgeklärt sepn wollen, erst von dem competirenden Prediger erinnert werden mußten, ihr Kind tausen zu lassen, obgleich die se Religionshandlung selbst mit bürzgerlichen Berhältnissen in einer sehr wichtigen Verbindung steht. Es giebt auch (f. die Schrödersiche neueste Gesehsammlung l.c. S. 294 f.) eine landesherrliche Verordnung d. d. Schwerin den 20sten Mai 1800, wornach die Kinder nicht über 8 Tage sollen ungekauft bleiben.

bandlungen, welche in Familienkreifen vorgenome men werden, fo oft von ihnen verrathene Ralte und Gleichgultigkeit. Auf der anderen Geite hat man aber in Mecklenhurg fo gut, als in anderen Landern behauptet, daß viele Prediger felbft fchuld baran waren, wenn man ihren Religionsvortras gen nicht die Aufmerksamkeit widme, welche sie munichen und fordern, weil sie namlich in der Cultur des Zeitalters ju wenig mitfortgeschritten, weil fie das Unwesentliche vom Besentlichen im Christenthume, die Sulle der Offenbarung von der Offenbarung, felbit ju wenig unterfchieden, bei ih: ren Bortragen auf Zeitumftande und auf die bes fonderen Bedürfniffe der Buborer gu wenig Rucke ficht nahmen, überhaupt ihren Bortragen nicht die erforderliche Sorgfalt widmeten , nicht fo auf Bes ftimmtheit und Correctheit ber Ideen und ber Sprache faben, und nicht fo viel Bleif auf die forperliche Beredfamfeit wendeten, als ges fchehen follte, wenn fie gebildeten Buhorern gefal: fen und auf dieselben wirken wollten *). Daß

^{*)} Einiges von demjenigen, deffen Vernachtäffigung hier erwähnt worden, ist in neueren Zeiten speciell durch landesherrliche Verordnungen wirklichen und angehenden Predigern zur Pficht gemacht

dies in Rucksicht einzelner Individuen des geiste lichen Standes wahr genug ist, wer kann dies läugnen? — Es ist schon oft bemerkt worden, daß es einzelnen Predigern, selbst in den grösser ven Städten, in denen am mehrsten Gleichgültige keit gegen den religiösen Cultus Statt sindet, nicht an einem zahlreichen Auditorium sehlt, wenn ihre Vorträge sich nur durch zweckmäßigen Inhalt und interessante Form auszeichnen und wenn sie selbst

4. B. bas Concipiren der Predigten (meldes die Correctheit der Ibeen und der Gprache befordern hilft) durch eine S. Medlenb. Stre= likische Verordnung vom J. 1803 und das Me= moriren der Dredigten, ohne welches feine forperliche Beredsamkeit Statt findet, burch eine mufterhafte Medlenb. Schweriniche Berord= nung vom 25ften Jan. 1798 (f. bie Gorober= fche neuefte Befegfammlung ff. l. c. G. 288 f., imgl. bas Journat fur Prediger, Band 35, G. 181). Lettere fest naturlich bas Concipiren ber Predigten voraus und erinnert überhaupt an die Wahl einer zwedmäßigen Materie und Form ber Predigten. - Es verfieht fich übrigens, bag bie Vortrage bes Prebigers burch die oben angedeuteten Erforderniffe für un: gebildete Buborer fo mohl, als für gebildete an wahrem Werthe gewinnen.

wur ein gutes Organ und andere jur aufferen Beredfamkeit nothige Eigenschaften und Fertiateis ten haben. Man fann aber auch mit Recht be: haupten, daß und zwar größtentheils ohne Schuld ber Drediger, die auffere porfdriftmafige Ein: richtung des offentlichen Gottesdienftes und ber privatim vorzunehmenden Religionshand: lungen. in fofern diefelbe ben Fortichritten ber Cultur in neueren Zeiten nicht mehr gang ents fpricht, jur Geringschätzung der Religion, wenige ftens ihrer dffentlichen Uebung, bei vielen Mens ichen mitwirke. Es ift offenbar, daß man in Un: febung des Eindrucks, welchen der öffentliche Res ligionscultus auf die Gemuther der Menfchen mas den follte, mit Billigfeit nicht gang allein auf Die Kabigfeit und Thatigfeit der Prediger rechnen tann *). Die offentlichen religiofen Berfammlung

^{*)} Nachdem Obiges schon geschrieben war, trasen wir in der Ion. A. L. Z. April 1809, No. 100, S. 187 auf folgende harmonirende Aeusserung: "Deffentliche Religionsübung läßt sich durch Tresser, lichkeit der Lehrer allein nicht befördern, wenn "man nicht eine verständige Kirchenorde, "nung einführt und die Meinung des großen "Hausens, auch dessen, der selbst nicht ganz relie

gen find ja auch nicht bloß dazu bestimmt, daß die daran Theilnehmenden durch den Vortrag des Pres

"gios ift, dafür gu gewinnen weiß, baf Religion "etwas Vortreffliches und offentliche Gottesvereh-"ebrung etwas Notbiges fei". Wir erinnern uns auch an folgende Stelle in ben Manuscrits de Mr. Necken, publiés par sa fille 1805-(val. mit Gottingischen gel. Unzeigen, Dai 1805, 83ftes Ctud): "On perdra son tems, si I'on veut tout faire, tout obtenir par le talent des predicateurs. Les hommes, dont on se fait l'idée, les hommes, que l'on voudroit trouver, n'existent pas sur la terre en quantité suffisanté, et à bien plus forte raison, dans le cercle etroit, ou l'on est obligé de les prendre et de les chercher; il faut donc, en se servant des hommes, qu'on a, diminuer leur tâche et leur prêter secours". Diese Sulfe foll nun barinn besteben, bag man nur monathlich einmal am Sonntage eine Predigt halten laffe, die bann fo viel beffer ausfallen tonne : an den anderen Sonntagen aber mit Gebeten. Gefangen und Borlefen aus der Bibel abwechseln laffe. Diefer Vorschlag burfte nun freis lich gar nicht annehmlich und ausführbar fenn: er leitet aber boch febr richtig barauf, daß die Wirfung des offentlichen Religionscultus feinesweges allein von den Canzelvorträgen des Predimaers belehrt und erbauet werden follen; mare bies ihr einziger 3meet, fo konnte mancher Gebildete die Bernachlässigung berselben allerdings dadurch rechtfereigen, daß ex diefer Belehrung fo fehr nicht bedürfe und daß er fich diefelbe zu Saufe durch eigenes Nachdenken und durch die Lecture so vieler fest vorhandenen erefflichen Bucher religibfen und moralischen Enhalts verschaffen konne; die offent: lichen religibsen Bersammlungen find ja vielmehr auch dazu bestimmt, daß Menschen, welche ihrer Abhangigkeit von dem hochsten Wefen sich bewußt find, Gelegenheit und Unleitung erhalten, in Ge: meinschaft mit gleichgestimmten Mitmenschen ihre Bergen in feierlicher Undacht zu demfelben zu erhe: ben und gur Befriedigung ihres religibfen Ginnes, fo wie jur Ermunterung fur andere, fich als wur: dige, gefühlvolle Gottesverehrer offentlich ju gei: gen. Biegn foll der gemeinsame religibfe Be: fang, hiezu das vom Prediger im Ramen und mit Theilnahme ber Gemeinde gu verrichtende Ge: bet, hiezu follte die gange liturgifche Gine

gers abhängig gemacht werden könne und daß die Prediger das Liturgische des öffentl. Gottesdienstes mit ihren Predigten in Verbindung zu sehen möglichst bemühet sehn mussen.

richtung dienen. Aber daß diese dazu wirklich diene, daran sehlt es leider! in Mecklenburg, so wie sast überhaupt in protestantischen Ländern noch sehr *). Ohne gerade behaupten zu wollen, daß zur Weckung eines regeren Andachtsgesühls mehr sür die Sinnlichkeit beim kirchlichen Cultus gesorgt werden müsse **), kann man doch mit Recht behaupten, daß die sottdaurende Beibehalstung von so manchem, was in der Mecklenbursgischen Agende der Kirchenordnung ***)

and some the

^{*)} Bergl. I. Ch. Spiess Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit (Duisburg und Essen 1808. 8.) Seite 118 ff.

benen protestantischen Schriftsellern (3. B. von Spiels in der angef. Schrift S. 125. ff. und von F. L. Reinhold in seinen Ideen über das Aeussere der evangel. Gattesverehrung, Neustrelitz 1805. gr. 8.) Vorschläge gesnug gethan worden, unter denen aber doch manche übertriebene und unwirksame seyn mögten.

^{***)} Es ist die schon oben S. 111 angeführte vom J.
1552, welche 1602 mit einigen Veränderungen
u. Zusähen als revidirte Kirchenordnung
von neuem publicirt ward und 1650 in einer neuen,

für den fonn : und festtäglichen Gottesbienft und für manche befondere theile dffentlich, theile pri-

mit einem Inder versebenen, übrigens unverander= ten Ausgabe ericien, auch in ber (Barenfprung: fcen) neuen Sammlung Medl. Come: rinfder Landesgefege, Et. 1. (Schwerin 1770) wieder abgedruckt ift. - In bem zwischen bem Bergog Chriftian Ludwig II. von Medl. Schwerin und der Ritter : und Landschaft im 3. 1755 abgefchloffenen Landesvergleich marb freilich die Einführung einer neuen und verbefferten Rirdenordnung vorbehalten; es erging auch fcon den 10. September 1755 ein landesherrlicher Be= fehl an die theologische Facultät in No= ftod, ben Entwurf der neuen Rirchenordnung gu übernehmen und dergeftalt einzurichten, "daß zwar "die alten Kirchenordnungen jum Grunde gelegt "bleiben, jedoch die nene nichts von dem ent= "halte, was entweder auf heutige Beiten "nicht in Anwendung gu bringen febe, "ober bereits anderswohin durch landesfürftliche "beftandige Berordnungen oder gute Gewohnheis "ten gediehen ift". Die Facultat gogerte; ber Befehl ward darauf vom Herzog Friederich den 5ten Januar 1757 erneuert. Aber bie balb darauf in der Facultat entstandenen Streitigkeis ten und die im J. 1760 erfolgte Berlegung des Bergogl. Antheils der Univerfitat nach Bugom find

watim porgunehmende Religionshandlungen anges ordnet und dem Prediger jum Borlefen oder Bore fingen bargeboten ift, beutiges Tages bei vielen Menschen keinesweges jur Weckung und Nahrung des veligibfen Sinnes wirken tonne. Die fo man: che alte Kormulare der Mgende fteben durch In: halt und Sprache mit den Bortragen der Dredi: ger, welche jene diesen anschlieffen oder voran: fchicken muffen und mit den Werken unferer ger Schätteften religibsen Schriftsteller in dem ichnei: bendsten Contraste! Und wie so manches in den: felben (3. B. in den Tauf : und Trauformularen) dient bei denen, welche es horen, nicht gur Erho: bung, fondern gur Minderung oder Storung ib: rer andachtsvollen Gemuthsftimmung! - Es ift in den beiden letten Decennien fo vieles über die

wahrscheinlich die Ursachen gewesen, daß der Entwurf gar nicht zu Stande gesommen. Die ganze
Sache blieb nachber auf sich beruhen. Später
aber, nämlich unter der Negierung des jestigen
Durchl. Herzogs Friederich Franz, sollen von
einzelnen Landessuperintendenten, so wie
aufs neue (1798) von der theolog. Facultät
in Rostock, Erachten und Berichte über diesen
Gegenstand eingefordert und eingereicht seyn.

Berbesserung der Liturgie im protestantischen Deutschlande geschrieben und es sind bis zum Uesbersluß Beispiele neuer Formulare, ja ganze volleständige neue Agenden herausgegeben worden*); aber es ist davon bei und öffentlich unter höherer Auctorität noch kein Gebrauch gemacht worden **).

^{*)} Es mogen nur von ben letteren einige bier ge= nannt werden: Schleswig Hollsteinsche Kir= denagenbe, auf fonigt. Befehl verfaßt (vom D. Abler), Schleswig 1797. 8. D. B. Schlegels fleines liturgifches Sand= bud in Unreden und Gebeten - nach den Ginfichten und Beisvielen verftandiger Gottesge= lehrten (eingeführt in Schw. Pommern). Leivs. 1796. 8. G. G. Belthusens liturgifdes Dredigerhandbuch gur Beforberung ber nothigen Abwechselungen in den Amte= verrichtungen ber Prebiger. 4te verm. unb verb. Aufl. Bremen und Aurich 1809 gr. 8. C. R. Sintenis Agende ober Unleitung, wie die Prediger ihren firchlichen Amts= handlungen eine wurdige Form geben fonnen. Leipzig 1808. 8. Liturgie für bie evangelisch : Lutherische Rirde im Ro= nigreiche Burtemberg. Stuttgart 1809. gr. 8.

^{**)} Stur in ber Herrschaft Bismar find bie Prediger ichen unter ber fonigt, Schwedischen Re-

Einzelne für die wohlthatige Birffamteit des affemilichen Religionscultus ftrebfame Prediger ha:

gierung - was eine Wirkung der daselbst vom 3. 1786 bis 1792 gehaltenen Rirchenvisitation ift - an die (ju Beibelberg 1786 in gr. 8. erschienene) neue Agende fur die evangelisch: lutherischen Gemeinden in Churpfala gewiesen, fo bag fie fich bes Canf = und Eran= ungsformulars, auch der Betfinnbenges bete und da, wo fie es zwedmäßig finden, auch noch anderer Formulare und Gebete aus berfelben bedienen; nur bei der Abendmalsfeier hat man für gut gefunden, es beim Alten ju laffen und fie wird alfo noch nach der revidirten Medlenburgischen Kirchenordnung gehalten. Die neue durpfalgifde Agende ift übrigens eine ber erften befferen liturgifden Arbeiten, die in ber evangelischlutherischen Kirche erschienen find, jest mogte fie indeß einigen ber in ber voraufgehenden Anmertung angeführten fpateren Arbeiten am Werthe nachsteben. Merkwurdig ift es, daß icon bei unserer alten Medlenb. Kirchenordnung die alte Pfälzische Kirchenordnung zufolge eines landes: herrlich gegebenen Winkes benugt worden ift. G. Grapii evangel. Roftod S. 333. Alls die Berrichaft Wismar im J. 1803 wieder unter 5. Med: lenb. Schwerinsche Regierung fam, ift von biefer. wie fich auch erwarten ließ, der Gebranch der pfalgiichen Agende bort bestätigt worden.

ben . Die Bedürfniffe bes Zeitalters berücksichtigend. die Liturgie bei ihrer Gemeinde gu verandern also von der herkommlichen Agende abzuweichen und ftatt der vorgeschriebenen Formulare andere von ihnen felbft verfertigte oder aus neueren Bei: fpielfammlungen oder aus Agenden anderer Lander entlehnte zu gebrauchen fich erlaubt - welches, infofern fie nur etwas durch Bernunft und Bibel Ju Rechtfertigendes substituirten , nach dem Beift und 3med des Protestantismus feinen Tadel ver: dienen kann ; - Mecklenburgs einsichtsvolle Durch: lauchtigfte Regenten und die von denfelben ange: ordneten Regierungscollegien und Confiftorten ha: ben dies auch mit rühmlicher Conniveng geschehen laffen; allein viele andere Prediger, welche sich einer folden Freiheit ju bedienen ju schuchtern find oder ju wenig Rraft in fich fuhlen, Gebete und Reden einer neueren Form felbst auszuarbeis ten oder auszuwählen ober die in Unsehung der Eindrucke des religibsen Cultus auf die Gemuther gleichgultig find, haben die veralteten Formen bei: behalten und behalten fie noch jest bei, und felbst jene liberaler denkenden und mehr felbstthatigen Manner werden, fo lange die alte Agende offent: liche Auctoritat hat, doch unter mancherlei Um: ftanden und Berhaltniffen gedrungen fenn, fich

bloff an fie ju halten *). Mag es indef feur, daß man in Medlenburg in Betreff der firchlie

^{*)} Bor einigen Jahren foll das Bergogt. Medlenb. Schwerinsche Confiftorium in Roftod ben Befehl bekommen haben, neue Tauf = und Traufor = mulare aus neueren Sammlungen auszuwählen und localen Bedürfniffen anzuvaffen ; ber Befeht foll auch befolgt und die ausgewählten und bie und ba modificirten Formulare an die S. Landesregie= rung (im 3. 1805) eingeschickt fenn. Bur offentlichen Dublication find fie aber nicht gefommen, wahrscheinlich weil friegerische und andere politische Greigniffe einbrachen und die einstweilige Ausfehung diefes Gegenstandes veranlaften. Durch die Befanntmachung jener neuen Tauf = und Trauformu= lare murde icon allerdings et mas ben liturgischen Bedürfniffen der Medlenb. Schwerinschen Rirche abgeholfen. Uebrigens lagt fich mit Recht erwarten bag eine fo tolerante und liberale Regierung, als bie Meckl. Schwerinsche, durch die Bekanntmadung iener Tauf = und Trauformulare ober einer fünftig wohl zu hoffenben vollständigen Mgenbe ben Beiftlichen feine neue liturgifche Reffel aulegen, fondern ihnen diefelbe als ein Mufterbuch sum zwedmäßigen Gebrauche mittheilen werde, fo baß es Jedem überlaffen bliebe, in folden Kallen, mo individuelle Umftande eine besondere Modification und Anordnung erfordern, diese wirklich vorzuneh-

chen Liturgie noch zurückgeblieben ist; mag es seyn, daß die Einrichtung des Gottesdienstes vor und nach der Predigt zweckmäßiger seyn, daß z. B. statt der seskschenden Worte, die beim Anfange des Gottesdienstes vom Prediger abgesungen*) wers den solsen oder statt der unnöthigen Vorlesung der Perikope **) am Altar, die gleich darauf wieder

men. Burde auf diese Art ein liturgisches Musterbuch den Predigern gegeben, to bedürfte es nicht einmaleiner eigentlichen öffentlichen Abschaffung der alten Agende; die neuen liturgischen Formulare und anderweitigen Einrichtungen würden allmälig eingeführt und es würden Inconvenienzen vermieden, die sonst, wenn auch nicht entstehen, doch befürchtet werden mögten. Irren wir nicht, so ging auch das (1799) von der Rostockschen theol. Facultät abgestattete, vom seel. Consistorialrath Ziegler ausgearbeitete Erachten bierauf hinaus.

*) Hiemit soll nicht gesagt senn, daß alles Absingen des Predigers abzuschaffen sei.

**) Die herkommlichen, zum Theil so übet gewählten er evangelischen und epistolischen Perikopen sind noch in allen denjenigen Mecklenburgischen Semeinden beibehalten, in welche das neue MecklenburgSchwerinsche Sesangbuch (f. unten gleich uachen) noch nicht eingeführt ist. In dem Anhange zu

von der Canzel verlesen wird, ein populäres und zugleich würdevolles, bald auf die Jahreszeit und auf andere Zeit: oder Localverhältnisse, bald auf den Inhalt der folgenden Predigt sich beziehen: des Altargebet in Prosa oder in Versen vom Preziger gesprochen *) und daß das Singen der

biefem Gefangbuche find einige ber alten Perifopen mit anderen Bibelabichnitten vertaufcht.

e) Es verfteht fich, baf nicht gerade an jebem Sonn : und Refttage eines jeden Jahres ein an : beres Gebet beim Unfang bes Gottesbienftes gefprochen werden durfte; manches fonnte mehrere male, da mo es eben so gut, wie das erstemal an= wendbar mare, gebraucht werden; baburch wurden Die Buborer immer vertrauter mit benfelben Gebeten werden, welches auch feinen guten Rugen bat. Es fommt oft nur auf ben Bortrag bes Gebets an, um auch biejenigen, welche es bereits im Gedacht= niß haben, vom Medanismus jurudjugieben und aum Gefühl der Andacht zu erheben. Gar zu oft mit liturgischen Kormeln, zumal vor ungebildeten Buborern, ju mechfeln, ift gar nicht angurathen (f. Bagnis liturg. Journal, gten Bandes 2tes Stud G. 125 ff.); nur gang veraltete, ben mehrsten Buborern schon von fruber Jugend ber me= chanisch gewordene Kormeln follten gar nicht mehr gebraucht werden.

Gemeinde vor der Predigt, damit der ganze Gote tesdienst höchstens nur anderthalb Stunden daure, abgekürzt, daß aber öfter ein Wechselgesang zwiesschen der Gemeinde und dem Chore *) angeordnet und daß der Canzelvortrag des Predigers zuweis len von der Gemeinde auf seine Aussorderung durch das Singen von Sinem oder zweien Lieders versen, die sich zu dem so eben geschlossenen Absschied des Bortrags passen, unterbrochen werden könne **); mögen diese und andere nüßliche Ein:

es denn auch in Obersachen, besonders in Thuringen, nicht leicht in einer Kirche, selbst nicht in einer Dorffirche fehlt. Man sagt; die Obersachsen sind weit musikalischer, als die Riedersachsen. Dies mag im Ganzen wahr sevn; aber in Obersachsen wird die Schulzugend eines jeden Orts vom Cantor oder Schulkehrer zum kunstmäßigen Singen angeführt. Ob dies auch bei uns geschieht? — Billig sollte auch jede Kirche eine Orgel, oder wenn sie klein ist, doch wenigstens ein kleines Positiv haben, weil ohne Begleitung eines solchen Instruments der kirchliche Sesaug gar zu viel verliert. Es giebt aber in Mecklenburg noch manche Dorffirchen, in denen diese Begleitung des Gesanges sehlt.

^{**)} Wie nublich diese zulest erwähnte jeweilige Unordnung sei, welche auswärts schon von manchem

richtungen noch etwas ausgesetzt bleiben ober nicht allgemein angenommen und befolgt werden; ware doch nur erst das alte Mecklenburgische Gesangbuch aus allen Kirchen verdrängt. Es ist bekannt; wie höchst unvollkommen dasselbe ist; wie es durch die darinn herrschenden harten dogmatischen Vorstellungen, durch seine typischen und polemischen Beziehungen, durch seine typischen und polemischen Beziehungen, durch sie theils myssische, theils rauhe, ungebitdete Sprache, durch zeschmacklose Tropen und Gleichnisse, durch Sehler des Rythmus st. nicht allein das religiöse und und ästhetische Gesühl solcher Gemeindeglieder, die einigen Grad von Vildung haben, beleidigt, sondern auch die Erkenntnis und Vildung derer,

Prediger hin und wieder gewählt worden ift, muß Jeder einsehen, der es weiß; wie schwer es den mehrsten Juhdrern, selbst den gebildeten, wird, einem ununterbrochnen Vortrage von Ztel Stunden und darüber eine ungetheilte Aufmerkamkeit zu schenken. Ein solcher Zwischengesang kann nuneinen trefflichen Ruhepunct machen, kann die bezeits gesunkene Ausmerksamkeit von neuem heben und den bis dahin vielleicht nur vom Verstande des Zuhdrers aufgesaßten Inhalt der Predigt auch dem Herzen wichtig machen, überhaupt zur Bezledung religioser Gefühle trefslich wirken.

die erst den Grund derselben legen oder darinn noch sortschreiten sollten, nicht wenig aufzuhalten, irrige Vorstellungen von einzelnen Vibellehren und Vibelsprücken zu erzeugen und zu befestigen und zur wahren, Verstand und Hert ansprechenden Erzbauung wenig beizutragen vermag. Ist es nicht sehr natürlich, daß Personen, denen dies Gesangsbüch dem größten Theile seines Inhalts und seizner Form nach ansibsig ist, die Kirche ihres Orts, wenn es daselbst noch beibehalten wird, gar nicht oder doch nur, um die Predigt zu hören, und daher gewöhnlich nur, so lange diese dauert, bessuchen und also die Eine Vestimmung der öffentz lichen religiösen Versammlungen (s. oben S. 143.) ganz aus der Acht lassen *)? — Es ist nur

^{*)} Was hier zunichst nur vom dem alten Mecklenburg Schwerinschen Landesgesangbuch gesagt ist, gilt auch von dem im Mecklenburg Strelißischen noch üblichen alten Liederbuche, dessen neueste und verbesserte Ansgabe 1788 in Neubrandenburg erschienen ist. Es hat diese Ausgabe indeß eine Zugabe von neueren Liedern, unter denen auch einige Gellertsche sind; auch sellen in dieser Ausgabe einige alte gar zu anstößige Lieder weggelassen sepn. In allen Kirchen des Strelißis schen Landes ist übrigens dieses Gesangbuch nicht

fcon im 3. 1794 nach dem gnadigften Befehl bes burchlauchtigften regierenden Bergogs Friederich Frang von Medlenburg Schwerin fur bie Sofges meinden in Schwerin und Ludwigsluft ein neues überaus zweckmäßiges Gesangbuch, wobei die bes: feren Liedersammlungen der neueren Zeit benutt find, von den damaligen Bergogt. hofpredigern in Ludwigsluft, dem jegigen Oberhofprediger Stus demund bafelbft und bem jegigen Superintens benten und Confiftorialrath Paffow in Stern: berg, veranftaltet worden; daffelbe murde auch das mals fogleich von einigen anderen Gemeinden, des ren Prediger baju eine angemeffene Ginleitung gu machen mußten, angenommen; die allermehrften Gemeinden aber find bis auf diefen Zag dem ede ten Beispiele ihres Fürften, ber hier durchaus nicht

eingeführt; vielmehr ist in einigen abelichen Pastronatskirchen das alte gar anstößige Porstenssche Gesangbuch noch vor wenigen Jahren gebräuchlich gewesen, d. B. in Kotelow, wo jedoch jest der würdige Hr. Pastor Ehlers eine von ihm veranstaltete schone Sammlung neuerer besseret Lieder durch Unterstüßung der das Patronat habenden wohldenkenden v. Derheschen Familie und mit Bewilligung des Herzogl. Consistoriums eingeführt hat.

befehlen, sondern nur vorangehen wollte *), nicht nachgefolgt. Man fingt selbst in bedeutenden Städten **) 3. B. in Schwerin (nämlich in

^{*)} In der Vorrede zu dem N. Gefangbuch e S. VIII heißt es: "Nebrigens haben Sr. Her"zogl. Durchlaucht durch Veranstaltung dieser Lie"dersammlung allen Ihren getreuen Unterthanen
"bloß mit HöchstIhrem Beispiele vorgehen, sonst
"es ihnen aber ganz überlassen wollen, ob sie sich
"dieses oder des gewöhnlichen Landesgefangbuchs
"in der Folge zur öffentlichen Erbauung zu be"dienen für gut sinden werden, wiewohl es Höcht"Ihnen zur besondern gnädigsten Zufriedenheit ge"reichen wird, wenn die Gemeinden in unserm
"Baterlande HöchstIhnen hierin freiwillig nachzu"folgen sich bereit erklären sollten".

^{**)} In Nost of haben bie tirchlichen Gemeinden von jeher sich einer eigenen, vom gewöhnlichen Landesgesangbuch verschiedenen Liedersammlung bebient. Die jeht übliche ist erst im J. 1778 vom dortigen geistlichen Ministerium veranstaltet. Sie könnte allerdings bester sepn und kommt im Ganzen dem Neuen Mecklend. Gesangbuche nicht gleich; aber sie enthält doch eine so große Menge guter Lieder (unter andern auch von Eramer, Gellert und Weisse), daß dem Prediger die Auswahl nicht gerade schwer wird und die Erbauung der Gemeinde dadurch allerdings erreicht wer-

der Dom'; und Neuftadter Kirche), in Gaftrow, in Parchim, in Bugow, noch aus jenem ale

ben fann. - Die Stadt Bismar hat gleich: falls ein eignes , alfo vom Medlenb. Schwerinfchen Landesgefangbuch verfchiedenes Liederbuch, bas aber febr alt und , obgleich mehrere verans berte und vermehrte Ausgaben bavon erfcbienen find, bochftunvollfommen ift. Die lette Ausgabe ift vom 3. 1767. Bei ber legten Rirchenvifita: tion in der herrfchaft Bismar (1786-1792) tam die offentliche Ginführung eines nenen befferen Befangbuches in Boridlag , fand aber bei Bors ftebern und Reprafentanten ber Burgerfchaft Schwierigfeiten. Rach einigen Jahren , ba bas Bedurfniß einer nenen Liet rfammlung immer fublbarer warb, gedieh bie Gade endlich ju einem icho= nen Privatunternehmen von öffentlicher Tendeng. Der wurdige herr Paftor , jest auch Superintenbent, Roch fundigte im Bismarichen Publicum ein neues Gefangbuch auf Subscription an und mit Diefer ging es fo gludlich von Statten, bag er Daffelbe (fammt dem Ainhange 26 Bogen ffart) für ben geringen preis von 10 fl. liefern fonnte. Es führt den Titel: " Sammlung driftlicher Befange für die gemeinschaftliche und befondere Ans bacht. Wismar 1797," enthält febr treffliche, mehrentheils mahrhaft Geift und herz erhebende Gefänge neuerer Zeit und ift dem neuen Medfenb. ten Liederbuche und unter den Landgemeinden mögten weit mehr als drei Viertheile fenn, die

Schwerinschen Sofgesangbuch, mit dem es auch manche Lieder gemein bat, mit vollem Rechte an Die Seite zu feben; nur ift die Sammlung nicht fo ftarf. Als ein offentliches Gefangbuch ift biefe Sammlung übrigens nicht anzusehen; dadurch aber daß viele ber erträglicheren Lieder aus dem alten noch gebrauchlichen Gefangbuche mit ben erforderli= den Berbefferungen aufgenommen find und vermittelft eines angehängten Registers biefe an ber Rirdentafel nach ben Nummern bes alten Gefang= buches angezeigten Lieber auch in dem neuen ge= funden werden fonnen, wird baffelbe gur Beforderung der Erbanung auch in den Rirchen brauchbar, und in der Gemeinde des herrn herausgebers (ber Nitolaischen) wird es auch fast allgemein gebraucht. Gehr zu bedauern ift es, bag die übrigen neueren porzhalicheren Lieder gar nicht beim offentlichen Gottesbienfte gefungen werden fonnen und zu munfchen ware es, auch gur gerechten Belohnung ber perdienstvollen Bemuhung des Grn. Guperintend. Roch, daß die offentliche Ginführung feines Budes, die jest wohl nicht mehr fcwer werden fann (aumal da das alte Gesangbuch I Rithle, und bas neue, wie gefagt, nur 10 fl. fostet), burd obrig: feitliche Ginleitungen beschafft murbe. - In ben Landgemeinden der herrschaft Wismar ift noch bas alte Medl. Schweriniche Gefangbuch im Gebrauch.

es noch beibehalten haben *). Leider! haben man: che Landgeistliche gleich anfangs burch unfluge

^{*)} Man hat bem R. Gefangbuche in öffentlichen Beurtheilungen (f. 8. B. Journal für Prediger, 30fter Band G. 159) ben Bormurf gemacht, baß bie barinn herrichende Sprache fur ben Landmann und Burger gu hoch fet. Man hat biefen Vorwurf aber nur burch Beispiele aus einzelnen Liedern begrun= ben fonnen; und follen benn alle Lieber fur Gubjecte aller Art bestimmt fenn? Ift bie Sammlung nicht groß genug, daß jeder Prediger nach ben Beburfniffen feiner Gemeinde und fo auch jeder Laie gu feiner privaterbauung feinem Bedurfniß gemaß Lieder auswählen fann? Und tonnen auch nicht wenig gebilbete Menfchen fich allmalig gu mehrerer Bildung erheben? - Bugegeben indef, bag einige Stellen, in benen Bedante oder Styl gu bodffiegend ift , wohl hatten weggelaffen oder verandert werden tonnen , fo wird doch dadurch ber Berth und die allgemeine Brauchbarkeit ber gangen Sammlung nicht aufgehoben. Nihil est in omni parte consummatum! - Die Idee, bag alle Firchliche Lieber nur Gebete fenn mußten (f. Journ. fur Prediger, ebend. G. 162 und Bagnig liturg. Journ. Band 6, St. 1 G. 41 ff.), ift offenbar einseitig und grundlos; ein Lied fann bidaftifch und boch Ausbrud lebenbiger Gefühle fepn.

Maafregeln die Ginführung des Neuen Gefange buches bei ihren Gemeinden zu betreiben gesucht. welches Erbitterung und Biderfeglichkeit zur Rolae hatte . weswegen denn unterm 15ten Octob. 1796 *) eine landesherrliche Verordnung erging, wornach Die Einführung des D. Gefangbuches nur bann Statt haben foll, wenn fammtliche Gemein: deglieder, kein einziges ausgenommen, darinn willigen. Jest nach einem Zeitraum von 12 bis 13 Sahren kann man wohl hoffen , daß sich die Unfichten und Gemuthsstimmungen der Menschen in den mehrften Gemeinden fo verandert haben werden, daß es den Predigern allmalig durch mabe ren und weisen Gifer wohl gelingen werde, die gutwillige Unnahme des beffern Liederbuches ju erreichen , wenn fie nur burch guten Willen und thatiges Bemühen der obrigkeitlichen Perfonen und auf dem Lande auch der Gutsbesiter und Grunde berren gehörig unterftust murden. Sochfinieder: Schlagend ware es, wenn der Wunsch der heller und beffer Denkenden in einer die öffentliche Gots tesverehrung und religibfe Erbauung betreffenden. alfo höchstwichtigen Angelegenheit immerfort durch

^{*)} S. die Schrödersche Neueste M. Schwer. Gefensammlung 1. c. S. 264.

die Verblendung oder Widerspenstigkeit Eines ober einiger Individuen beschränkt senn sollte. Götte dieser Grundsatz allgemein, so schritte die Menschr heit nie vom Schlechteren zum Besseren fort.

diameter , and or price 610921, other real actions while Ungeachtet diefer fo eben bemerklich gemachten mangelhaften liturgischen Ginrichtungen fonnen die Medlenburgischen Prediger doch allerdings noch durch ihre amtliche Thatigkeit auf die religible und sittliche Bildung, ja überhaupt auf die Bile dung ihrer Gemeindeglieder wirfen. Ber daran zweifeln wollte, daß dies wirklich geschehe, mußte den Glauben an die Menschheit, ja an die Bor: febung felbft verloren haben und mußte mancher Erfahrungen, die dies bestätigen, gang unfundig fenn. Befonders fann der Prediger bei den nie: beren Standen, und gwar am mehrften auf bem Lande, wenn er felbst nur der Mann dagu ift, ver: mittelft der Religion noch immer viel Gntes wirfen, da Personen dieser Stande jene Mangel nicht fo fühlen , als die gebildeten Personen der boberen Stande, und da fo manches, warum lettere die Religion entbehren, wenigstens fich von der öffent: lichen Unerkennung und Hebung derfelben losfagen ju tonnen glauben, bei jenen nicht Statt findet. Aber leider! tritt bei den niederen Standen in Med:

fenburg auch wieder ein besonderer Umstand ein. modurch die Bemühungen selbst des gewissenhafter Gen und geschickteften Dredigers ofters ungemein aufgehalten, ja zuweilen gang fruchtlos werden. Gehr viele Individuen in den unteren Boltsclaffen find von Geiten ihrer Beiftesfähigfeiten fo wenig ausgebildet, find fo durchaus unwiffend in Unfes bung aller auf Religion vorbereitenden Begriffe und baben fo unrichtige Borftellungen von Bibel und Christenthum und fo mandjerlei andere Borurtheile gefaßt, daß fie für den öffentlichen Unterricht bes Predigers, befonders für den in Cangelvortragen ertheilten, wenig empfänglich find. Sievon liegt der Grund keinesweges bloß in der Lebensart der niederen Stande, in ihrem Gebundenfenn an fors perliche Arbeiten und in ihrem Beschwertfenn mit Gorgen der Rahrung, sondern vorzüglich in dem boch ftunvollkommenen Schulunterrichte, welchen fie in der Jugend erhielten. Ein murdiger Geistlicher unsers Vaterlandes hat bereits vor einis gen Jahren *) in einem Auffat "über die Noth: wendiakeit einer Berbefferung der Landschulen in

^{*} im Me Clenburgischen Journal, herausgegeben von Dies, Band 1, St. 3 (September 1803) Seite 188 ff.

Medlenburg" ben erbarmlichen Buftand ber mehr: ften diefer Schulen, befonders der in den ritter: Schaftlichen Dorfern geschildert. Es bedürfen aber auch die Bolfsichulen in den Stadten einer Berbefferung. Befonders muß die Berftandescule tur der niederen Jugend ernftlicher und zweckmas: figer beforgt werden, als dies bis jest der Fall ift, und dazu gehört denn auch, daß die Jugend mit der hochdeutschen Sprache, die nun einmal auch in Miederfachsen für den öffentlichen Religionsunter: richt in Ratechisationen und Predigten angenom: men ift, bekannter werde, daß fie fertig lefen, schreiben und rechnen und mit den nach Grundfagen der Popularitat und Simplicitat gewählten Mus: drucken und Redensarten einen richtigen Ginn verbinden lerne und leichte verbundene Gage, bers gleichen auch in der planften Predigt und Ratechi: fation vorfommen, ju faffen im Stande fei *).

^{*)} Daß noch vieles andere Heilfame in den Wolfsfchulen gelehrt werden könne, als das hier Angegebene, versteht sich. Hier ist nur von demjenigen die Nebe, was geschehen musse, damit die Gemuther in der Jugend für die künftige Wirtsamkeit des Predigers vorbereitet werden. In Ansehung des Uebrigen, was in Volksschulen ge-

Dann aber bebarf es auch eines neuen besseren Lehrbuchs für den Jugendunterricht im Christenthum, als wir an den in die Lande beis der regierenden Herzogl. Linien eingeführten und auctorisirten Katechismen haben *); es bedarf

leistet werben follte, wollen wir uns bloß beschränken, den schähderen Auffaß: "Bie nothig ist
in unsern Schulen ein faßlicher Unterricht in den Landesgeseßen"—im Mecklend. Journal, Band 2, St. 4 (April 1806) S.
308 in Erinnerung zu bringen. Beiläufig äusern wir hier noch den Bunsch, daß doch Jemand
für niedersächsische Volksschullehrer eine zwecknassige Anweisung, den niederbeutschen (oder
niedersächsischen) und hoch deutschen Dialect
zu vergleichen und in beiden die niederfächsische Volkszugend nach einer leichten Methode gut zu unterrichten, schreiben mögte.

*) Der Mecklenburgschwerinsche Landeskatechismus ist im J. 1717 von Nostockschen Theologen verfaßt worden und zwar liegt dabei die noch
aus den katholischen Zeiten stammende Form des
anfangs nur für die "einfältigen Pfarrherren" bestimmten Lutherschen Katechismus zum Grunde.
Er ist zuleßt Schwerin 1805 in 12 gedruckt. Die
Mängel desselben sind ziemlich aussührlich gezeigt
im Mecklenb. Journal, zten Bandes 5tes

eines kurzen verständlichen, die reine Lehre Jesu und daher eine zweckmäßige Auswahl von Bibelstele

St. (Mai 1806) S. 347. 48 und 366 - 371. Ebendaf. find auch G. 349 - 354 Borfchlage über Die Ginrichtung eines neuen zwedmäßigen Ratedismus gemacht morben. In ben Landschulen und Rirden ber Berrichaft Wismar ift ber Medl. Schwerinsche Katechismus gleichfalls gebrauchlich : bagegen in der Stadt Bismar, wo ebe= bem der fo genannte Frankfurter gultig war, ift feit der letten Kirchenvisitation der neue Sannoverfche eingeführt, gegen beffen Brauchbarfeit fur die Jugend aber auch gerechte Grinnerungen gemacht werden fonnen. G. Med= len b. Journ. a. ang. D. G. 376 ff. 3m Medlen = burgStreligifden ift, wenigstens auf ben Berg. Patronatyfarren, zufolge einer landesherrt. Berordnung vom 17 Jun. 1773, der alte Schw. Pommersche Katechismus mit den Zusähen von 1770 im Gebrauch. (Er ift in einer 4ten Ausgabe Neubrandenburg 1798 erschienen). Wie menig paffend derfelbe fur unfere Beiten ift, laft fich fcon baraus schlieffen, daß er in Schw. Dommern felbst bereits im J. 1794 gurudgelegt und bafür der treffliche "Katechismus der driftl. Lehre" vom Brn. Generalsuperintend. D. Schlegel ein= geführt ift. - Gelegentlich mogen hier fur Freunde ber vaterlandischen Literatur diejenigen Bemubunten enthaltenden und wo möglich auch mit einem Unhange populärer historischer Erläuterungen und

gen Medlenburgifder Gelehrten, bie in bas Ge= biet ber Satechetif geboren, ermahnt werden. Merkwurdig ift es, daß die erfte freimuthige fatedetische Schrift in Medlenburg and Licht ge= treten ift; es gab namlich Ricolaus Ruf, Magister und Theologiae Baccalaureus in Ros ftod, dafelbit im 3. 1511 in niederfachfischer Sprache heraus: "Dreifache Schnur ober Erflarung ber 3 Sauptstude bes Katechismus" (bes Symboli apostolici, ber 10 Gebote und bes B. 11.) und erlaubte fich barinn febr freimuthige Acuf= ferungen über ben Pabit, und über bamalige re= ligibfe Borurtheile und aberglaubifche Gebrauche. Deswegen wurden denn aber auch alle Eremplare diefer Schrift forgfältig aufgefucht und verbrannt; ber Berf. aber, welcher auch laut gegen ben pabitlichen Ablag und gegen die schlechte Lebensart der Beiftlichkeit predigte und den man mit Recht Lutherum ante Lutherum nennen fonnte, mußte wegen der Verfolgungen von Seiten der papifti= ichen Theologen von Roftock nach Wismar und von da nach Liefland fluchten, wo er ftarb. G. Flacii Catalog. testium veritatis p. 846 vgl. mit bes herrn Reg. Rath Rubloff's pragmat. Sandbuch der Medlenb. Gefchichte 3ten Theils Ifter Bd G. 39. Alls nachher dem muthi= gen D. Luther feine Unternehmungen gur Bera besserung der Religion und Kirche gelungen und angemeßener Beispiele versehenen Lehrbuchs, das durch Gedachtnisibungen der Jugend und durch

feine für das nachfte Bedürfnif gefdriebenen beiben Katechismen unter feinen Glaubensgenoffen fast allgemein angenommen waren, erschien von bem Roftodichen Theologen David Chytraus. im 3. 1555 auch ein lateinischer (s. t. Catechesis). ber febr geschäft und daber auch mit einer Borrede Melandthone 1562 und 1565 zu Wittenberg, 1599 ju Roftod und 1611 ju Lubeck ff. wieder gedruckt ward. Nachher gab Matthaus Juder (Rich : ter), welcher, nachdem er wegen Streitigkeiten von seiner theologischen Lehrstelle in Jena 1561 abgefest war, fich in Wismar und nachher in Roftod aufhielt und dafelbit an den Centuriis Magdeburgg, fleissig mit grbeitete (f. ben Auffan: "bie berühmten Centuriae Magdeburgenses fonnten auch Centuriae Mecklenburgenses beiffen" - im Intell. Blatt bes (Roppefchen) wiffenschaftl. Jahrbuche ber Bergogthumer Medlenburg, No. IV. 1808) heraus:" das fleine Corpus doctrinae d. i. die Hauptstuck und Summa driftlicher Lehre fur die Rinder in ben Schulen und Saufern, fragmeis aufe einfaltiafte (einfachste) geftellt und allenthalben- auf den Ratechismus gerichtet "Rostock 1564 flein 8. (Es ift wahrscheinlich, nachher noch oftmals gedruckt, wenigstens erschien 1659 eine neue Auflage). Der Rostocksche Prof. Poffel lieferte von Luthers fleinem Katech. fogar eine Ueberfegung in

fatechetische Erläuterungen des Lehrers jener geläu: fig werden und einen Grund zur driftlich religiöfen

griechischen Verfen, welche fein Gobn mit einer latein. Ueberf. Roftod 1589 in 8 berausgab. 3m folgenden Jahrhundert lieferte der Medlenburg= fde Prediger Joh. Cpriacus Sofer au Ralt: borft ein furges fatechetisches Lebrbuch, bas auch auswarts großen Beifall fand und ofters gebruckt ift. Es erfchien zuerft 1646 unter bem feltfamen Titel: "Simmeleweg b. i. wie ein Rind in 24 Stunden lernen fann, wie es foll der Soll entgeben und feelig werden, begreift in fich 735 Fragen und Antworten, barinnen alle Artifel ber driftl. Lehre fürglich jufammen gezogen find". Der Berf. wollte, was icon eine richtige pfnchologifche Ginficht verrath, daß ber Lehrer jeben Sag nur anderthalb Biertelftunden nach biefem Buchlein die Jugend üben follte. - Weniger verbreitet, aber auch zu ihrer Beit gefchaft murden : ein Katedismus vom Pardimfchen Prediger Ro= fenow (Roftod 1668 in 8), ein anderer vom Vaft. Schrober und beffen Substit. Schulmann gu Gull (Noft. und Leipz. 1715 in 12) und ein Rate: dismus = Commentar von dem Roft. Prof. Gri = nenberg (Roftod und Reubrandenburg 1724 in 8.) Denkwurdiger aber ift Folgendes: Als im J. 1766 eine Gefellichaft von Freunden in Berlin, welche die damals noch allgemein herrschenden Mangel bes Religionsunterrichtes fur die Jugend einsahen und ihnen abzuhelfen wunschten, einen

und moralischen Vildung legen könne, worauf benn nachher der Prediger beim Confirmationsunterricht und von der Canzel und am Altar *) weiter forts bauen könne.

Dreis von 100 Athl. auf ben besten Entwurf eines Unterrichtes in ber Religion für Rinber ausgefett batte, fo mard diefer Preis einem Medlenb. Landgeiftlichen, bem feel. Poftor Simonis fnicht Simon, wie er von Schmib, Graffe und Schuler in der Geschichte der Ratechetif aenannt wird) zu Luffow bei Guftrow, angesproeben. Seine Preisschrift erfcbien unter bem Titel: "Kurzer Entwurf einer Lehrart in der Reli= gion für die Jugend" Berlin 1767 und 2te Hufl. 1770. 8. Mit ihr begann die Evoche des verbefferten katechetischen Unterrichts. - Reulich hat nun nachdem schon der Prap. Boeler bie befannte Anleitung (Rostock 1784. 8.) geschries ben, Gr. Paftor Uhlig ju Gr. Poferin in der Planer Prapositur ,, Fingerzeige zum fruchtbaren Gebrauche bes (in eine frubere Epoche geboren= ben) Medlenb. Schwerinschen Landesfatechismus" (Roftod 1808. 8.) herausgegeben , eine Schrift, Die freilich der Geschicklichkeit und dem Berufsei= fer bes Verf's Ehre macht, bei ber aber boch manchem Lefer der Ausspruch : Matth. 9, 16 ein= fallen durfte.

*) Wir sagen: am Altar—und nicht: im Beicht= stuhl, und wir verstehen die vor der Abendmals= Mufferdem bedarf es auch erweiterter und ver: befferter Beranftaltungen jur Bildung an:

feier vom Prediger zu haltenden Reden. Rach einer trefflichen, von der weifen und liberalen Denfart bes Durchl. regierenden Bergogs von Medlenb. Schwerin jeugenden Berord. nung beffelben an die Landessuperinten= denten d. d. 27sten Novemb. 1790 (f. die Schroberiche neuefte Gefenfammlung 1. c. S. 212 - 215) follte nicht nur das bis dabin übliche aus ben Beiten bes Pabstthums stammende Beichten der einzelnen Communicanten abgeschaft werden, fondern der Prediger follte auch fammtliche Communicanten auf einmal vor den Altar treten laffen, ihnen fodann entweder ein allgemeines Beichtformular vorlefen oder eine, die mefent= liden Stude ber Beichte betreffende, furge er= bauliche und zweckmäßige Unrede halten, in berfelben die Boransfegung auffern ,daß ein Jeder von ihnen hoffentlich mit folden Gefinnungen, Die mit dem, was fo eben vorgetragen, überein: ftimmten , als murbig jum Genug bes beiligen Mables gefommen fenn werde , fonft er lieber noch jest gurudtreten moge", fodann in biefer Voraussehung ihnen eine allgemeine Absolution ertheilen und unmittelbar darauf das beil. Abendmal verreichen. — Leider! ift (wie eine An= mertungin Schrodere N. Gefegf. l.c. fagt) nach ab= gestattetem befohlnen Erachten ber (bamaligen) Gu= gehender Volksschullehrer. In den beiden durch landesherrliche Wohlthätigkeit gestifteten und fortdaurenden Schullehrerseminarien in Ludwigs; Inft und in Neustrelit *) können schwerlich

perintendenten zur Zeit kein ausbrückliches Landesgeset, das alle besondere Beichte abschaffte, bekanntgemacht, indes bleibt es der Willführ eines schen Communicanten tacite überlassen, ob er fernerhin den alten Gebrauch, eine Beichtformel herzusgagen, bedbachten oder solches unterlassen wolle. Manche aufgeklärte Prediger sind gern bereit, den Communicanten dies Herfagen der Beichte zu erlassen, aber viele Laien, für die dasselbe etwas sehr Lästiges oder Anstößiges ist, wissen nicht, daß sie darinn Freiheit haben und bleiben deshalb von der Keier der heiligen Handlung zurück.

*) Zu jenem ward 1782 durch ben zuleht regierenden hochseeligen Herzog Friederich der Grund
gelegt und durch die huldvolle Fürsorge des jehtregierenden Herzogs kam es völlig zu Stande. S.
Ackermann's Nachricht — in der Monathsschrift von und für Mecklenburg, Jahrgang 1794. S. 277 st. Das Mecklenb. Strelihische Schullehrerseminarium ward vom jeht regierenden Herzoge Carl im J. 1801, erst zu Boldegk nach den Vorschlägen des dortigen Predigers Keinhold, der der Inspector desselben
wurde, gestiftet, ist aber im J. 1807 nach Reustrelih versent. Man hat sonst hie und da in
Zeitschriften Zweisel ausgeworsen; ob es rathsam

jo viele tuchtige Landschullehrer vorbereitet werden, als für sammtliche Volksschulen in beiden Berzogt. Mecklenburgschen Staaten *) nothig sind. Es be:

fei, Bildungkanstalten für Landschullehrer in Säbten und speciell in Residenzen anzulegen. S. Mecklend. Journal Mai 1806, S. 379. Vermuthlich haben aber die würdigen Männer, welche bei der Einrichtung der Schullehrerseminatien zu Ludwigslust und Neustreliß eine Stimme hatten, die Vortheile senes Locals für überwiegend gegen die etwa zu besorgenden Nachtheile gehalten.

*) Die Bahl der befannten Dorficullebrerftel= len in ben Medlenburg Schwerinschen Landen ift salvo errore calculi - 607, und un= ter diefen find 138 ritter = und landichaft = liche. Es find aber blog diejenigen ritter = und landschaftl. Stellen in Rechnung gebracht, welche mit Ruftern ober Organiften befett find; Diejeni= gen, welche dies nicht find und zu benen nur be= liebig von der Gutsherrschaft Subjecte angenom= men werden, die nicht vom Landessuperintenden= ten, sondern von dem ritter = oder landschaftlichen Prediger des Rirchfpiels gepruft find (f. die Berg. Berordnung vom 14. Mai 1798 vergl. mit der pom 5. Decemb. 1783 in Schroders neueften M. S. Gefegfammlung, Iften Theile Ifte Lief. S. 290 val. mit G. 68) und die "mit dem Staat in feiner un= mittelbaren Verfnavfung feben" (f.M. Sch werin=

barfte, wenn nicht auch noch einer dritten Unftalt. boch einer Erweiterung jener beiben, damit auch in den ritterschaftlichen Dorfichulen nur zwecke maffig gebildete Subjecte angestellt werden tonnten: ja es bedürfte felbst vielleicht noch einer besonderen Unffalt, worinn die Lehrer fur die Bolfsichulen in den Städten (folche Schulen namlich, welche von denen, an welchen ftudirte Lehrer angestellt werden, verschieden find) gehorig vorbereitet wer: den konnten. - Dach Billigkeit lieffe fich . wie icon an einem anderen Orte *) von zweien ver: fchiedenen Berfaffern bemerkt worden, von der Medlenburgifden Ritter: und Land: ich aft erwarten, daß fie gur Erweiterung oder Ber: mehrung jener beiden landesherrlichen Unftalten die Sande bote und daß fie fur die fo nothwendige

schen Staatsfalender für das J. 1808, S. 134), sind hier nicht mitgerechnet; ihre Zahl aber ist nicht unbeträchtlich. — In den Meell. Strelikischen Landen beträgt die Zahl sämmtlicher Dorsschullehrer 225, und unter diesen sind einige 50 ritterschaftliche.

^{*)} Medlenb. Journal. 1sten Bandes 5tes St. (Novemb. 1805) S. 373 und 2ten Bandes 5tes St. (Mai 1806) S. 378.

Verbesserung der Einkunfte der Schullehrer in den ihr angehörenden Dörfern ehen so wohltthäig sorgte, als dies größtentheils in den Herzogl. Domainen geschehen ist. Besonders kann man wohl mit Recht wünschen, daß ein Theil der jährlichen Ueberssehüsse aus den Gütern der reichen Landesklöster zu jenem wohlthätigen Zweck verwendet würde *).

Bei dem allen aber ist es noch durchaus nothig, daß die Prediger selbst zur Bildung der Jugend in den ihnen anvertraueten Gemeinden mehr zu wirken sich bemühen, als dies bisher geschehen ist; daß sie durch die öffentlichen kirchliechen Ratechisationen (im Sommer) nicht nur, sone dern auch durch öfteren Besuch der Schulen ihrer Gemeinden und durch das mit den Kindern alsdann anzustellende Prüsen und Unterrichten theils dies

^{*)} Daß dies mit der Absicht, wozu die Kidster geftiftet und dotirt sind, nicht vereinbarlich sei, wird
hoffentlich heutiges Tages nicht leicht Jemand
behaupten, zumal da nach den alten Klosterordnungen sich die Conventualinuen eigentlich mit der
Erziehung und dem Unterricht der Jugend beschäfftigen sollten. Dies ist nun schon längst ausser
Observanz; damit abet hat die Bestimmung der
Klöster nicht aufgehört, zur zweckmäßigen Bildung
der Jugend mitzuwirken.

fen in der Erkenntniß fortzuhelfen, theils aber und befonders die Fortbildung der Schullehrer selbst und die Belebung ihres Verufseisers zu fördern suchen *). Daß dies zu den Pflichten des öffentzlichen christlichen Lehrers gehöre, wer will, wer kann dies läugnen? — Wir enthalten uns, mehr über diesen Gegenstand zu sagen, da derselbe bereits ausführlich und kräftig genug an einem anderen Orte**) erörtert und schon öfters von mehreren Seizten auf ihn hingewiesen ist ***). Wir bringen

^{*)} Billig sollte bei Eröffnung und beim Schluß der Winterschuten von den Predigern eine ernstliche Prüfung (wo möglich in Gegenwart einiger Herzogl. Beamten und einiger Gutsbesißer oder Pächter) mit der Jugend in den Dorsichulen vorgenommen werden. Dadurch wurde am ersten einleuchtend; wie viel die Schulehrer leisteten und darnach könnte denn ihnen, so wie der Jugend die nöthige Ermunterung und Ermahnung ertheilt werden.

^{**)} Medlenb. Journal, 2ten Bandes 5tes St. 6. 359 - 366.

www) — noch neuerlich in der Recension einer bie politische Verfassung Mecklenburgs betreffenden Schrift in den Ergänzungsblättern der Hall. A. L. Z. Es wurde da bemerkt, daß die Mecklenb. Prediger durchaus mehr auf die

nur noch einige Werte des braven Luthers, defe fen Leufferungen über so manche Gegenstände gerade in unseren Zeiten eine besondere Beherzigung verdienen, in Erinnerung *):

"Ich weiß, daß das Shulamt nächst dem "Predigtamt das allernühlichte, grösseste und beste "ist, und weiß dazu noch nicht, welches unter beis "den das beste ist. Denn es ist schwer, alte Hunde "bandig und alte Schälke fromm zu machen, daran "doch das Predigtamt arbeitet und viel umsonst "arbeiten muß; aber die jungen Bäumlein kann "man besser biegen und ziehen, obgleich auch etliche "darüber zerbrechen."

"Derohalben bitte ich euch alle, meine liebe "herren und Freunde, um Gotteswillen und der "armen Jugend willen, wollet diese Sache nicht

Volksichulen zu wirfen bemuht fenn mußten, zumal da fie wegen ihres Verhaltniffes zu den Schuten das Meßkorn erhielten.

^{*)} S. Luthers "Schrift (v. J. 1524) an die Burgermeister und Rathsberren aller Städte Deutschlands, daß sie christl. Schulen aufrichten und halten sollen" — vergl. mit seinem "Schreis (v. J. 1526) an Kursurst Johann zu Sachsen, wie oder wozu die erledigten Klostergüter zu gestrauchen".

"so geringe achten, wie viele thun. Denn es ist "eine ernstliche und große Sache, da Christo "und aller Welt viel an liegt, daß wir dem jungen "Bolke (durch zweckmäßigen Unterricht) helsen und "rathen. Damit ist denn auch und allen geholsen "und getathen. Liebe Herren, muß man jährlich "so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Däme, me und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit "eine Stadt (und ein Land) zeitlichen Frieden und "Gemach habe; warum sollte man nicht vielmehr "doch auch so viel wenden an die dürstige arme "Jugend?"

"Lasset uns auch einmal die Vernunft gebraus "chen, daß Gott merke die Dankbarkeit seiner Güster und andere Lande sehen, daß wir auch Mens "schen und Leute sind, die etwas Rühliches ents "weder von ihnen lernen oder sie lehren könnten, "damit auch durch uns die Welt gebessert "werde"! — *)

[&]quot;) tlebet Aufrechthaltung ber Sonn = und Festtagsfeier und über Kirchenpolicei, als Mittel, mehr Religiösität unter den Menschen zu befördern, liesse sich hier zum Schluß auch noch manches sagen; allein es eristiren barüber in Medelenburg bereits sehr treffliche landesherrliche Ver-

ordnungen, auch aus neueren Zeiten (f. die Schros derfde neuefte Medl. Schweriniche Be: fehfammlung, Iften Th. Ifte Lieferung G. 54-58 und G. 170-172, und von Kamp 2's Repertorium der in bem 5. Medlen= burgetrelis geltenben Berodnungen G. 96 - 99) und es fommt nur darauf an, bag Diejenigen, welche über die Berletung berfelben an flagen und zu richten berechtigt find, diefe Pflicht mit Ernft und Strenge erfullen. Wir verweifen inder in Aufehung diefes Gegenstandes noch auf Spiess Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit, Geite 130 ff. und auf Cou deroff über Rir= chenzucht (Altenburg und Leipzig 1809. 8.) G. 16. 25 ff. , imaleichen auf des Paftors Boll ju Reubran= benburg junaft erschienene Schrift ,Bon bem Berfalle und ber Wiederherftellung ber Religiofitat" ifter Thl. (Reuftrelig 1809) G. 239 ff. Bas diefe Schriftsteller vom protestantifchen Deutschlande überhaupt in Unsehung ber Erichlaffung der firchlichen Policei und Rirchengucht fagen, laft fich leider! durch Beifpiele aus Med= lenburg bestätigen und es ift mit Recht gu be= haupten , daß auch bei uns der gefuntenen Reli= gibfitat nicht gang wiederaufgeholfen werden fann, wenn nicht neben der Anwendung der übrigen Mittel, von denen in gegenwartiger Schrift S. 139 ff. die Rede ift, auch die firchliche Policet wieder geschärft wird. Wir sind freilich nicht mit allen Meufferungen jener Schriftfteller, am

wenigstens mit allen Ideen und Borfchlagen bes herrn Souberoff vollig einverftanden, aber bas fcheint uns feinen Zweifel gu leiben, bag mahrend ber bem firchlichen Gultus gewidmeten Stunden alle larmenden Arbeiten und Berftreuungen auf ben Gaffen und in ben Saufern ftrenge unterfagt, alle Rramladen und Bein = und Bierfchenfen ge= 'foloffen und jeber Bertauf auf offentlichen Plagen fcblechterbings verboten und bie Contravenienten ohne Unterschied fofort bestraft werden muß: ten , imgleichen daß die oberfte Staatsbeborbe allen von ihrangestellten offentlichen Lehrern, beren Unterricht irgend eine Beziehung auf Religion hat, ferner allen obrigfeitlichen Perfonen und Bolfevorftebern, fie mogen Ramen haben, wie fie wollen, die Theilnahme an den fonn : und festtäglichen religibfen Berfammlungen und an ber Gedachtniffeier bes Stiftere bes Chriftenthums ernstlich jur Pflicht, die von ihrem Amte ungertrennlich fei, machen und biejenigen, welche ohne gegrundete Urfachen biefe Pflicht meherere Wochen und Monathe hindurch verabfaumt haben, als des öffentlichen Bertranens unwürdig bestrafen tonne. Wo bleibt ber Charafter bes Chriften: thums und eines driftlichen Staate, wenn das verderbliche Beifpiel ber Soheren und Ginfichtsvolleren in offent: licher Richtanerfennung der Religion und bes Chriftenthums noch lange fo fortbauert? --

THE RESIDENCE OF THE PROPERTY OF A PARTY AND ASSET

Bufaß zu ber Unmerfung Seite 60.

Daff eine febr reichlich botirte Pfarrftelle mabrend ihrer Bacang jur Berbefferung einer fcblechtbotirten unter Auctoritat ber oberften Administrationsbeborbe etwas bergebe, diefer Borfchlag fann gewiß nach all= gemeinen Rechtsprincipien fo wenig, als nach befonberen Administrationsgrundfagen gemigbilligt werden. Sa man fann gewiß noch weiter gehen und behaupten, baf die entbebrlichen Ueberfchuffe des Merari= ums einzelner Kirchen - zwar nicht gang, aber boch jum Theile - unter festzusegenden Bedingungen gur Unterftubung armerer Rirchen - fo wie überhaupt gur Erreichung allgemeiner wohlthatiger auf das Rirden = und Schulmefen bes Landes fich beziehender 3mede ver= wandt werden fonnten. Die weife Roniglich Bav= erfche Regierung ift hierinn neuerlich mit ihrem Beis fpiele vorangegangen. In dem "Ebict derfelben über die aufferen Rechteverhaltniffe ber Ginwohner des Konigreichs Bayern, in Bexiebung auf Religion und firchliche Ge= fellichaften" (abgedruckt im 35ften Sefte bes Journale "der Rheinische Bund") tommen folgende bemerfenswerthe Bestimmungen vor :

"S. 51. Das Kirchenvermögen barf unter "feinem Vorwande zu dem Staatsvermögen "eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet "oder veräusert werden". "B. 52. Wenn bei demfelben in einzelnen Ge-,meinden, nach hinlanglicher Deckung der Local- Kir-,denbedurfnisse, Ueberschusse sich ergeben, so tol-,len diese zu nachfolgenden Bestimmungen verwen-,, bet werden:

"Airchen und geistlichen Gebaude in an"deren Gemeinden, die dafür kein hin"reichendes eigenes Airchenvermögen besispen,

"b) zur Ergänzung des Unterhalts ein-

"c) dur Fundation neuer nothwendiger Pfart-

"d) zur Unterftußung geiftlicher Bil-

"bungsanstalten,

"e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter und "Krankheit zum Kirchendienste unfähig ge-"wordenen geistlichen Personen".

"N. 53. In soferne für diese Zwede vom Kirchen"vermögen, nach einer vollständigen Erwägung, etwas
"entbebrt werden fann, wird dieser Ueberschuß
"vorzüglich zur Ergänzung von Schulan"stalten, dann der Armenstiftungen (wohin
"auch iene der Krankenpstege zu rechnen sind),
"verwendet werden".

"3. 54. Da diese Verwendung in dem "3wecke des Kirchenvermögens selbst ge"gründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorste"ber keine gültige Einwendung dazegen gemacht
"werden".

Zusaß zu Seite 117 vor bem Absaß.

Die Juden haben in den Landen beider Herzogl. Linien an allen den Orten, wo ihnen ein fortdaurendes häusliches Etablissement freistehet (was in den beiden Handelsstädten Rosstock und Wismar nicht der Fall ist), auch freie Religionsübung. In Schwerin, Bühow, Güstrow und in Altstrelig has bensseinebedeutende Schule und Spnagoge.

Bufag gu ber Inmerfung auf Seite 172 und 173.

Wenn die verehrliche Mitter: und Land: Schaft Medlenburgs, nur auch für die von ihr abhangenden Schullehrerftellen zweckmäßig ge: bildete Subjecte zu erlangen, wirklich etwas thun wollte (f. G. 174 f.), fo ware vielleicht am rath: famften, daß der fchon anderwarts (3. 3. neuer: lich auch vom Conf. Bolfrath zu Rinteln in feinem 1808. Ju Lemgo erschienenen , Bersuch eines Lehrbuches der religiosmoralifden Ratecheit" G. 300 ff.) gethanene Borfchlag befolgt wurde, junge bildungsfähige Leute (Rufter : und Ochullebrer: fohne) folden gandpredigern, die als erfahrne Padagogen und einsichtsvolle Ratecheten befannt find, - Der Berf. erlaubte es fich, als folche un: ter den Dr. Ochwer. Landgeistlichen die Berren D. Piper ju Reinshagen bei Guftrom, D. Ub: lig ju Gr. Poferin bei Plan und D. Gimonis Bu Ruchow bei Sternberg ju nennen, ohne übri: gens andere ihm nicht fo befannte murdige Dan: ner ausschlieffen zu wollen - jur Borbereitung zu abergeben. Würden nur 4, hochstens 6 junge Leute für den einzelnen Prediger bestimmt, und wurde er dafür auf eine billige Weise honorirt, so wurde mancher fich wohl bem Geschäfte unterziehen, que mal da fcon der schone und große 3weck den fa: bigen und rechtschaffnen Dann dazu bereitwillig machen muß. Bielleicht ware diefe Ginrichtung weniger koftspielig, als die Unlegung eines neuen (ritter : und landfchaftlichen) Odhullehrerseminari: ums. Daß die jungen Leute dann für ihren funf: tigen Geschäftsfreis und für ihre gange funftige Lebensweise bestimmter ausgebildet und besonders vor dem Stolze auf ihre Renntniffe und vor hoch: fahrenden Lebensplanen für die Bufunft mehr bes

mabrt werden tonnten, lagt fich mit giemlicher Gis cherheit behaupten. - Die hochlobl. Ritter: und Pandichaft unfers Baterlandes bat bekanntlich ofters nicht bloß für politische und policeiliche 3wecke und Unitalten , sondern auch aus humanitat für einzelne Individuen Unterftugungesummen bewil: liat, sollte von ihr nicht auch endlich eine thatige Mitwirtung jur Berbefferung des Bolfsunterrichts ju erwarten fenn? - Wer bedenkt, wie viele und wichtige Grunde fur diefe Mitwirfung fores den, wird daran nicht zweifeln. Freilich es find jest calamitofe Zeiten auch fur öffentliche Beborden und Corporationen; allein wer weiß nicht, was Ein Edler in unferer nachbarfchaft, der veremigte pon Rochom, für das Bolksschule und Erzies hungswesen in Zeiten, die auch noch calamitos genug waren, ju leiften angefangen und allmalia vollens det hat? Wer sollte also wohl an der Rraft und dem guten Billen der edlen Ritter ; und gand: schaft eines gangen beträchtlichen Landes zweifeln wollen? -

Nicht ohne angenehmen Rückblick auf einige in dieser Schrift (S. 22 Anmerkung, S. 65 Anm., S. 84. 85. 128 gethanene Aeustrungen, kann der Verf. auch noch das so eben, da dieser letzte Borgen abzedruckt wird, in den M. Schwerin: schen Anzeigen, 86 St. erschienene vortressliche Hohn Anzeigen, 86 St. erschienene vortressliche Hond ist and um v. 20 Octob. d. J. erwähnen, wornach Sr. regier. Herz Durch! es weiter nicht zugeben wollen und werden, "dass verdienste, "volle Predizer, die sich auf kleinen Pfarren ber "sinden, so wenig, als schon mehrere Jahre im "Amte gestandene Schullehrer in Ansehung einer "weiteren Beförderung, durch das Andringen der "inngen Candidaten oder der auf eine kurze Zeit "im Amte gestandenen Lehrer, zurückgesetzt, wo

"nicht gar vergeffen und ganglich um eine lang "gehoffte Gulfsleiftung gebracht werben", fondern Sochftdiefelben vielm. he "den feften und unabgue "andernden Gutichluß gefaßt haben, bon jest an "durchaus teinen, jupor nicht ichon mehrere "Sahre im Schulfache geftandenen und feine bas "vin bewiesene Amts: und Unterrichts: Ereue uns "truglich Dociet habenden Candidaten jum Dres "digtamte ju befordern, fondern erft die Schullehe "ver ins Dr digtamt ju verfeben und dann die bas "durch vacant werdenden Schulftellen an Candis "daten gu conferiren - bet beiden aber , den "Schullehrern und Candidaten, die Unciennitat "in Unfehung ihrer verftrichnen refp. Dienft: und "Prufungejahre, ohne einige Debenrudfichten, "Benau beobachten ju laffen". - Dem Berf. ber gegenwartigen Schrift tommt hiebei in Erins nerung, daß ichon Euther (in der oben S. 177 angeführten Schrift) ichrieb: "Ich wollte, daß "keiner zu einem Prediger ermahlet murde er "ware denn zuvor ein Schulmeister gewest. Jest "wollen die jungen Gefellen von Grund an alle "Drediger werden und flieben der Schulen Arbeit. "Aber wenn einer hat Schule gehalten , unge: "fahrlich 10 Jahre , fo mag er mit gutem Ge: "wiffen davon laffen; denn die Arbeit ift gu groß "und man halt sie geringe. Es ist aber so viel "in einer Stadt an einem Schulmeister gelegen, "als am Pfarherrn" — Wer erwägt, daß durch jene weise landesväterliche Verordnung ein nes Theils die Beforderung in den verdienftvollen Wirkungsfreis eines offentlichen Jugendlehrers erleichtert und beschleunigt, anderen Theils Die Sicherheit, ju feiner Zeit in ein Pfarramt auf durucken, um so groffer wird, imgleichen, daß die voraufgegangene treue Verwaltung eines Schulzamts die beste Vorbereitung zur zweckmäßigen Führung des Predigtamts ift, wird fich burch bie

neue Einrichtung von der Wahl des theolog, Stne diums nicht abhalten laffen , ju der überdies bo: here und edlere Grunde antreiben follten, als die Soffnung, ichnell und leicht ju den aufferen Bor: theilen des Predigtamts ju gelangen. - Uebri: gens wird auch bei diefer neu n Ginrichtung der oben G. 84. 85 gemachte Borichlia, die Candi: Daten nach ihrer Burdigfeit und die Dfarren nach ihrem Geschäftsumfange und Ertrage gu classificiren nicht verwerflich erscheinen. Huch die Schullehrerstellen erfordern nicht alle gleiche Kabigfeiten. - Daß bereinft, wenn erft ein ges rechtes Berhaltnif in Unsehung der Beforderung und Berfetsung der öffentl Schullehrer und der eine wenig einträgliche Pfarre habenden Drediger hergestellt ist, auch wohl Candidaten, die fich durch' Calente und Kenntniffe fur den Predigerberuf aus: zeichnen, sofort ins Predigtamt werden verfett werden, laft fich überdies wohl denken, da die Bahl der Pfarrftellen im Lande überwiegend groffer, als die der Schullehrerstellen ift. S. oben G. 63 - 65.

the second second second second second State by the a way ask that was the The second of th and the state of t

ber vornehmften Sachen und Mamen *).

Driff, kirchlich : staatistischer von den Landern der H. Mecklenb. Schwerinschen Linie — 9 ff. Abriff, kirchlich : staatistischer von den Landern der H. Mecklenb. Strelitischen Linie — 86 ff. Ackermann, Superint. in Schwerin — 27.119.172 A.

Adjuncte: Pfarr: — 13 ff. 93. 118. Rigende — f. Rirchenordnung —

Alltargebet — 152.

Altarreden bei der Abendmalsfeier — 170. 171 A. Altifrelis — 87 - 90. 95. 103. 183.

Unkershagen — 43. 61.

Urmenanstalt — in Rostock — 134 21.

Auctorität, oberbischöft, und landesherrliche — 105 ff. Ansländer, deren Beforderung in Mecklenburg

- 69. 70.

Beforderung ins Predigtamt - 84. 184.

^{*)} Die Namen von Ortschaften sind mit gewöhnlicher deutscher, die von Personen aber mit lateinischer Schrift gedruckt. Die Zahlen in diesem Register bezeichnen die Seiten; kommt eine Notiz bloß in einer Anmerkung vor, so ist bei der Zahl der Buchstab A geseht.

Begrabnifplage - in und aufferhalb ber Stabte - 53. 54. 21. Beichte - 171. 172 2. Beidendorf - 55. 56 21. Belis - 55. Bentwisch - 55. Berechnung: Total: - 15. 86. 89. f. Beredsamkeit, körperliche - 139. 140 21. Berendshagen - 59. Bibliotheten , offentliche , im Medl. Schwerinis * schen - 121. ff 21. Strelini: Bibliothefen, schen - 123 21. Bildung der Theologiestudirenden - 70 ff. 105. Wiltow - 55. Blankenhagen - 62. 930ddin - 62. Böcler, vormals Praep. zu Sanitz - 170 A. Boitin — 44. Boigenburg - 28. 31. 49 Boll, Paft. zu Neubrandenburg - 119. 179. Bredenfelde - 88. 90. 91. 99. Bruel - 33. 49. Brudersdorf - 55. Brunow — 39. A. Budgerfammlung des padag, theol. Seminariums in Nostock — S. 76. A. Bükow — 32. 49. 53. A. 68. 71. 116. 145. A. 158. 183. Buchhandler — 123.

Cammin — 52. Candidaten des Predigtamts — 22. U. 34. 63. 65. ff. 70. 80. 81. U. 102. f. 135. f. 184. Cantoren — 64. 103. 155. U. Capelle — 50. 51. Catharinentirche in Rostock — 12. U. Chemnis — 45.

Registet.

Chytraeus, David, vorm. Rost. Theolog — 168 A. Cisinsulanische Pfarren im Meckl. Streligischen — 94. A.

Claffificirung der Candidaten - 84.

Collaboratoren, Pfarr: - 14. 15. 63.

Competenten bei Pfarrbefehungen - 68. ff. 103.

Concipiren der Predigten - 140. 21.

Convectoren — 64.

Consistorien - 36. 105. ff. 112. ff. 133. 149. 150.

Crivity — 49

Cultur, literarische der Mecklenb. Geiftlichen

— 117. ff. 133. 21.

— , religibse und moralische der verschiedenen Stande in Mecklenburg — 136 ff. 163. Cultus, religbser — 45. 57. 21. 141 ff. 149.

Dahl, Director des päd. theol. Semin. zu Roftock — 76 A.

Dahlen — 99.

Dassow — 55. 60.

Demern — 100. 101.

Detharding, Director des geistl. Minister. zu Rostock — 30.

Dietz, Rector der herz. Strel. Domschule zu Ratzeburg — 102. 119. 123. A. 163. A.

Dibcefen — General : Rirchen : — 24. ff. — Special : Rirchen : — 32.

Dispensationsgesuche — 107. 109. Dobbertin, Landeskloster — 20. 26.

Doberan — 29. 30. 50. 21. 60.

Dómis — 48. 50.

Dom — in Gustrow — 47. in Razeburg — 100.

Ehlers, Past. zu Kotelow, - 156. A.

Einkunfte der Pfarrstellen — 54 ff. 98. ff.

Eintheilung, firchliche, der Medlenb. Lande - 9ff.

— — — , politische — 7. 8.

Eldena — 61. Episcopus, summus — 16. 105. Erziehung, religibse — 79. A. Examen, der Candidaten — 35 A. 81-82. 83. A.

Facultat, theologische, in Rostock — 145 A. 146.

21. 151. U.

Facultas concionandi — 80.
Filialfirchen — 10. 11. 13. 16. 38. s. 45. 86 st. 100.
Formulare der Kirchenagende — 146 st.
Fortbildung der Candidaten — 135. 136.
Franke, Superint. in Parchim — 25.
Friederichschagen — 18. U.
Friedland — 87. 89. 92 - 94. 97. 103.
Fuchs, adiung. Superint. in Güstrow — 26.
Fürstenberg — 95. 103.
Fürstenhagen — 89. 91. 92. U. 95.

Gaard — 88. 90.
Gadebusch — 27. 30. 42. 48.
Gagelow — 61.
Gehren — 88. 90. 92. A.
Geists, heil. Kirche in Rostock — 12. 13. A. 23.
Georg, Sanct in Nostock — 13 A.
Georgenkirche in Parchim — 48.
Gesangbuch, altes Meckl. Schwerinsches — 154.
F. 159. A.

156. 157. A. 160. A. 161.

_ _ _ , Meckl. Strelihisches — 155. A. _ _ . Mostocksches — 157. A.

Dismarsches — 158 und 159. 21. neues

Geschäfte, pflichtmäßige, eines Meckl. Superine tendenten - 34 bis 38. 97. - - Dravositus - 38. - Predigers - 125. 126. Gielow - 39. Gischow - 56. Glaser - CRath und Superint. in Neustrelitz — 132. A... Gnoien — 29. 31. 49. 53. A. 62. Gobren - 91. 99. Goldberg - 31. 33. 49. Gottesdienft - Ginrichtung Des offentl. - 141 ff. 151. Grabow - 48. Grangin im Roftockschen Rereife - 52. Grangin im Fürstenthum Odwerin - 44. Grapius -- 12. 13. 21. 111. 21. 148. 21. Grevismublen - 27. 28. 30. 48. Großdabertow - 99. Großenlukow — 62. Großen Tessin — 62. Großen Raden - 59. Gustrow, Bergogthum - 7. 10. 11. 15. 19. 29. -, Stadt - 24. 48. 53. 21. 64. 158. 183.

Hane, Past. in Gadebusch — 20. 119.
Hane, Past. in Gadebusch — 20. 119.
Hane, Past. in Gadebusch — 20. 119.
Horrifeld — 59.
Hofer, feit furzem Hofprediger in Schwes
rin — 13.
Hofer, vormals Past. zu Kalkhorst — 169 A.
Hoffirche in Ludwigslust — 13. 15. 20. 29. A.
50. A. 156.

Hofvrediger in Neuftrelif - 89. 132. 21. Hohenmistorf - 44. Sobenzieris - 98. 26.

Sabel - 61. Sakovskirche in Roftock - 47. Industrieschule in Roftock - 134. 26. Sordensdorf - 33. 62. 122. 2. Johannisfirche in Friedland - 87. in Roffoct - 23. 49. Svenack - 61.

Rabelich - 99.

Ralthorst - 60. Kampz, v., - Verf. des Repert. ff. - 179.

Ratedismus - Landes: - 165 - 170.

Rirden - Haupt: - 42. ff. Land: - 16. 49. 21. 50. Meben : - f. Filialtirchen - Stadt: -47. ff. 87. f.

Rirdenfreis - General: - 9 bis 11. 17 bis 19. 30. ff. - Special: - 32. Medlenburgifcher 9. 14. 15. 17. 27 - 30. 33. 40. 42 - 44. Parchimscher — 10. 14. 15. 18. 25. 30. 33. 40. 43. 44. Gustrowscher — 11. 14. 15. 18. 26. 31. 38. 40. 43. Roftocfcher - 11. 15. 19. 28 - 31. 33. 41. 42. 44.

Rirchenordnung 111. 115. 141. 21. 144. ff. 148. 21.

Rirchhofe - 52. Rlinken - 55. 59.

Rlofter - Gelduberichaffe ber Landes: - 175.

Rlofterfirche - in Malchow - 48. 50. in Ribnis - 49. 50. in Rostock - 12. 16.

Rlofterpfarren - 18. 19. 20.

Rlug - 39.

Rlub - 55. 60.

Koch , Superint. in Wismar - 26. 158. und 159. A.

Rotelow — 90. 99. 156. U. Rraheburg — 99. Rrohelin — 49. 53. U. 60. Rrummel — 40. 91. 95. Krumbeck — 91. 95. Ruhblank — 99.

Lage — 49Landprediger 45. A. 67. 183.
Lazarethkirche in Rostock — 12.
Lecture der Meckl. Geistlichen — 130. 131.
Lehrer - Stadtschul: — 63 sk. 102. 103. 104. A.
Dorsschul: — 171 - 175. 183.
Liturgie — 147. sk.
Ludwigslust — 13. 15. A. 20. 50. 65.
Lübse — 52.
Lübse — 61.
Lübs — 49. 123. A.
Luther, D. Martin — 54. A. 167 und 168 A.
177 und 184.

Malchow — 21. 48.
Malchow — 21. 48.
Malchow — 21. 48.
Malzan - sche freiherrl. Familie — 21.
Mantzel, Praep. in Crivitz — 119.
Marienkirche — in Friedland — 87. in Neubranden:
burg — 87. in Parchim — 49. in Nostock —
47. 48. in Bismar — 47.
Marlow — 49. 53. A.
Martini, D. — 76. A.
Maturitâts: Eramen — 78. A.
Mecklinborg — 9. A.
Memoriren der Predigten — 75. 140. A.
Ministerium, geist. in Nostock — 30. 157. A.

Mirow — 51. 87. 90. 95. 98. 103.

Millin — 39. 45.

Mühlen Eichsen — 55. Mummendorf — 52.

Musterbuch, liturgisches - 150 und 151. 21.

Necker, berühmter Schriftst. — 142. A. Meubrandenburg — 87. 89. 93. 96. 103.

Neubukow - 49.

Meuburg - 55. 60.

Neuentirchen im M. Schwerinschen - 62. im M. Streitigischen - 97. 99.

Neuensund — 88. 92. 21. 95.

Meutalden - 29. 31. 33. 41. 21. 49. 53.

Meukloster — 12. 62.

Menstadt - 48.

Meustreliß 87. 89. 93. 96. 100. 103. 115. 117.

Nikolaikirche — in Friedland — 87. in Nostock — 47. in Wismar — 48. 159. U.

Oertze, von - 156. A.

Orgel, Nothwendigkeit derfelben — 153. A. Ortschaften, eingepfarrte — 55. 56. 97. 98. aus einem fremden Gebiete eingepfarrte — 51.

Parchim - 24. f. 48. 53. 21. 64. 158.

Parkentin - 60.

Darticularverordnungen in Rirchensachen - 111.

Passow, CRath and Superint. in Sternberg - 28.

Patronat - landesherrl. Kirchen : im M. Schwer rinischen — 16. sp. 58. im M. Streligischen — 91. 92. 102. ritterschaftliches, stadtobrige keitliches, klosterliches — 16 sp. 92. gemeine schaftliches — 17. sp. 92.

Penzin — 16. Penzlin — 20. 21. 31, 48, 53. Perifopen — 151. U. Petrifirche in Rostock — 47. Pfarrfirche in Gustrow — 48.

Pfarrftellen - 10. 21. 20. 21. 23. 24. 38. ff. 56. ff. 181.

Picher - 56. 21. 61.

Piper, CRath und Superint. in Güstrow - 25.26. Piper, Past. zu Reinshagen - 183.

Piau 31. 48.

Poel - Infel - 12. 55. Donitenzpfarren - 58. 59.

Policei, kirchliche - 178-180. 21.

Poserin - 55.

Posselius, vormals Prof. der griech. Spr. zu Rostock — 168. A.

Praposituren — 24. 27. ff. 30. ff. 42. 132.

Prapositus — 24. 25. A. 32. 34. 36. 38. 96. 133. Prasentation, solitare — 21. 23. 25. 26. 28. 29. Predigt - Borlesen — 45 und 46. A.

Prestin — 43. Prillwitz — 98.

Pritzier — 61.

Prüfung der Candidaten — 81 bis 85. der Dorfe schulen — 176 A.

Rageburg - Fürstenthum — 7. 8. 51. 100. ff. 115.

Rectoren - 64. 103.

Regierungscolleginm - Herz. M. Schwer. — 106.

Mehna — 48. 51.

Reinhold, Past zu Woldegk — 119. 144. A. 172 A. Religion - Wirfamkeit derfelben — 137. ff.

Religionsübung - freie der Katholischen und der Reformirten — 116. 117. der Juden — 182. Ribnis — 20. 21. 29. 39. 49. 53. 21. Ritterfchaft in Mecklenburg - 17. 2. 145. 2. 174-183. 184.

Robel - 31. 48. 49.

Madlin - 97. 99.

Röper, Past. adi. in Doberan - 119.

Mollow — 31. 59. Roftock, Seeftadt - 8. 12. 15. 16. 19. 23. 24. 30. 32. 41. 47. 53. 21. 64. 81. 21. 121. II. 134. 157. 21. 183.

Ruchow — 18. 119.

Rudloff, RRath in Schwerin - 9. A. 27. A. 110. A. 113. A. 167.

Russ, erster freimuth. Katechet in Meckl. - 167 A.

Russow. - 59.

Russwurm, Past. in Herrnburg - 119

Schloffirche in Schwerin - 13. 15. 20. 29. 21. 50. in Neustrelif - 87. 93. 156.

Schmidt, Praep. in Waren - 119.

Schönbeck - 91. 99. Schönberg — 100. 103.

Schröder, HRath, Herausg. der N. Meckl. Schwer. Gesetzsammlung - 36. 71. 80. 81. 82.134.138. 140.145.161.171.173 - 179. A.

Schulen - 63. 64. 67. 78. 21. 79. 21. 103. 104. 21.

109. 135. 177. 178. 183. 184.

Schulunterricht in den niederen Stadt : und Land: schulen - 163 ff.

Schriftftellerei der Meckl. Geiftlichen - 117 bis 129.

Schwaan - 29. 49. 53. 21. 62.

Schwerin , Berjogthum - 10. 15. 18. 27. 28. 40. Fürstenthum - 11. 15. 19. 27. 32. 41. Stadt - 24. 48. 116. 121. 21. 157. 183.

Seminarium, padagogifch theologisches in Roftock - 74 bis 79. Schulmeifter : in Ludwigsluft und in Neustrelit - 172: f. Siggelkow, Vf. des Handbuchs des M. Kirchen-

und Past. R. - 27. A. 37. A. 111. A. 113. A.

Simonis, Past. def. zu Lüssow - 170. A. Simonis, Past. zu Ruchow - 119. 183. Singechor, firchliches - 153. 2.

Specialcircul - 31. 33. 132.

Staatsfalender - Dt. Schwerinscher - IV. 9. 63. 21. 66. 21. 174. 21. - M. Stret. - IV. 86. Stargard - Herzogthum Mecklenburg: - 7. 8.

86. ff. 115. Stadt - 90. 95. 99. 100. 103.

Stavenhagen - 49. 62.

Sternberg - 25. 28. f. 48. 51. 2. 53. 21. Studemund. Oberhofpred. in Ludwigslust -156.

Studirzeit, furge - 77. 78. 136.

Sulze — 49. 53. A. Sukow — 18. A.

Superintendent - 24 ff. 34 ff. 93. 97. 101. 132. f.

146. 21. Superintendentur - 24. ff. 93. ff.

Synodalabhandlungen - 131 bis 134. Synodi im Medl. Streligischen - 94 bis 96.

Taufe - 138. 26. Tentamen - 80. 105. Teffin - 49. 53. 21. Teterow - 31. 49. Thurfow - 43. 61. Transinfularifche Pfarren im M. Streligifchen - 94. 21.

Uhlig, Past. zu Poserin - 170. A. 183. Universität : Landes Rostock - 70 bis 74. 105.

Bacang der Pfarren - 25. ff. 66. Bagirende Rirchen 16. 90. 91. Bellahn — 33. 61. Velthusen, D. - 76. 2. 147. 2. Visbeck, Praep. in Stargard - 119.

Bolksichulen , nothige Berbefferung Derfelben - 163. ff. 178. 183.

Borfesungen, öffentliche im pabag, theol. Geminge rium zu Rostock - 76. 77.

Wahlrecht bei Predigerstellen - 21. Iff. 25. 26. 28 - 30. 92. 93. Darbende — 99.

Waren — 33. 49. 119.

Warin — 49. Warlin 99.

Warlin 99.

Maston - 59.

Beitin — 96. Berle — 11. A.

Wesenberg — 87. 89. 95. 103.

Birtfamteit der offentl. Religionslehrer - 117. 136. 162. 175

Wismar, Herrichaft — 8. 11. 15. 19. 32. 41. 114. 147. 159.166. 21. Seeftadt - 11. 19. 24. 48. 64. 158. 21. 166. 21. 183.

Mittenburg - 33. 48.

Woldeat - 87. 88. 89. 93. 95. 97. 103.

Wosten — 59. Wulkenzin — 40. 88. 91. 21. 96.

Wundemann, Past. zu Walkendorf - 119.

Bahl — der Candidaten — 63. ff. der Gemeinder glieder — 54. 98. A. der Rirchen — 10. 11. 12. 13. 15. 16. 50. 86. ff. der Pfarestellen -9. 10. 11. 15. 16 - 21. 25. ff. 40. ff. 86. ff. 100. ff. der Stadtschullehrer - 63. f. 103. 104. 21. der Dorffchullehrer - 173. 174. 21.

Bettemin - 39. Ziegler, verstorbn. CRath und Prof. zu Rostock - 151. A.





